

// DEMOKRATISCH – KOMPETENT – STREITBAR //



Personalratswahlen 2016

... Termine ... Wahlvorschriften ... Anschriften

Impressum

GEW Landesverband Hessen
Zimmerweg 12, 60325 Frankfurt
Telefon: 069 – 97 12 93-0
Fax: 069 – 97 12 93-93
E-Mail: info@gew-hessen.de
www.gew-hessen.de

Redaktion: Reinhard Besse, Friedrich Dobler, Annette Loycke, Ulrich Martin, Thomas Sachs, Angela Scheffels,

Wie empfehlen dem Wahlvorstand, dieses Wahlhandbuch nach Abschluss der Wahl dem neugewählten Personalrat zur Aufbewahrung zu geben, damit es bei einer eventuellen Neuwahl zur Verfügung steht.

Karikaturen: Thomas Pläßmann
Layout und Satz: Joyce Abrahams
Druck: gründrucken Gießen
Auflage: 3.300
Frankfurt am Main, Januar 2016


Januar 2016

Inhalt

Vorwort	5
GEW - Personalräte – demokratisch, kompetent, streitbar	6
Einleitung „Wahlrechtfragen“	9
Zeitpunkt der regelmäßigen und außerplanmäßigen Personalratswahlen	11
Terminfahrplan 2016	12
Wahlvorstand	14
Wahlberechtigung und Wählbarkeit	16
Erläuterungen	16
Wahlberechtigung	18
Beschäftigte im Schulwesen	19
„Freigestellte“ Beschäftigte	22
Wer wählt wen	24
Wählbarkeit	26
Übersicht Wahlberechtigung/ Wählbarkeit	28
Zusammensetzung des Personalrats	32
Wahlordnung mit Erläuterungen	37
Adressen	62
Gesamtwahlvorstände und Hauptwahlvorstand	62
GPRL-Kontakte	64
GEW-Kontakte	64
Materialien	69
Wählerliste	71
Zustimmungserklärungen	72
Vordrucke	74



Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Am 10. und 11. Mai 2016 finden im Schuldienst des Landes Hessen die nächsten allgemeinen Personalratswahlen statt. Lehrerinnen und Lehrer, sozialpädagogische Fachkräfte, Ausbilderinnen und Ausbilder sowie die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wählen ihre örtlichen Personalräte, Gesamtpersonalräte und den Hauptpersonalrat. Beschäftigte in der Schulverwaltung wählen etwas später ihre örtlichen Personalräte und u.a. den Hauptpersonalrat Kultus.

Die Personalratswahlen entscheiden über die personelle Zusammensetzung der Personalräte in den nächsten vier Jahren. Damit wird auch entschieden, ob dies Personalvertretungen sein werden, auf die sich die einzelnen Beschäftigten und die gesamten Kollegien in schwierigen Zeiten verlassen können. Vom Ausgang der Wahl wird es abhängen, ob in den Personalräten mehrheitlich Kolleginnen und Kollegen vertreten sind, die die gesetzlich eingeräumten Rechte im Interesse der Kolleginnen und Kollegen in enger Zusammenarbeit mit der GEWerschaft voll ausschöpfen.

Wir rufen alle Kolleginnen und Kollegen auf, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Die GEW-Kolleginnen und Kollegen in den Personalräten haben in der Vergangenheit durch ihre praktische Arbeit bewiesen, dass sie die Interessen aller Beschäftigten konsequent vertreten. Darum ist die Wahl der GEW-Listen und der GEW-Kandidatinnen und -Kandidaten auch in Zukunft eine Garantie für eine starke Interessenvertretung aller Beschäftigten gegenüber den Dienststellenleitungen, der Schulaufsicht und der obersten Dienstbehörde. Darum ist es aber auch wichtig, dass engagierte Kolleginnen und Kollegen für die Personalräte kandidieren. Die Unterstützung der GEW als größter Organisation der im Bildungsbereich Beschäftigten ist immer ein entscheidender Faktor dafür, dass man auch in der Vertretung für andere nicht alleine steht.

Mit kollegialen Grüßen

Birgit Koch und Jochen Nagel

Vorsitzende GEW Hessen

GEW - Personalräte

// Die GEW startet auch dieses Mal mit dem Slogan **DEMOKRATISCH / KOMPETENT / STREITBAR** in die Personalratswahlen.//

Es ist und bleibt das Ziel der GEW, ihre Arbeit an diesen Ansprüchen zu messen und auszurichten und die Personalräte an den Schulen so umfassend zu unterstützen, damit sie demokratisch, kompetent und auch streitbar die Vertretung der Kolleginnen und Kollegen wahrnehmen können. Kollegien brauchen Personalräte, die aktiv darüber wachen, „dass alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden,... dass jede Benachteiligung unterbleibt“.

Kollegien brauchen Personalräte, die bereit und in der Lage sind, Konflikten nicht auszuweichen, sondern mitzuwirken, dass sie konstruktiv im Interesse der Kolleginnen und Kollegen gelöst werden. Der Aufgabenbereich der Personalräte ist inzwischen sehr breit, das bestehende Personalvertretungsgesetz wird der Entwicklung der Arbeitssituation in den Schulen längst nicht mehr gerecht.

- Zu den Kernaufgaben von Personalräten gehören die Beteiligung bei Einstellung, Abordnung, Versetzung, Stellenbesetzung (je nach Funktion) und das Stellenzuweisungsverfahren, d.h. die Versorgung der Schulen mit Stellen. Schulpersonalräte sind diejenigen, die die Situation und den Bedarf in ihrer Schule am besten kennen. Daher ist ihre kompetente Beteiligung so wichtig. Sie kontrollieren, ob alles in transparenten, rechtlich einwandfreien Verfahren abläuft und niemand benachteiligt wurde. Dabei müssen sie immer darauf achten, dass auch die Interessen des gesamten Kollegiums eingebracht werden.
- Einstellungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (im allgemeinen Sprachgebrauch: Angestellte) fordern Schulpersonalräten immer noch erhebliche zusätzliche Kenntnisse in Bezug auf die Möglichkeiten des Tarifvertrags Hessen ab, besonders zu den Fragen der Eingruppierung und Einstufung. Hier unterstützen unsere GEW Gesamtpersonalratsmitglieder mit ihren übergreifenden Kenntnissen und dem Rückhalt der GEW Tarifabteilung oft die Schulpersonalräte, damit die Rechte der neu einzustellenden Kolleginnen und Kollegen

in jedem Fall gewahrt werden.

- Dazu kommt die Vertretung der Beschäftigten, deren Arbeitszeit sich nicht nach Pflichtstunden bemisst, sondern tarifvertraglich festgelegt und durch Arbeitszeitrichtlinie zusätzlich konkretisiert ist, wie es für sozialpädagogische Fachkräfte und Beschäftigte in der unterrichtsunterstützenden sozialpädagogischen Förderung der Fall ist. Hier heißt es, genau hinsehen, Richtlinie und Handreichungen der GEW vornehmen und auch bei der GEW Unterstützung suchen, wenn man als Schulpersonalrat mal nicht so recht weiter weiß.
- Auch die Aufgaben der Personalräte an Selbstständigen Schulen fordern Schulpersonalräten viel ab. Hier müssen die Rechte der Beschäftigten, die Belastungen, die Sicherung demokratischer Entscheidungswege besonders im Fokus stehen, was bedeutet, als Personalrat die durchaus umfangreichen speziellen Rechtsgrundlagen anzueignen. Es bedeutet aber auch, sich mit anderen in der GEW zu besprechen, damit nicht unter der Maßgabe „Selbstständig“ Wege beschritten werden, die ein Kollegium so nicht mittragen kann.
- Vereinfachte Wege durch die Telekommunikation werden in der Regel begrüßt. Das endet aber bspw. ganz schnell an dem Punkt, wo es Usus ist, dass Vertretungsregelungen für den Folgetag noch abends per Mail verschickt werden. Ein durchaus nicht einfaches Beteiligungsfeld von Personalräten, weil im konkreten Fall sehr unterschiedliche Interessen, aber auch Rechtslagen zusammen gebracht werden müssen.
- Es bleiben aber auch die vielen Dauerthemen, die sich nicht ändern: Probleme bei Teilzeit, Ungleichbehandlung bei Springstunden – und was es an Schwierigkeiten des Alltags so gibt und wo es häufig Konflikte zu lösen gilt.

In der Auswahl von Aufgaben der Personalräte wird sehr deutlich, dass die Kollegien GEW Personalräte brauchen, die demokratisch, kompetent und streitbar sind – all das wird nämlich von ihnen verlangt. Aber Personalräte wissen auch: sie stehen nicht alleine. Eine der großen Stärken der GEW ist ihre Unterstützung der Personalratsarbeit. Zunächst durch die

Rechtsstelle der GEW, aber besonders auch durch eine gute Vernetzung der Personalräte untereinander, durch Schulungen, durch Materialien zu den verschiedenen Themen, die – selbst wenn nicht speziell für Personalräte erstellt – immer den Blickwinkel von Personalräten mit aufnehmen. Die GEW arbeitet auf vielen Wegen dauerhaft daran, dass ihre Personalräte möglichst mindestens auf dem gleichen Informationsstand sind, wie die Leitung der Dienststelle. GEW Personalräte fordern ihre Rechte ein und achten darauf, auch eigenständig für die Interessen der Kolleginnen und Kollegen aktiv zu werden.

Ein starkes Rückgrat und Spaß an der Arbeit ist gefragt; die Unterstützung der GEW ist sicher.

Ansonsten ist es so wie mit dem Unterricht: Die vielfältigen Aufgaben der Personalräte müssten zwingend eine höhere Entlastung der Personalräte für diese Aufgaben mit sich bringen, und dafür müssen wir auch weiter gemeinsam eintreten. Wir wissen aber trotzdem: Wären Personalräte ihren Aufgaben in der Vergangenheit nicht verantwortungsvoll nachgekommen wären, hätten wir heute mit noch größeren Problemen zu kämpfen.

Und auch dies will ich nicht verschweigen: Personalratsarbeit ist manches Mal sehr anstrengend und kann durchaus zeitweise auch frustrierend sein. Wenn man z.B. viel Mühe in eine Auseinandersetzung gesteckt hat und dann an der Entscheidung trotz besserer Argumente nichts ändern kann. Aber: Man stelle sich vor, wie es in den hessischen Schulen heute aussähe, gäbe es keine aktiven GEW Personalräte, die immer wieder Transparenz und Gleichbehandlung und die Einhaltung der Rechte der Kolleginnen und Kollegen einforderten.

Personalräte können Vorgänge und Probleme offen legen, öffentlich machen und so eine breitere Diskussion ermöglichen, damit problematische Veränderungen nicht stillschweigend durchgezogen, sondern alternative Optionen entwickelt werden können.

Kompetente und konsequente Personalratsarbeit ist ohne Unterstützung der GEWerschaft nicht denkbar. Für die GEW ist die Zusammenarbeit mit Personalräten, ihre Unterstützung durch die politische Arbeit und Diskussionen, durch Informationen, durch kon-

krete Tipps und Vorschläge, die rechtliche Beratung und Schulungen ein wichtiges Standbein der Arbeit.

// Auch wenn die Aufgaben der Personalräte umfangreich und sehr vielfältig sind: Die Kolleginnen und Kollegen brauchen aktive GEW Personalräte an allen Schulen, Studienseminaren, bei den Staatlichen Schulämtern und beim Kultusministerium.

Die Größe der GEW, ihre vielfältige Mitgliedschaft, ihre hohe politische und rechtliche Kompetenz sind die beste Gewähr dafür, dass unsere Kolleginnen und Kollegen mit ihren Aufgaben als Personalrat nicht alleine stehen, dass sie in allen Bereichen die erforderliche Unterstützung erhalten.//

Angela Scheffels
Referat Mitbestimmung
GEW Hessen



Einleitung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
zum neunten Mal stellen wir den örtlichen Wahlvorständen dieses Handbuch als Arbeitshilfe zur Verfügung. Es dient insbesondere folgenden Zwecken:

1. Wir geben zunächst einen Überblick über die einzuhaltenden Termine und eine Hilfestellung für die Bildung des örtlichen Wahlvorstands.
2. Im Kapitel „Wahlberechtigung und Wählbarkeit“ soll in verständlicher Form das Wahlrecht für die Personalräte „im Schulwesen“ dargestellt werden. Da das Hessische Personalvertretungsgesetz (HPVG) und die Wahlordnung (WO) immer noch ausschließlich die männliche Form verwenden, geschieht dies zum besseren Verständnis auch hier.
3. Anhand des Textes des HPVG und der WO sowie durch die ergänzenden Hinweise und praktischen Beispielen können Sie sich im chronologischen Ablauf und in der organisatorischen Handhabung der Wahlvorbereitungen und Wahlvorgänge zurechtfinden.
4. Anhand der beigefügten Formblätter sind Sie in der Lage, ohne großen Aufwand alle erforderlichen Formalitäten, insbesondere die vorgeschriebene Aushänge und Protokolle ordnungsgemäß anzufertigen. Wahlanfechtungen aus formalen Gründen können so vermieden werden.
5. Neben der Adresse des Hauptwahlvorstands teilen wir Ihnen die Adressen der GEW-Mitglieder in den Gesamtwahlvorständen für die jeweiligen Schulämter mit. Wir veröffentlichen zusätzlich die Adressen der GEW-Vorsitzenden der Gesamtpersonalräte und der GEW-Kreisvorsitzenden

Alle Texte dieses Wahlhandbuchs und vieles mehr finden Sie unter
www.gew-prwahl2016.de.

Von vielen Gesamtwahlvorständen sowie GEW-Kreis- und Bezirksverbänden werden **Schulungs- und Informationsveranstaltungen** für Wahlvorstände angeboten.

Die **Vordrucke** für die Personalratswahlen werden per Erlass durch das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport herausgegeben. Die Vordrucke aus dem Vordruckerlass 2012 werden auch für die Wahlen 2016 verwendet. Die für die örtlichen Wahlvorstände notwendigen Vordrucke einschließlich der Stimmzettel werden durch den Hauptwahlvorstand in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Die **Gesamtwahlvorstände** der einzelnen Schulämter informieren die örtlichen Wahlvorstände regelmäßig über die einzelnen Schritte der Wahl. Sie sind für die Fragen der örtlichen Wahlvorstände die ersten Ansprechpartner.

Mit kollegialen Grüßen
Die „AG Wahlhandbuch“

Reinhard Besse, Friedrich Dobler, Annette Loycke, Thomas Sachs, Angela Scheffels

10 ZEITPUNKT DER REGELMÄSSIGEN PERSONALRATSWAHLEN



Zeitpunkt

der regelmäßigen und außerplanmäßigen Personalratswahlen

Die regelmäßig stattfindenden Personalratswahlen in Hessen sollen alle vier Jahre in der Zeit zwischen dem 1. und dem 31. Mai stattfinden (§ 15 HPVG). Für die Personalratswahlen 2016 im Schulwesen wurde durch den Hauptwahlvorstand als Wahltermin der **10. und 11. Mai 2016** bestimmt.

Wenn zu diesem Zeitpunkt die **Amtszeit** eines „zwischendurch“ gewählten Personalrats **noch kein Jahr** betragen hat, ist der Personalrat in dieser Dienststelle erst mit der übernächsten regelmäßigen Personalratswahl zu wählen (§ 23 Abs. 2 HPVG). Diese findet nach den derzeitigen Regelungen im Jahr 2020 statt.

In Schulen, in denen kein örtlicher Personalrat gewählt wird, ist für die Wahl des GPRL und des HPRL dennoch ein Wahlvorstand zu bilden.

Außerhalb der regelmäßigen Personalratswahlen ist ein Personalrat zu wählen, wenn eine Dienststelle neu gegründet wird. Im Übrigen sieht § 24 HPVG in folgenden Fällen eine Wahl außerhalb des regulären Zeitraums vor, wenn:

1. mit Ablauf von vierundzwanzig Monaten, vom Beginn des Zeitraums für die letzten allgemeinen Personalratswahlen an gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um fünfzig gestiegen oder gesunken ist, oder
2. die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats, auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder, um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist, oder
3. der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat, oder
4. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist.

In den Fällen 1 bis 3 führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist. Längstens aber bis zum Ende seiner ursprünglichen Amtszeit nach § 23 HPVG.

Dieser „geschäftsführende Personalrat“ hat alle Befugnisse nach dem HPVG.

Terminfahrplan 2016

Für die Personalratswahlen

Termine	Rechtsgrundlage
Wahltermin 10./11.05.2016	
Spätestens bis 15.01.2016	Örtliche Personalräte bestellen ÖWV
Bis 22.01.2016	ÖWV: Konstituierende Sitzung <ul style="list-style-type: none">• Bekanntgabe der Mitglieder des ÖWV und der Fristen für die Vorabstimmungen (§ 1 Abs.3, § 4 Wahlordnung) durch Aushang in den Dienststellen• Bekanntgabe der Mitglieder des GWV und des HWV
Bis 27.01.2016	ÖWV: <ul style="list-style-type: none">• Erstellung der Wählerliste mit Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Arbeitnehmern und Beamten und männlich /weiblich, wobei eintretende Änderungen zum 01.02 nach Möglichkeit bereits zu berücksichtigen sind• Meldung der Wahlberechtigten (Arbeitnehmer/Beamte un Männer /Frauen) auf dem Formblatt an den zuständigen GWV
05.02.2016 um 24 Uhr	Ablauf der Frist für die Vorabstimmungen (bei Aushang der Bekanntgabe der Mitglieder am 22.01. ist der Fristablauf nach 14 Tagen, d. h. am 05.02.2016 um Mitternacht)
26.02.2016	ÖWV: Sitzung: <ul style="list-style-type: none">• Erstellung des ÖWV-Wahlausschreibens• Aushang der Wahlausschreiben des HWV, GWV und des ÖWV in den Dienststellen• Auslegen der Wählerliste und des HPVG mit Wahlordnung in den Dienststellen
15.03.2016	Fristablauf für die Wahlvorschläge (18 Kalendertage nach Aushang) um Mitternacht
16.03.2016	ÖWV: Sitzung: Feststellung der gültigen Wahlvorschläge (§ 12 der Wahlordnung), ggf. Aushang gemäß § 11 WO oder Aufforderung zur Mängelbeseitigung gemäß § 10(5)(6) WO
21.03.2016 um 24 Uhr	ÖWV: Frist zur Mängelbeseitigung: 3 Arbeitstage (Fristablauf 21.03.2016 um Mitternacht, sofern Mängelliste am 16.03. zugestellt)

23.03.2016	ÖWV: ggf. Sitzung zur endgültigen Feststellung der gültigen Wahlvorschläge
23.03.2016 bis spätestens 25.04.2016	ÖWV: <ul style="list-style-type: none"> • Aushang der gültigen Wahlvorschläge für die Wahlen zum HPRL, GPRLL, ÖPR • Druck der Stimmzettel für die Wahlen zum ÖPR • Vorbereitung der Wahl
10./11.05.2016	Personalratswahlen
11.05.2016	ÖWV: Sitzung: <ul style="list-style-type: none"> • Auszählung der Stimmen der Beamtinnen und Beamten zur Wahl des GPRLL und des HPRL um 14 Uhr • Sofortige Weiterleitung der Ergebnisse der Wahlen der Beamtinnen und Beamten und der Stimmzettel der Arbeitnehmer zum GPRLL und zum HPRL an den GWV • Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahlen zum ÖPR, Erstellung der Wahlniederschrift, Benachrichtigung der Gewählten • Aushang des Wahlergebnisses zum ÖPR
Spätestens bis 18.05.2016	ÖWV: Konstituierung ÖPR
25.05.2016 um 24 Uhr	Letzter Tag der Wahlanfechtungsfrist für den ÖPR (14 Kalendertage nach Bekanntgabe)
Spätestens bis 08.06.2016	ÖWV: Aushang aller übrigen Wahlergebnisse (GPRLL, HPRL) in den Schulen und Studienseminaren
22.06.2016	Letzter Tag der Wahlanfechtungsfrist für den GPRLL und HPRL

Wahlvorstand

// Erläutert werden (nur) die Regelungen für den örtlichen Wahlvorstand (ÖWV).//

Bestellung

Damit alle durch den Hauptwahlvorstand und die Wahlordnung vorgegebenen Fristen bis zum Wahltermin 10./ 11. Mai 2016 eingehalten werden können, muss der Wahlvorstand **bis spätestens 15. Januar 2016** bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt **durch den Personalrat** durch entsprechenden Beschluss. **Besteht in der Dienststelle kein Personalrat**, obwohl in dieser in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte (von denen drei wählbar sind) beschäftigt sind, hat der Leiter der Dienststelle unverzüglich eine Personalversammlung zur Wahl eines Wahlvorstands einzuberufen (§ 18 HPVG). Auch hier empfehlen wir, dass die Bestellung bis zum 15. Januar 2016 erfolgt.

Wird der Wahlvorstand durch den Personalrat nicht bestellt, beruft der Dienststellenleiter auf Antrag von **mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenden Gewerkschaft** eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein (§ 17 Abs. 2 HPVG).

Anmerkung:

Im HPVG ist eine kürzere Frist vorgesehen (§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 HPVG). Danach muss der Wahlvorstand durch den Personalrat erst spätestens acht Wochen vor Beginn des Zeitraums der allgemeinen Personalratswahlen durch den Personalrat bestellt werden (§ 17 Abs. 1 S. 1 HPVG). Diese Regelung ist aber für die Wahlen im Schulwesen nicht einhaltbar, da danach die Zeit für die Wahlvorbereitung äußerst knapp wäre.

Zusammensetzung

Der ÖWV besteht aus **mindestens drei Wahlberechtigten**. Der Personalrat hat dabei ein Mitglied zum **Vorsitzenden** zu bestellen (§ 17 Abs. 1 S. 1 HPVG).

Ein **stellvertretender Vorsitzender** wird durch den Personalrat nicht bestellt. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Wahlvorstand selbst.

Mitglieder des amtierenden Personalrats können auch Mitglieder des Wahlvorstands sein. Auch bleiben diese für den nächsten Personalrat wählbar.

Im Wahlvorstand sollen **Männer und Frauen** vertreten sein. Dabei soll die Mehrheit des Wahlvorstands dem Geschlecht angehören, das auch in der Dienststelle die Mehrheit der Beschäftigten bildet. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener **Gruppen** beschäftigt, soll jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein. Nach § 3 Abs. 2 S. 1 HPVG bilden Beamte und Arbeitnehmer je eine Gruppe.

Auch wenn zum Zeitpunkt der Bestellung des ÖWV noch keine Wählerliste vorliegt, ist es die Aufgabe des Personalrats (bzw. der Personalversammlung oder des Dienststellenleiters) darauf zu achten, dass diese Grundsätze eingehalten werden. Es handelt sich allerdings um eine „Soll-Vorschrift“, so dass es zulässig ist, im Ausnahmefall davon abzuweichen (weil sich z.B. aus einer Gruppe kein wahlberechtigter Beschäftigter als Mitglied des Wahlvorstands zur Verfügung steht). Sind die Geschlechter und / oder Gruppen nicht angemessen repräsentiert, sind die Handlungen des Wahlvorstands dennoch gültig. Der Grund für die andere Zusammensetzung sollte schriftlich dokumentiert werden.

Nicht ausdrücklich geregelt ist, dass der Personalrat auch **Ersatzmitglieder** bestellt. Da das Gesetz jedoch die Möglichkeit für Ersatzmitglieder vorsieht (§ 1 Abs. 3 WO), die im Verhinderungsfall die Aufgabe des „ordentlichen Mitglieds“ übernehmen, müssen für die Bestellung von Ersatzmitgliedern die gleichen Grundsätze gelten. Wir empfehlen, dass auch Ersatzmitglieder bestellt werden. Für das Nachrücken sind die allgemeinen Grundsätze des § 28 Abs. 2 HPVG zu beachten. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitglieds des Wahlvorstands nimmt also das Ersatzmitglied derselben Gruppe die Aufgabe wahr (v. Roetten/ Rothländer, § 17 HPVG, Rn. 29 ff.).

Nach § 1 Abs. 1 S. 2 WO können durch den Wahlvorstand wahlberechtigte Beschäftigte als **Wahlhelfer** benannt werden. Die Benennung erfolgt nicht durch den Personalrat. Wahlhelfer unterstützen den Wahlvorstand bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung.

Konstituierung und Bekanntgabe/ Termin zur Vorabstimmung

Der Vorsitzende lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Der Wahlvorstand muss unverzüglich die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder durch Aushang in der Dienststelle bekanntgeben (§ 1 Abs. 3 WO). Nach der Terminleiste soll sich der ÖVV bis zum **22. Januar 2016** konstituieren und seine Mitglieder bekanntgeben.

In diesem Aushang ist auch einzutragen, bis zu welchem Datum das Ergebnis von Vorabstimmungen dem Wahlvorstand mitzuteilen ist. Die Frist endet zwei Wochen nach der Bekanntgabe durch Aushang (§ 4 Abs. 1 S. 1 WO). Nach der Terminleiste ist dies der **5. Februar 2016** um 24 Uhr.

Vordruck 1a

Geschäftsführung, Beschlüsse

Die Geschäftsführung des Wahlvorstands ist (außer in § 20 Abs. 1 HPVG und § 1 Abs. 3 und 4 WO) in HPVG und WO nicht geregelt. Deshalb sind entsprechend die Regelungen des HPVG heranzuziehen (z. B. §§ 30, 31 Abs. 2, 34 HPVG).

Wird bei Entscheidungen des Wahlvorstands keine Mehrheit erzielt, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 1 Abs. 3 S. 1 WO). Aus dieser Regelung folgt, dass in den Fällen, in denen bei einer Abstimmung keine Mehrheit erzielt wird, der Antrag abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit, d. h. bei der gleichen Anzahl von Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, entscheidet somit die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Sitzung, in der ein Beschluss gefasst wird, ist eine Niederschrift anzufertigen. Für eine solche Niederschrift kann sich der Wahlvorstand am **Vordruck Nr. 2** orientieren. Darüber hinaus sind die Regelungen des § 38 Abs. 1 S. 3 HPVG zum Protokoll des Personalrats analog anzuwenden.

Die Niederschrift sollte daher enthalten:

- Datum und Ort der Sitzung
- Uhrzeit von Beginn und Ende der Sitzung
- Anwesende Mitglieder (zusätzlich zur unterschriebenen Anwesenheitsliste)
- Wortlaut des Beschlusses
- Abstimmungsergebnis (Ja, Nein, Enthaltungen)
- Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstands.

Nach § 14 S. 2 WO ist die Niederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstand zu unterzeichnen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes müssen also auch

die (ordentlichen) Mitglieder des Wahlvorstands unterzeichnen, die nicht an der Sitzung teilgenommen haben. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, dass auch ein Ersatzmitglied, das an der betreffenden Sitzung teilgenommen hat, unterschreibt und damit die Richtigkeit des Protokolls dokumentiert. Wenn ein ordentliches Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, an der Unterschrift verhindert ist, übernimmt das Ersatzmitglied diese Aufgabe.

Kosten und Durchführung der Wahl/ Freistellung der Wahlvorstände

Die Kosten der Wahl sind durch die Dienststelle zu tragen (§ 21 Abs. 2 S. 1 HPVG). Hierzu gehört auch, dass die Dienststelle Texte des HPVG und der Wahlordnung zur Verfügung stellt.

Für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl muss die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung stellen (§ 1 Abs. 2 HPVG-WO). Dazu gehört auch, dass das Schulsekretariat in Absprache mit der Dienststellenleitung bei anfallenden Schreibearbeiten Unterstützung gibt. Dies betrifft in erster Linie das Wahlausschreiben, die Bekanntgabe der Wahlvorschläge und das Schreiben der Stimmzettel für die Wahl zum Schulpersonalrat. Kopien für Aushänge des Wahlvorstands sind von der Dienststelle ebenso zu übernehmen wie die Postkosten für die erforderliche Korrespondenz z. B. mit dem Gesamtwahlvorstand.

Für die Tätigkeit als Wahlvorstand ist Arbeits- bzw. Dienstbefreiung zu gewähren. Dies gilt auch für die Teilnahme an Schulungen. (§ 21 Abs. 2 S. 2 und 3 HPVG). Dies gilt auch für Wahlhelfer, die der Wahlvorstand nach § 1 Abs. 1 HPVG-WO bestellt hat.

Die notwendigen Fahrkosten für die Reise von der Beschäftigungsstelle oder von der Ausbildungsstelle zum Wahlort und zurück werden nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten erstattet (§ 21 Abs. 3 HPVG). Die Reisekosten sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen (§ 4 Abs. 5 HRKG).

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Die für die Personalratswahlen im Schulbereich einschließlich der Einrichtungen der Lehrerausbildung relevanten Vorschriften finden sich in den allgemeinen Regelungen der §§ 9 (Wahlberechtigung/ aktives Wahlrecht), der §§ 10 und 11 (Wählbarkeit/passives Wahlrecht) sowie in den speziellen Vorschriften für das „Schulwesen“ in den §§ 91, 92 und 108 HPVG.

§ 9 HPVG

Wahlberechtigung

- (1) ¹Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, dass sie infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen. ²Wahlberechtigt sind auch Personen, deren Beschäftigungsverhältnis aufgrund tariflicher Bestimmungen wegen Unterbrechung der Arbeiten ohne besondere Kündigung beendet worden ist und die Anspruch auf Wiedereinstellung haben. ³Beschäftigte, die am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind, sind nicht wahlberechtigt.
- (2) ¹Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt verliert er das Wahlrecht in der alten Dienststelle. ²Das gleiche gilt, wenn ein Beschäftigter mit mehr als der Hälfte seiner regelmäßigen Arbeitszeit länger als drei Monate in einer anderen Dienststelle tätig ist. ³In Fällen einer Zuweisung verliert der Beschäftigte das Wahlrecht in der alten Dienststelle, sobald die Zuweisung länger als drei Monate gedauert hat. ⁴Satz 1 ist auf Teilnehmer an Lehrgängen nicht anzuwenden.
- (3) ¹Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung sind nur in ihrer Stammbehörde wahlberechtigt. ²Für Rechtsreferendare gilt § 108.
- (4) Erwirbt der Beschäftigte das Wahlrecht in einer anderen Dienststelle, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, so verliert er gleichzeitig das Wahlrecht in der alten Dienststelle.

§ 91 HPVG

Personalräte der Lehrer; Dienststellen; Gesamtpersonalräte der Lehrer; Beteiligung

- (1) ¹Die Lehrer, Erzieher, Sozialpädagogen, in Erziehung und Unterricht tätigen Personen sowie die sonstigen in der Schule Beschäftigten des Landes wählen eigene Personalvertretungen. ²Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die mit mindestens vier Wochenstunden beschäftigt sind. ³Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die mindestens mit der Hälfte der wöchentlichen Pflichtstunden ihrer Lehrergruppe oder der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.
- (2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie die Schulen für Erwachsene und die Studientseminare.
- (3) Neben den bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie den Schulen für Erwachsene gewählten Personalräten sind bei den Staatlichen Schulämtern für die in Abs. 1 genannten Beschäftigten Gesamtpersonalräte zu bilden. ²Für die Wahl, die Amtszeit und die Geschäftsführung des Gesamtpersonalrats gelten § 12, § 50, Abs. 2, 4 und 5 und § 51 entsprechend.
- (4) ¹Bei Maßnahmen, die für die Beschäftigten mehrerer Dienststellen von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Gesamtpersonalrat zu beteiligen. ²Bei Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Dienstbezirks eines Staatlichen Schulamts bestimmt der Gesamtpersonalrat anstelle des Personalrats der abgebenden und des Personalrats der aufnehmenden Dienststelle mit. ³Nicht der Mitbestimmung unterliegen Abordnungen innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sowie zwischen Dienststellen eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt, für die dasselbe staatliche Schulamt zuständig ist,
 1. bis zur Dauer eines Schuljahres,
 2. mit weniger als der Hälfte der Pflichtstunden bis zur Dauer von zwei Schuljahren.
- (5) ¹Bei Maßnahmen, die für die Beschäftigten der Dienstbezirke mehrerer Staatlicher Schulämter

von allgemeiner Bedeutung sind, ist der bei der für die Entscheidung zuständigen Dienststelle gebildete Gesamtpersonalrat zu beteiligen. ²Er unterrichtet die Gesamtpersonalräte bei den beteiligten Staatlichen Schulämtern und gibt ihnen Gelegenheit zur Äußerung.

- (6) ¹Bei schulorganisatorischen Maßnahmen nach § 146 des Schulgesetzes gilt § 81 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass das Staatliche Schulamt das Mitwirkungsverfahren durchführt. ²Sind mehrere Dienststellen betroffen, so wird das Verfahren nach § 83 Abs. 2 vom Kultusministerium durchgeführt.
- (7) Auf die Erstellung von Stundenplänen findet § 74 Abs. 1 Nr. 9 keine Anwendung.

§ 92 HPVG

Stufenvertretungen der Lehrer; Privatschulen

- (1) Als Stufenvertretung (§ 50) wird der Hauptpersonalrat der Lehrer beim Kultusminister gebildet. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die den Privatschulen vom Land zur Verfügung gestellten oder an sie beurlaubten Lehrkräfte sind für die bei den staatlichen Schulämtern gebildeten Gesamtpersonalräte und den beim Kultusminister gebildeten Hauptpersonalrat der Lehrer wahlberechtigt und wählbar. § 91 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 108 HPVG

Wahlrecht

- (1) ¹Die Fachlehreranwärter sind für die Wahl zum Personalrat des berufspädagogischen Fachseminars, die Lehramts- und Studienreferendare für die Wahl zum Personalrat des Studienseminars wahlberechtigt und wählbar. ²Die §§ 11 und 12 der Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 17. Oktober 1990 (G VB1. I S. 567) bleiben unberührt.
- (2) Für den Personalrat ihrer Ausbildungsschule, den Gesamtpersonalrat der Lehrer beim Staatlichen Schulamt und den Hauptpersonalrat der Lehrer sind die Fachlehreranwärter, Lehramts- und Studienreferendare wahlberechtigt. Bei der Ermittlung

der Zahl der Wahlberechtigten werden sie nur beim pädagogischen Fachseminar und bei den Studienseminaren berücksichtigt.

§ 10 HPVG

Wählbarkeit

- (1) ¹Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit sechs Monaten der Dienststelle angehören oder seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt sind; Unterbrechung im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2 sind unschädlich. ²Beschäftigte mit einer wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden sind nicht wählbar. ³Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Die in § 9 Abs. 3 genannten Personen sind nur in ihrer Stammbehörde wählbar.
- (3) Nicht wählbar sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in § 8 genannten Personen sowie Beschäftigte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

§ 11 HPVG

Erweiterte Wählbarkeit

Besteht die Dienststelle weniger als ein Jahr, so bedarf es für die Wählbarkeit nicht der sechsmonatigen Zugehörigkeit zur Dienststelle.

Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung setzt allgemein das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von § 3ff. HPVG voraus. Danach sind Beschäftigte im Sinne des Gesetzes Beamte und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Grundsätzlich nicht Voraussetzung für das Wahlrecht zu den „Schulpersonalräten“ ist, dass ein Beschäftigungsverhältnis zum Land Hessen besteht.

Eingliederung

Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind aber nur die Personen, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden und tatsächlich in die Dienststelle organisatorisch eingegliedert sind. Sie müssen also ihre Aufgaben innerhalb der Organisation der Dienststelle erfüllen und dabei dem Weisungsrecht der Dienststellenleitung unterliegen.

Voraussetzung für die Eingliederung im Betrieb ist ein kontinuierlicher Einsatz innerhalb eines längeren Zeitraums. Daher regelt z.B. § 9 Abs. 2 Satz 1 HPVG, dass (nur) bei einer Abordnung an eine andere Dienststelle von mehr als drei Monaten dort die Wahlberechtigung begründet wird. Auch nach der Rechtsprechung liegt keine kontinuierliche Beschäftigung und damit keine Wahlberechtigung bei einem Einsatz von bis zu maximal drei Monaten vor. (Hess VGH v. 18.11.2010 – 22 A 959/10.PV). Daher haben wir uns bisher bei der Frage der Eingliederung an dieser 3-Monats-Grenze orientiert.

Im Dezember 2015 erfolgte jedoch eine Neuregelung des § 3 Abs. 1 Nr. 6 HPVG. Nach dem Willen des Gesetzgebers besteht hier eine Wahlberechtigung, wenn der Einsatz mehr als zwei Monate beträgt. Wir gehen daher davon aus, dass von einer Eingliederung grundsätzlich immer dann auszugehen ist, wenn ein **kontinuierlicher Einsatz von mehr als zwei Monaten** vorliegt.

Bei Beschäftigten, die nicht durchgängig beschäftigt sind (z.B. „VSS-Kräfte“), ist hinsichtlich der Wahlberechtigung stets die 2-Monats-Regelung zu berücksichtigen und zu prüfen, ob in diesem Zeitraum ein kontinuierlicher Einsatz erfolgt ist. Keine Wahlberechtigung liegt daher vor, wenn eine Person am Wahltag (maßgeblich ist der 11. Mai 2016) zwar in den zwei

Monaten vor der Wahl tätig war, aber zwischen den Einsätzen längere Pausen bestanden. Nicht schädlich sind Abwesenheiten z.B. aufgrund von Krankheit, Klassenfahrt und Ähnlichem. Es wird Aufgabe des Wahlvorstandes sein, anhand der konkreten Einsatzzeiträume zu entscheiden, ob von einem kontinuierlichen Einsatz ausgegangen werden kann.

Personen, die nach der vertraglichen Vereinbarung ab Arbeitsaufnahme durchgehend beschäftigt sind, sind natürlich ab dem ersten Tag der Beschäftigung wahlberechtigt.

Geringfügige Beschäftigung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 HPVG alt galten Personen nicht als Beschäftigte im Sinne des Gesetzes, wenn sie im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB IV beschäftigt sind. Diese Regelung war nach unserer Auffassung aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wegen Verstoßes gegen Art. 37 der Hessischen Verfassung rechtswidrig.

Der Ausschluss des Wahlrechts bei einer Beschäftigung von maximal zwei Monaten ist nach unserer Auffassung richtig, da bei einer kürzeren Beschäftigung nicht von einer Eingliederung in die Dienststelle gesprochen werden kann.

4-Wochenstunden-Grenze

Nach § 91 Abs. 1 Satz 2 HPVG ist nur wahlberechtigt, wer mit mindestens 4 Wochenstunden beschäftigt ist. Diese Grenze ist nach unserer Auffassung **nicht anwendbar**.

Der Gesetzgeber geht hier, wie bisher auch bei den geringfügig Beschäftigten davon aus, dass unterhalb dieser Grenze keine Eingliederung in die Dienststelle vorliegt. Nun schließt der Gesetzgeber die geringfügig Beschäftigten nicht mehr vom Wahlrecht aus. Es ist nicht nachvollziehbar, warum gleichzeitig an der Grenze 4-Wochenstunden-Grenze festgehalten wird.

In Art. 37 Abs. 1 Hessische Verfassung (HV) wird für abhängig Beschäftigte der Schutz des Personalvertretungsrechts (dort noch als „Betriebsvertretung“ bezeichnet) garantiert. Aus personalvertretungsrechtlicher Sicht kommt es daher für die Zuerkennung der

Beschäftigteneigenschaft allein darauf an, ob die betroffenen Beschäftigten arbeitsvertraglich gebunden und während ihrer Tätigkeit tatsächlich in die Dienststelle weisungsgebunden eingegliedert sind. Für die Feststellung der Beschäftigteneigenschaft ist es unerheblich, in welchem Stundenumfang eine Person beschäftigt ist. Voraussetzung für das Wahlrecht ist lediglich, dass diese Person in die Dienststelle auch tatsächlich eingegliedert ist

Arbeitnehmerähnliche Personen

Dies sind Personen, die nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigt, sondern selbstständig tätig sind. Im Schulbereich können dies die Beschäftigten mit einem „Lehrauftrag“ (siehe unten) sein. Nach § 5 HPVG gelten als Arbeitnehmer auch „arbeitnehmerähnliche Personen“ nach § 12a des Tarifvertragsgesetzes (TVG). Sie haben damit das Wahlrecht.

Nach § 12a TVG sind Personen arbeitnehmerähnlich, wenn

- sie wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer (...) schutzbedürftig sind, wenn sie auf Grund von Dienst- oder Werkverträgen für andere Personen tätig sind, die geschuldete Leistung persönlich und im wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringen und
 - a) sie überwiegend für eine Person tätig sind, oder
 - b) ihnen von einer Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbtätigkeit insgesamt zusteht (...).

Beschäftigte im Schulwesen

Nach § 91 ff. HPVG wählen Beschäftigte im „Schulwesen“ eine eigene Personalvertretung. Zum Schulwesen im Sinne dieser Regelungen gehören neben den einzelnen Schulen und den Studienseminaren auch die Staatlichen Schulämter und das Hessische Kultusministerium, soweit dort Interessenvertretungen der Lehrkräfte eingerichtet sind.

Die Personalvertretungen im Schulwesen werden nach

§91 Abs. 1 Satz 1 HPVG gewählt durch:

- Lehrer
- Erzieher
- Sozialpädagogen
- in Erziehung und Unterricht tätige Personen
- sowie sonstige in der Schule Beschäftigte des Landes.

Kein Wahlrecht zu diesen Personalräten haben die Beschäftigten des Schulträgers z.B. Schulsekretärinnen

und Hausmeister. Für diese Personen ist jedoch in der Regel das Wahlrecht zur jeweiligen Personalvertretung des Schulträgers gegeben. Auch die in der Verwaltung der Studienseminare Beschäftigten sind keine Wahlberechtigten im Sinne des § 91HPVG, sondern wählen den Personalrat der Hessischen Lehrkräfteakademie.

Lehrkräfte

Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

Beamtinnen und Beamte sind Beschäftigte im Sinne von § 3 HPVG und damit wahlberechtigt. Dies sind Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, auf Probe und auf Zeit.

Wahlberechtigt sind außerdem die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, im Schulwesen also die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (Lehramts- und Fachlehreranwärter).

Lehrkräfte im unbefristeten Arbeitsverhältnis

Beschäftigte, die „als Lehrkraft“ im Arbeitsverhältnis beschäftigt sind, besitzen das Wahlrecht, auch wenn sie nicht das Lehramt oder eine Lehrbefähigung besitzen.

Lehrkräfte mit befristeten Vertretungsverträgen

besitzen das Wahlrecht wie die unbefristet Beschäftigten, wenn die Beschäftigung gemäß dem Arbeitsvertrag den Wahltag einschließt, auch wenn sie nicht das Lehramt/ eine Lehrbefähigung besitzen.

Schulleiterinnen und Schulleiter, stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter sowie sonstige Funktionsstelleninhaber

Alle die genannten Personen sind Bedienstete des Landes Hessen an der Schule und besitzen das Wahlrecht (auch) zum Schulpersonalrat ihrer Dienststelle.

Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder

sind Lehrkräfte.

Studienseminarleiterinnen und -leiter, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

sind statusrechtlich Lehrkräfte, auch wenn sie aktuell nicht unterrichten. Zur Frage, zu welchen Personalräten das Wahlrecht besteht, siehe unter dem Stichwort „wer wählt wen“.

„Lehrauftragsinhaberinnen und Lehrauftragsinhaber“

Neben dem traditionellen pädagogischen Personal unterrichten an beruflichen Schulen im Rahmen von „Lehraufträgen“ auch Personen, die im Hauptberuf einer anderen, in der Regel selbstständigen Tätigkeit nachgehen (z.B. Handwerksmeisterinnen und -meister, Juristinnen und Juristen.) Damit fallen diese Per-

sonen nicht unter den Schutz von Art. 37 Abs. 1 HV, da dieser Schutz nur für abhängig Beschäftigte gilt. Diese Personen sind als Beschäftigte wahlberechtigt, wenn „Arbeitnehmerähnlichkeit“ nach dem Tarifvertragsgesetz vorliegt (§ 5 S. 2 HPVG). Dies ist (nur dann) der Fall, wenn die Einkünfte, die aus dem Lehrauftrag erzielt werden, mehr als 50 % der Gesamteinkünfte der Person ausmachen oder der Umfang der Beschäftigung im Rahmen des Lehrauftrages mehr als die Hälfte des gesamten Tätigkeitsumfangs der betroffenen Person umfasst (§ 12a Abs. 1 TVG). Dies wird in der Praxis eher selten der Fall sein. Im Zweifel muss der Wahlvorstand bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses die erforderlichen Auskünfte einholen.

Handelt es sich aber um Personen, die keiner sonstigen Tätigkeit nachgehen, handelt es sich um Arbeitsverträge, die nur falsch als „Lehraufträge“ deklariert sind. Sie sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und nach den allgemeinen Voraussetzungen wahlberechtigt. Für sie gibt es keine Geringfügigkeitsgrenze.

Beschäftigte im Ruhestand | in der Rente

sind in dieser „Eigenschaft“ nicht wahlberechtigt. Wenn sie aber in ihrem Ruhestand im Rahmen einer „Nebentätigkeit“ beschäftigt werden, gelten für sie die allgemeinen Regelungen zum Wahlrecht.

Pfarrer, Katecheten und sonstige Personen mit kirchlicher Lehrerlaubnis

Pfarrer und Katecheten mit Gestellungsverträgen besitzen nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte kein Wahlrecht. Sie sind Kirchenbedienstete und erfüllen nach Ansicht der Rechtsprechung nicht die Kriterien als Beschäftigte an öffentlichen Schulen.

Etwas anderes gilt, wenn Pfarrer, Katecheten oder sonstige Personen mit einer kirchlichen Lehrerlaubnis im Rahmen von Arbeitsverträgen mit dem Land Hessen als Lehrkräfte beschäftigt werden. Dann richtet sich das Wahlrecht nach den Regeln für das Wahlrecht von Arbeitnehmern.

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter

Nach § 15b HSchG besteht die Möglichkeit, dass externe Kräfte auch aufgrund von Verträgen mit Personaldienstleistern als Leiharbeiter an die Schulen kommen. Solche Personen besitzen das Wahlrecht, wenn sie in die Dienststelle Schule „eingegliedert“, im Rahmen von Unterricht und Erziehung beschäftigt sind und ihre Einsatzzeit zwei Monate überschreitet (siehe unter „Eingliederung“).

Praktikantinnen und Praktikanten (Lehramtsstudium)

Gemäß § 3 Abs. 3 b) Nr. 5 HPVG gelten Personen, die ein mit einer Schul- oder Hochschulausbildung zusammenhängendes Praktikum ableisten, nicht als Beschäftigte im Sinne des HPVG. Etwas anderes gilt nur, wenn das Praktikum tarifvertraglich geregelt ist. Studentinnen und Studenten, die im Rahmen der ersten Phase der Lehrerausbildung ein Praktikum an einer Schule ableisten, sind daher keine Beschäftigten der Dienststelle und haben mithin kein Wahlrecht. Dies gilt auch, wenn sie im Rahmen des Schulpraktikums oder im Rahmen eines Praxissemesters im Unterricht eingesetzt werden.

Erzieher und Sozialpädagogen

Sozialpädagogische Fachkräfte

Wahlberechtigt sind alle sozialpädagogischen Fachkräfte mit einem Arbeitsverhältnis zum Land Hessen. Darunter fallen auch die Beschäftigten, die im Rahmen der neu eingeführten „Unterrichtsunterstützenden Förderung (USF)“ eingestellt wurden.

Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungs-jahr

Im Gegensatz zu den „Studenten-Praktikanten“ sind Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungs-jahr Beschäftigte und besitzen das Wahlrecht.

In Erziehung und Unterricht tätige Personen

Diese können wahlberechtigt sein, auch wenn sie in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Land Hessen stehen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie

1. sie in Erziehung oder Unterricht tätig sind
2. es sich um eine Tätigkeit in abhängiger Beschäftigung handelt (keine selbstständige Tätigkeit)
3. die Person in den Arbeitsablauf der Dienststelle eingegliedert ist
4. die Person dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht der Schulleitung unterliegt und
5. ein kontinuierlicher Einsatz von mehr als 2 Monaten in der Dienststelle vorliegt.

Nur wenn alle fünf Kriterien erfüllt sind, besteht das Wahlrecht.

Personen in Betreuungsangeboten an Schulen

Beschäftigte in Betreuungsangeboten haben in der Regel kein Wahlrecht zu den Personalräten im Schulbereich. Betreuung ist zweifelsfrei kein Unterricht. Die Abgrenzung zwischen Betreuung und Erziehung ist inhaltlich indessen sicherlich fließend. Ob Personen in Betreuungsangeboten das Wahlrecht zum Schulpersonalrat besitzen, muss der örtliche Wahlvorstand danach beurteilen, ob es sich bei dem konkreten Betreuungsangebot um eine Tätigkeit handelt, bei der

der Aspekt der Beaufsichtigung im Vordergrund steht oder ob nicht erzieherische oder pädagogische Aspekte der Tätigkeit das Gepräge geben.

Für Betreuungskräfte mit Arbeitsverträgen mit dem Schulträger kommt ein Wahlrecht für den jeweiligen Personalrat des Schulträgers, den auch die Verwaltungskräfte an den Schulen (z. B. Hausmeister, Schulsekretärinnen) wählen, in Betracht. Der Wahlvorstand sollte die Betroffenen darauf hinweisen, dass sie beim zuständigen Wahlvorstand die Aufnahme in die jeweilige Wählerliste beantragen können.

Integrationshelferinnen und Integrationshelfer

Integrationshelferinnen und -helfer sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie alle oben genannten fünf Kriterien erfüllen. Dies hat der ÖVV zu prüfen und zu entscheiden.

Sonstige in der Schule Beschäftigten des Landes

Nach § 91 Abs. 1 S. 1 HPVG besitzen auch Personen, die nicht im Bereich Erziehung und Unterricht tätig sind, das Wahlrecht an Schulen, wenn sie „Beschäftigte des Landes“ sind. Sie müssen also einen Arbeitsvertrag mit dem Land Hessen haben. Hintergrund dieser Regelung ist, dass im Zuge der Einführung der „Selbstständigen Schulen“ Personen als Landesbeschäftigte an die Schulen gelangt sind, die zwar (nur) Verwaltungstätigkeiten ausüben, jedoch ohne das Wahlrecht zu den Schulpersonalräten keine Personalvertretung hätten – anders als die Beschäftigten des Schulträgers.

Verwaltungstätigkeit an selbständigen Schulen

sind als „sonstige Beschäftigte des Landes“ wahlberechtigt.

Nichtpädagogisches Personal an Schulen in Trägerschaft des Landes

Folgende Schulen sind in der Trägerschaft des Landes Hessen:

- Internatsschule Schloss Hansenberg
- Hessenkollegs Frankfurt, Kassel, Wetzlar und Wiesbaden
- Staatliche Fachschule Weilburg-Hadamar
- Staatliche Technikakademie Alsfeld
- Staatliche Zeichenakademie Hanau
- Staatliche Berufsschule Karben/ Bad Vilbel
- Staatliche Berufsschule im Bildungswerk Nordhessen (in Bad Arolsen und Kassel).

Auch das nichtpädagogische Personal an diesen Schulen steht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land Hessen. Auch wenn davon auszugehen ist, dass bei

der Aufnahme dieser Beschäftigten in den Kreis der Wahlberechtigten nicht beabsichtigt war, dass das nichtpädagogische Personal an diesen Schulen keine eigenständige Personalvertretung erhält, sondern ebenfalls die „Personalvertretung der Lehrer“ wählt, ist dies nach dem Wortlaut des § 91 HPVG eindeutig der Fall.

Beschäftigte mit Verträgen zur Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten (VSS)

Externe Kräfte, die im Rahmen von Verträgen zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit an den Schulen nach § 15a HSchG beschäftigt sind, besitzen in der Regel kein Wahlrecht. Zwar haben sie Arbeitsverträge und sind daher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das Wahlrecht dieser Beschäftigten scheidet jedoch meistens daran, dass sie nicht regelmäßig und dauernd, sondern nur vorübergehend beschäftigt werden (siehe oben zum Stichwort „Eingliederung“).

Wer nur eine Rahmenvereinbarung unterschrieben hat bzw. in die „Pool-Liste“ aufgenommen wurde, besitzt noch kein Wahlrecht, weil allein dadurch kein Arbeitsvertrag zustande kommt und auch keine Arbeitsaufnahme erfolgt.

Werden die „VSS-Kräfte“ tatsächlich eingesetzt, wird für den jeweiligen Arbeitseinsatz ein Arbeitsvertrag geschlossen. Damit ist diese „Kraft“ auch Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes. Das Wahlrecht liegt aber nur vor, wenn eine kontinuierliche Beschäftigung von mehr als zwei Monaten vorliegt. Ist diese Zweimonatsgrenze nicht überschritten, so muss davon ausgegangen werden, dass nur eine vorübergehende Beschäftigung vorliegt.

Erstreckt sich der wiederkehrende Einsatz über einen Zeitraum, der länger als zwei Monate dauert, so muss der Vertretungseinsatz gleichwohl „kontinuierlich“ erfolgen. Liegen zwischen den Einsätzen von Verträgen zur Sicherstellung einer verlässlichen Schulzeit in einem Schuljahr immer wieder längere Pausen, fehlt es am Merkmal der ständigen Beschäftigung. Das Wahlrecht ist dann nicht gegeben. Unschädlich sind Abwesenheiten z.B. aufgrund von Krankheit, Klassenfahrt und Ähnlichem.

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Diese Personen sind – wie früher die Zivildienstleistenden – keine Beschäftigte der Dienststellen und besitzen kein Wahlrecht.

Freistellung

„Freigestellte“ Beschäftigte

Das Wahlrecht besitzt nur, wer in der Dienststelle eingliedert ist. Diese Eingliederung entfällt bei längerer Abwesenheit. Nicht wahlberechtigt ist, wer am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt ist (§ 9 Abs. 1 Satz 3 HPVG). Da die Wahlen am 10. und 11. Mai 2016 stattfinden, ist somit nicht wahlberechtigt, wer mindestens seit dem 10. November 2015 ohne Zahlung der Bezüge freigestellt ist.

Freistellung/ Beurlaubung/ Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge durch das Land Hessen führen nicht zum Verlust der Wahlberechtigung.

Die Besonderheiten für abgeordnete und teilabgeordnete Beschäftigte sind unter dem Punkt „wer wählt wen“ erläutert.

Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten

Beamtinnen und Beamte, die eine Beurlaubung aus beschäftigungspolitischen oder familiären Gründen (§§ 64, 65 HBG) in Anspruch nehmen, sind ab dem siebten Monat der Freistellung nicht mehr wahlberechtigt (siehe oben). Nach Ende der Beurlaubung besteht ab dem ersten Tag wieder die Wahlberechtigung.

Sonderurlaub für Tarifbeschäftigte

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Gründen gelten die gleichen Regelungen wie für beurlaubte Beamtinnen und Beamte.

„Sabbatjahr“

Beschäftigte im Schuldienst haben die Möglichkeit, ein „Sabbatjahrmittel“ nach der Verordnung vom 31. Mai 1996 in Anspruch zu nehmen. In einer Anspannzeit wird ein Zeitguthaben aufgebaut, das im Rahmen eines „Freijahres“, das bis zu einem Schuljahr dauern kann, durch Freistellung wieder abgebaut wird. Selbstverständlich haben Beschäftigte in der Anspannphase das Wahlrecht. Sie verlieren es aber nicht im Freijahr, da sie in dieser Zeit nicht „ohne Wegfall der Bezüge beurlaubt sind“, sondern ihre Bezüge/ ihr Entgelt weiter erhalten.

Altersteilzeit

Beschäftigte in der Arbeitsphase der Altersteilzeit haben das Wahlrecht nach den allgemeinen Regelungen. In der Freistellungsphase haben sie „als ATZ-Beschäftigte“ kein Wahlrecht, weil sie mit Beginn der Freistellungsphase endgültig aus dem aktiven Dienst ausscheiden, also aus der Dienststelle „ausgliedert“ werden (BVerwG v. 15.5.2002 – 11 L 1/00). Das Wahlrecht entfällt nicht erst nach sechs Monaten, sondern ab dem ersten Tag der Freistellung.

Sie besitzen aber dann das Wahlrecht, wenn nach Beginn der Freistellungsphase eine Tätigkeit im Rahmen des weiterhin bestehenden Beschäftigungsverhältnisses fortgesetzt wird, z. B. im Rahmen von Mehrarbeit. Auf den Umfang der Tätigkeit kommt es dabei nicht an. Das Gleiche gilt, wenn Beschäftigte an einer Schule im Rahmen einer Nebentätigkeit nach Beginn der Freistellungsphase der Altersteilzeit tätig wird.

Vorgriffsstunde

Die sogenannte „Vorgriffsstunde“ soll nach der Verordnung grundsätzlich durch eine Reduzierung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl erfolgen. Im Jahr 2007 wurde die Option eingeführt, bei einer Anspannzeit von 10 Jahren die Vorgriffsstunde in Form einer ganzen Freistellung im letzten Schulhalbjahr vor Beginn des Ruhestandes in Anspruch zu nehmen. Da die aktive Beschäftigung beendet wird, erlischt die Wahlberechtigung mit dem ersten Tag der Freistellung (vergleichbar mit Altersteilzeit).

Elternzeit

Beschäftigte sind während der gesamten Zeit der Elternzeit wahlberechtigt. Sie sind nicht „ohne Dienstbezüge beurlaubt“, sondern auf Grundlage der Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (HMUSchEltzVO) freigestellt. Eine analoge Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 3 HPVG scheidet unseres Erachtens aus. Eine solche würde gegen Art. 37 Abs. 1 der Hessischen Verfassung verstoßen, nach dem grundsätzlich keinem Beschäftigten eine betriebliche Interessenvertretung verwehrt werden darf. Darüber hinaus läge aus unserer Sicht ein Verstoß gegen Europäisches Recht, insbesondere

gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Inanspruchnahme von Elternurlaub und des Verbots der mittelbaren Diskriminierung von Frauen vor (siehe auch v. Roetteken/ Rothländer, HBR I § 9 HPVG, Rn. 51). Während des Mutterschutzes, also während eines Beschäftigungsverbots oder während des Mutterschaftsurlaubs vor und nach der Geburt, bleibt die Wahlberechtigung selbstverständlich bestehen.

Pflegezeit

Dauert maximal sechs Monate, daher bleibt die Wahlberechtigung bestehen.

Beurlaubung unter Fortzahlung der Besoldung

Wer im dienstlichen Interessen unter Weitergewährung der Bezüge beurlaubt ist, behält das Wahlrecht an der bisherigen Dienststelle, solange nicht nach an einer anderen Dienststelle das Wahlrecht erworben wird (§ 9 Abs. 4 HPVG).

Privatschuldienst

Lehrkräfte des Landes Hessen, die im Rahmen eines Sonderurlaubs im dienstlichen Interesse ohne Fortzahlung der Dienstbezüge für eine Beschäftigung an einer Privatschule freigestellt oder durch das Land zur Verfügung gestellt sind, sind für den GPRLL und dem HPRLL wahlberechtigt (§ 92 Abs. 2 HPVG). Es besteht ein Wahlrecht für den örtlichen Personalrat der (öffentlichen) Schule nur dann, wenn die Lehrkraft vor der Beurlaubung an der öffentlichen Schule tätig war und die Beurlaubung am Wahltag noch keine sechs Monate dauert.

Auslandsschuldienst

Lehrkräfte, die sich für die Aufnahme einer Auslandstätigkeit in einem Sonderurlaub/ einer Beurlaubung ohne Fortzahlung der Bezüge befinden, verlieren die Wahlberechtigung. Nur diejenigen, die unter Fortzahlung der Bezüge für eine Tätigkeit freigestellt sind, behalten das Wahlrecht. Eine Sonderregelung wie für Beschäftigte an den Privatschulen enthält das HPVG nicht. Daher sind diese Lehrkräfte im Auslandsschuldienst nach sechs Monaten Freistellung sowohl für den örtlichen Personalrat, als auch für den GPRLL und HPRLL nicht wahlberechtigt.

Freigestelle Personalratsmitglieder

Die für ihre Tätigkeit beim GPRLL oder HPRLL freigestellten Personalratsmitglieder behalten das Wahlrecht an ihrer bisherigen Dienststelle.

Erholungsurlaub, Krankheit, Kur

haben keine Auswirkung auf die Wahlberechtigung.

Wer wählt wen?

Grundsätzlich wählen alle Wahlberechtigten den örtlichen Personalrat ihrer Schule, den GPRLL des Schulamts, in dessen Bereich die Schule liegt, sowie den HPRLL. Bei bestimmten Fallgestaltungen kann es davon jedoch Abweichungen bzw. Besonderheiten geben, die im Folgenden dargestellt werden.

Abgeordnete Beschäftigte

Voll abgeordnete Lehrkräfte behalten das Wahlrecht zum örtlichen Personalrat an der bisherigen Dienststelle, wenn die Abordnung an eine andere Schule drei Monate nicht überschreitet. Sobald die Abordnung drei Monate überschritten hat, wird das Wahlrecht an der anderen Schule erworben. Zum gleichen Zeitpunkt geht das Wahlrecht an der alten Dienststelle („Stammschule“) verloren (§ 9 Abs. 2 Satz 1 HPVG). Liegt eine mindestens dreimonatige Abordnung an ein Schulamt oder das HKM vor, wird das Wahlrecht zum dortigen Dienststellenpersonalrat erworben. Maßgeblich ist, ob am Wahltag die drei Monate erreicht sind oder nicht.

Teilabgeordnete Lehrkräfte

Ähnlich ist die Regelung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 HPVG für Teilabgeordnete. Auch diese erwerben das Wahlrecht für den örtlichen Personalrat an der anderen Schule, wenn die Teilabordnung am Wahltag länger als drei Monate gedauert hat. Anders als voll abgeordnete Lehrkräfte behalten diese aber das Wahlrecht in ihrer bisherigen Schule. Dabei ist aus den vorne erläuterten Gründen nicht Voraussetzung, dass sie an der Schule mit mindestens 4 Wochenstunden eingesetzt sind.

Beschäftigte an Beratungs- und Förderzentren (BFZ)

besitzen das Wahlrecht an „ihrem“ BFZ. Das Wahlrecht an den Schulen, an denen sie „beraten und fördern“, ist dann zusätzlich gegeben, wenn sie dorthin (teil)abgeordnet oder dort kontinuierlich mindestens drei Monate tätig sind. Dies gilt auch, wenn z.B. „nur“ eine „Beauftragung“ vorliegt.



Schulen für Erwachsene

Die Beschäftigten der

- Staatlichen Fachschule Weilburg-Hadamar
- Staatlichen Technikakademie Alsfeld und der
- Staatlichen Zeichenakademie Hanau

wählen nicht den Gesamtpersonalrat beim Staatlichen Schulamt, in dessen regionalen Bereich ihre Schule liegt, sondern den GPRLL beim Staatlichen Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg, weil diesem Staatlichen Schulamt die Dienst- und Fachaufsicht über die genannten Schulen übertragen ist.

Lehrkräfte der sonstigen Schulen für Erwachsene wählen den GPRLL beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis, weil diesem Schulamt die Dienst- und Fachaufsicht über die Schulen für Erwachsene übertragen worden ist.

Ausbildungsbeauftragte

haben zusätzlich zum Wahlrecht für den Schulpersonalrat das Wahlrecht für den Personalrat des Studienseminars.

Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder

wählen neben dem Personalrat am Studienseminar auch den Schulpersonalrat der Schule, an die sie rückabgeordnet sind, sowie den GPRLL und den HPRLL. Die Wahlhandlung für alle Personalräte erfolgt in der Schule.

Studienseminarleiterinnen und Studienseminarleiter

Ohne Rückabordnung an eine Schule wählen die Leiterinnen und Leiter (nur) den Seminarpersonalrat, nicht aber den Schulpersonalrat. Außerdem besitzen sie das Wahlrecht zum HPRLL.

Da in übergeordneten Angelegenheiten die Hessische Lehrkräfteakademie (zumindest lt. ihrer Geschäftsordnung) für sie zuständig ist, besitzen sie auch das Wahlrecht für den Personalrat der Hessischen Lehrkräfteakademie und für den HPR-Kultus. Ein solches Doppelwahlrecht besteht trotz der Zuständigkeitsregelung des § 83 HPVG.

Die Leiterinnen und Leiter besitzen kein Wahlrecht zum Gesamtpersonalrat, da dieser für Fragen der Se-

minarleiterinnen und Seminarleiter und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter nicht zuständig ist.

Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Studienseminarleitung

Da für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Studienseminarleitung die Hessische Lehrkräfteakademie (zumindest laut ihrer Geschäftsordnung) zuständig ist, haben diese ein Doppelwahlrecht. D. h. sie besitzen sowohl das Wahlrecht für den Studienseminarpersonalrat und den HPRLL als auch für den Personalrat der Hessischen Lehrkräfteakademie und den HPR-Kultus. Wenn sie an einer Schule unterrichten, besitzen die Stellvertreterin und der Stellvertreter außerdem dann auch das Wahlrecht zum Schulpersonalrat und zum GPRLL.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV)

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst wählen den Personalrat des Studienseminars (§ 108 Abs. 1 Satz 1 HPVG). Sie wählen außerdem den Personalrat an der Schule, der sie zur Ableistung der Ausbildung zugewiesen sind, und den „dortigen“ GPRLL sowie den HPRLL (§ 108 Abs. 2 HPVG). Die Wahlhandlung erfolgt in der Schule.

Wählbarkeit

Erste Voraussetzung für die Wählbarkeit („passives Wahlrecht“) ist die **Wahlberechtigung**. Wer nach den dort genannten Kriterien nicht wahlberechtigt ist, kann auch nicht gewählt werden.

Es gibt allerdings weitere Einschränkungen:

Zugehörigkeit zur Dienststelle

Wählbar ist, wer am Wahltag seit

- mindestens sechs Monaten der Dienststelle angehört oder
- seit mindestens einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen beschäftigt ist

(§ 10 Abs. 1 Satz 1 HPVG).

Der Wahlvorstand muss somit prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten am letzten Wahltag (11. Mai 2016) entweder bereits sechs Monate in ihrer Dienststelle beschäftigt sind oder, falls diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, diese seit mindestens einem Jahr Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind. In diesen sechs bzw. zwölf Monaten muss eine durchgehende Beschäftigung vorliegen. Dabei sind Unterbrechungen aufgrund von Urlaub, Fortbildung, Krankheit, Streik und Ähnlichem unschädlich.

Besteht die Dienststelle seit weniger als einem Jahr, ist die sechsmonatige Zugehörigkeit keine Voraussetzung für die Wählbarkeit (§ 11 HPVG).

Beschäftigungsumfang

Nach § 91 Abs. 1 Satz 3 HPVG sind (nur) diejenigen Beschäftigten wählbar, die mindestens mit der Hälfte der wöchentlichen Pflichtstundenzahl ihrer Lehrergruppe oder der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind. Diese Regelung steht im Widerspruch zu den allgemeinen Regelungen zur Wählbarkeit in den §§ 10ff. HPVG.

Die früher in § 10 HPVG enthaltene Regelung, dass Teilzeitbeschäftigte unterhalb einer bestimmten Arbeitszeit nicht wählbar sind, wurde aufgrund der Diskriminierungsverbote herausgenommen. Obwohl der Gesetzgeber dies in § 91 HPVG nicht nachvollzogen hat, ist diese Regelung aus unserer Sicht nicht anwendbar. Daraus folgt, dass das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) **unabhängig von der Höhe des Beschäftigungsumfangs** gegeben ist, wenn die Person wahlberechtigt ist. Wenn Personen auch mit geringem

Beschäftigungsumfang als Kandidaten vorgeschlagen werden, also das Vertrauen der Organisation oder der Beschäftigten besitzen, die einen Wahlvorschlag einreichen und unterstützen, so muss dies auch dem Wahlvorstand genügen. Im Übrigen muss selbstverständlich jeder Wahlvorstand in eigener Verantwortung entscheiden, ob er Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl zulässt, die den Beschäftigungsumfang nach § 91 Abs. 1 Satz 3 HPVG nicht erreichen.

Besonderheiten

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV)

Die sechs bzw. zwölf Monate können nicht für LiV nicht gelten, da deren passives Wahlrecht aufgrund der insgesamt begrenzten Beschäftigungsdauer ansonsten faktisch leer liefe. Dies widerspräche dem Rechtsgedanken der speziellen Regelungen zum Wahlrecht der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst.

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf (LiV) können (nur) als Mitglied des Personalrats am Studienseminar gewählt werden (§ 108 Abs.1 Satz 1 HPVG).

Leiterinnen und Leiter der Dienststelle/ Stellvertreterin und Stellvertreter

Nach § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 HPVG sind die Leiterinnen und Leiter einer Dienststelle für die Personalvertretung ihrer Dienststelle nicht wählbar. Das Gleiche gilt für deren ständige Vertreterinnen und Vertreter. Für den Schulpersonalrat sind daher weder die Schulleiterin oder der Schulleiter noch deren Stellvertreterin oder Stellvertreter wählbar. Keine gesetzliche Einschränkung gibt es bei der Wählbarkeit zum GPRLL und zum HPRLL. Auch die Leiterinnen und Leiter der Studienseminare und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind für den Seminarpersonalrat nicht wählbar. Wenn stellvertretende Seminarleiterinnen oder -leiter an einer Schule unterrichten, sind sie (jedoch) für den Personalrat der Schule und den GPRLL wählbar. Für beide besteht die Wählbarkeit zum HPRLL und zum HPR-Kultus.

Weitere Schulleitungsmitglieder

Im Hessischen Schulgesetz gibt es bereits seit den neunziger Jahren in § 87 HSchG die Institution der „Schulleitung“. Danach umfasst die Schulleitung neben der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter sowie der

Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter auch weitere Funktionsstelleninhaber. Diesen weiteren Schulleitungsmitgliedern können Aufgaben übertragen werden, die traditionell zu den Aufgaben der nicht wählbaren Leiterinnen und Leiter gehören. Ob diesen Personen damit weiterhin das passive Wahlrecht für den Schulpersonalrat zusteht, ist fraglich. Das HPVG beantwortet diese Frage nicht eindeutig. Es hat seither trotz mehrfach erfolgter Novellierungen auf die Änderungen im Schulrecht nicht reagiert. Da eine entsprechende Gesetzesanpassung nicht erfolgt ist, muss man davon ausgehen, dass den weiteren Mitgliedern der Schulleitung, also sonstigen Funktionsstelleninhabern, auch das passive Wahlrecht weiterhin zusteht. Allerdings halten wir es im Sinne einer sauberen Trennung zwischen Leitungsfunktionen und Personalratsaufgaben für wenig sinnvoll, wenn Mitglieder der Schulleitung im weiteren Sinne für den örtlichen Personalrat kandidieren.

Kandidieren können auch die von der Gesamtkonferenz nach § 26 Abs. 2 Dienstordnung zu wählenden „Abwesenheitsvertreter“. Auch diese Kolleginnen und Kollegen sollten jedoch überlegen, ob eine Kandidatur für den Schulpersonalrat sinnvoll ist. Wenn sie gewählt werden, müssen sie sich entscheiden, ob sie das Personalratsmandat antreten und die Wahlfunktion als Abwesenheitsvertreter niederlegen oder auf die Wahrnehmung des Personalratsmandats verzichten. Nebeneinander ist dies nicht möglich.

Ausbilderinnen und Ausbilder

Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder und Ausbildungsbeauftragte sind nicht nur am Studienseminar, sondern auch in ihrer Schule grundsätzlich wählbar.

Abgeordnete Beschäftigte

Da abgeordnete Beschäftigte gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 HPVG an der neuen Dienststelle erst wahlberechtigt sind, wenn sie dort länger als drei Monate beschäftigt sind, sind sie auch erst ab diesem Zeitpunkt wählbar. Nach den allgemeinen Regelungen des § 10 HPVG sind sie aber erst wählbar, wenn sie mindestens sechs Monate der Dienststelle angehören, es sei denn, sie sind seit mindestens einem Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt. Da in der Regel die zweite Voraussetzung

erfüllt sein wird, besteht die Wählbarkeit regelmäßig, sobald die Abordnung mehr als drei Monate dauert. Sobald sie an der neuen Schule wählbar sind, verlieren voll abgeordnete Beschäftigte die Wählbarkeit an der Stammschule.

Teilabgeordnete Beschäftigte/ BfZ

Beschäftigte, die mit einem Teil ihrer Arbeitszeit an eine andere Dienststelle abgeordnet sind, sind in dieser (weiteren) Dienststelle wählbar, sobald die Abordnung länger als drei Monate dauert. Sie bleiben aber auch an ihrer Stammschule wählbar. Wie unter dem Stichwort „Beschäftigungsumfang“ erläutert, ist dabei unerheblich, mit welchem Stundenumfang die Abordnung erfolgt.

Freigestellte Personalratsmitglieder

behalten ihr Wahlrecht und sind daher auch weiterhin für die Personalräte aller Stufen wählbar.

	ÖPR	GPRL	HPRL	Wählbar ÖPR/ GPRL/ HPRL Besonderheiten
Lehrkraft im Beamtenverhältnis	Ja	Ja	Ja	Ja
Lehrkraft im unbefristeten Arbeitsverhältnis	Ja	Ja	Ja	Ja
Lehrkraft im befristeten Arbeitsverhältnis	Wie unbefristet Beschäftigte, wenn Arbeitsverhältnis den Wahltag einschließt			
Sozialpädagogische Fachkräfte des Landes	Ja	Ja	Ja	Ja
Voll abgeordnete Beschäftigte	ÖPR der Stammschule bei Abordnung bis zu 3 Monaten ÖPR anderer Schule, wenn am Wahltag mehr als 3 Monate abgeordnet	Ja	Ja	Zum ÖPR der Stammschule bei Abordnung bis zu 3 Monaten Zum ÖPR anderer Schule, wenn wahlberechtigt und am Wahltag mehr als 6 Monate abgeordnet oder mindestens ein Jahr im ÖD
Teilabgeordnete Beschäftigte	Immer ÖPR der Stammschule ÖPR anderer Schule, wenn am Wahltag mehr als 3 Monate abgeordnet	Ja	Ja	Immer ÖPR der Stammschule Zum ÖPR anderer Schule, wenn am Wahltag mehr als 3 Monate abgeordnet
Beschäftigte am BFZ	ÖPR am BFZ ÖPR der Regelschule wie Teilabgeordnete	Ja	Ja	ÖPR am BFZ ÖPR der Regelschule wie Teilabgeordnete
Beurlaubte Beschäftigte	Ja, wenn am Wahltag maximal 6 Monaten beurlaubt Nein, wenn länger als 6 Monate beurlaubt			
Beschäftigte im Sabbatjahrmmodell	Ja	Ja	Ja	Ja

	ÖPR	GPRLL	HPRLL	Wählbar ÖPR/ GPRLL/ HPRLL Besonderheiten
Beschäftigte in der Elternzeit	Ja	Ja	Ja	Ja
Beschäftigte in Pflegezeit	Ja	Ja	Ja	Ja
Freigestellte PR-Mitglieder	Ja	Ja	Ja	Ja
Schulleiterinnen und Schulleiter	Ja	Ja	Ja	GPRLL HPRLL
Stellv. Schulleiterinnen und Schulleiter	Ja	Ja	Ja	GPRLL HPRLL
Funktionstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber	Ja	Ja	Ja	Ja
Studienseminarleiterinnen und Studienseminarleiter	Ja, zum ÖPR Studienseminar	Nein	Ja und HPR Kultus	HPRLL HPR Kultus
Stellvertretende Studienseminarleiterinnen und Studiensteminarleiter	Ja, zum ÖPR Studienseminar Wenn sie unterrichten, auch ÖPR Schule	Ja, wenn sie an der Schule un- terrichten	Ja und HPR Kultus	GPRLL, wenn sie an der Schule unterrichten HPRLL HPR Kultus
Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder	Ja, zum ÖPR Schule und Studienseminar	Ja	Ja	Ja, einschließlich Studienseminar
Ausbildungsbeauftragte	Ja, zum ÖPR Schule und Studienseminar	Ja	Ja	Ja, einschließlich Studienseminar
Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst	Ja, ÖPR Schule und Studienseminar	Ja	Ja	Nur ÖPR Studiense- minar
Lehrkräfte im Privatschuldienst	Nein Ja, in den ersten sechs Monaten, wenn vorher an öffentlicher Schule	Ja	Ja	Ja

30 WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

	ÖPR		GPRLL	HPRLL	Wählbar ÖPR/ GPR-LL/ HPRLL Besonderheiten
Lehrkräfte im Auslandsschuldienst mit Besoldungsanspruch	Ja		Ja	Ja	Ja
Lehrkräfte, die ohne Besoldung für den Auslandsschuldienst beurlaubt sind	Nein Ja, in den ersten 6 Monaten				
Lehrauftragsinhaberinnen und Lehrauftragsinhaber	Ja, wenn arbeitnehmerähnlich				
Beschäftigte im Ruhestand/ in Rente	Nein, als „Rentner oder Pensionär“ Ja, nach allgemeinen Regelungen				
Pfarrer, Katecheten, Beschäftigte mit kirchlicher Lehrerlaubnis	Nein Ja, wenn Arbeitsvertrag mit Land Hessen				
Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer	Ja, wenn am Wahltag kontinuierlich mindestens 2 Monate beschäftigt			Wie Leih-AN	
Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des Studiums	Nein	Nein		Nein	Nein
Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr	Ja	Ja		Ja	Ja
FSJ	Nein		Nein		Nein Nein
Personen in Betreuungsangeboten	In der Regel Nein				
Integrationshelferinnen und Integrationshelfer	Wahlrecht, wenn fünf Kriterien erfüllt; Einzelfallentscheidung				
Sonstige Beschäftigte in den Schulen mit einem Arbeitsverhältnis zum Land Hessen	Ja		Ja	Ja	Ja

Zusammensetzung des Personalrats

§ 12 HPVG

Bildung von Personalräten; Mitgliederzahl

- (1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.
- (2) Dienststellen, in denen ein Personalrat nach Abs. 1 nicht gebildet wird, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer anderen Dienststelle zugeteilt.
- (3) ¹Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 15 Wahlberechtigten aus einer Person,
16 bis 60 Wahlberechtigten aus 3 Mitgliedern,
61 bis 150 Wahlberechtigten aus 5 Mitgliedern,
151 bis 300 Wahlberechtigten aus 7 Mitgliedern,
301 bis 600 Wahlberechtigten aus 9 Mitgliedern,
601 bis 1 000 Wahlberechtigten aus 11 Mitgliedern.

²Die Zahl der Mitglieder erhöht sich in Dienststellen mit 1 001 bis 5 000 Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 1 000, mit 5 001 und mehr Wahlberechtigten um je zwei für je weitere angefangene 2 000 Wahlberechtigte bis zur Höchstzahl von 23 Mitgliedern.

- (4) Als Wahlberechtigte im Sinne dieser Vorschrift gelten auch diejenigen Beschäftigten, die zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt sind.

// Erläuterungen //

Der Wahlvorstand stellt in pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss fest, wie viele Wahlberechtigte in der Regel an der Schule tätig sind.

Grundsätzlich gilt die Zahl der am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens tatsächlich beschäftigten Wahlberechtigten. Maßgeblich ist nicht die Zahl der an der Schule zur Verfügung stehenden Planstellen.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) haben (neben dem Wahlrecht für den Studienseminarpersonalrat) auch das Wahlrecht für den Personalrat der Ausbildungsschule und für den GPRLL und HPRLL. Bei der Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten für die Grö-

ße des Schulpersonalrats, des GPRLL und des HPRLL werden sie nicht berücksichtigt. Sie werden bei der Zahl der Wahlberechtigten nur beim Studienseminarpersonalrat berücksichtigt (§ 108 Abs. 2 S. 2 HPVG). Die Zahl der Wahlberechtigten kann sich nach Erstellung und Auslegen der Wählerliste noch verändern, z. B. durch eine Einstellung/Vertretungsvertrag. Der Wahlvorstand muss die Wählerliste unabhängig von Einsprüchen – siehe dazu Erläuterungen zu § 3 WO – kontinuierlich auf dem Laufenden halten.

§ 13 HPVG

Sitzverteilung auf die Geschlechter und die Gruppen

- (1) ¹Männer und Frauen sind bei der Bildung des Personalrats entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle zu berücksichtigen. ²Sind in einer Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so müssen in jeder Gruppe Männer und Frauen entsprechend ihrem Anteil und jede Gruppe entsprechend ihrer Stärke im Personalrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht. ³Macht ein Geschlecht innerhalb einer Vorschlagsliste oder eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verlieren sie bis zur nächsten Wahl ihren Anspruch auf Vertretung. ⁴Die auf das jeweilige Geschlecht oder die Gruppe entfallenden Sitze werden auf das andere Geschlecht innerhalb der Vorschlagsliste oder die anderen Gruppen entsprechend ihrer Stärke verteilt. ⁵Entfällt bei der Berücksichtigung der Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Sitz im Personalrat, so kann gleichwohl ein Angehöriger des in der Minderheit befindlichen Geschlechts auf einem Wahlvorschlag benannt und gewählt werden.
- (2) Der Wahlvorstand stellt fest, wie hoch der Anteil an Männern und Frauen bei den wahlberechtigten Beschäftigten insgesamt und in den einzelnen Gruppen ist, und errechnet die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und innerhalb der Gruppe auf die Geschlechter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (3) Eine Gruppe erhält mindestens bei weniger als 51 Gruppenangehörigen einen Vertreter,

bei 51 bis 200 Gruppenangehörigen 2 Vertreter,
 bei 201 bis 600 Gruppenangehörigen 3 Vertreter,
 bei 601 bis 1000 Gruppenangehörigen 4 Vertreter,
 bei 1001 bis 3000 Gruppenangehörigen 5 Vertreter,
 bei 3001 bis 5000 Gruppenangehörigen 6 Vertreter,
 bei 5001 bis 9000 Gruppenangehörigen 7 Vertreter,
 bei 9001 bis 15000 Gruppenangehörigen 8 Vertreter,
 bei über 15000 Gruppenangehörigen neun Vertreter.

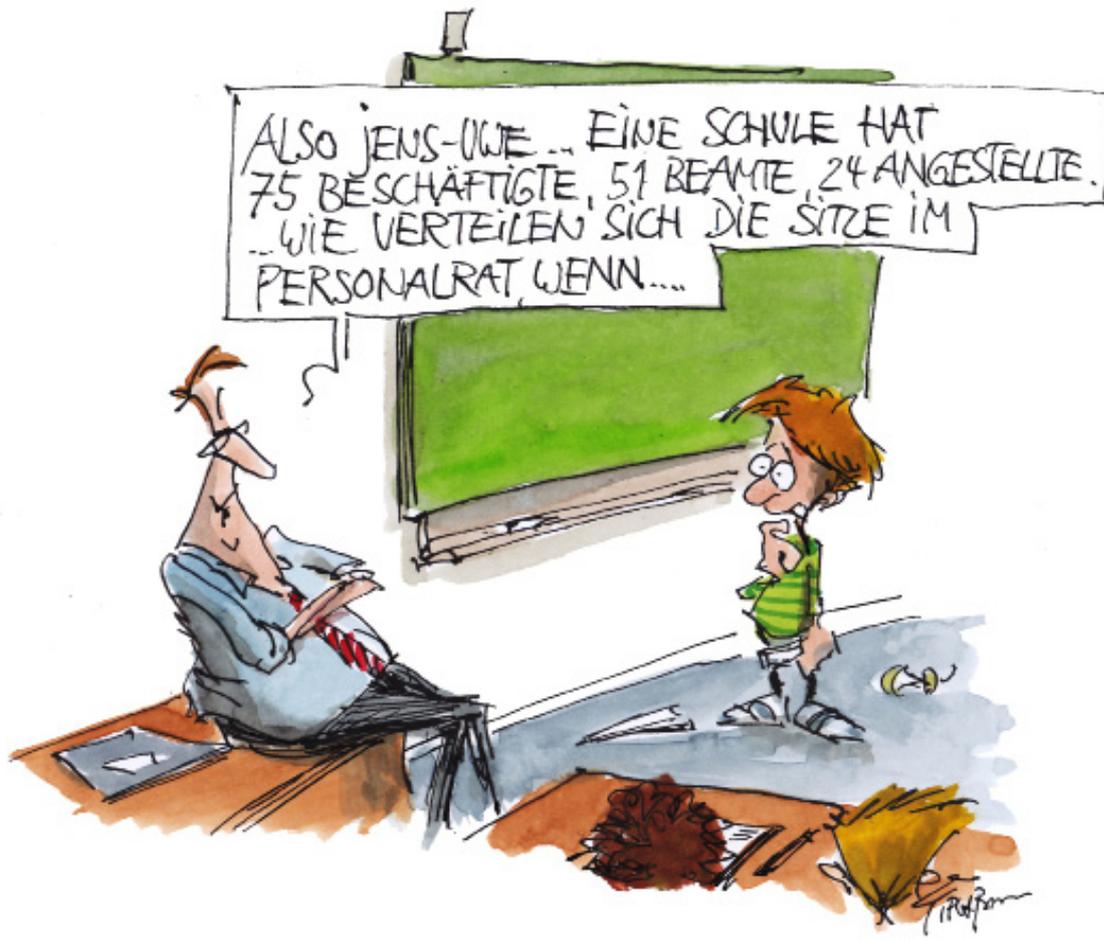
- (4) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfasst. Erhält sie keine Vertretung und findet Gruppenwahl statt, so kann sich jeder Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.
- (5) Der Personalrat soll sich aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen.

// Erläuterungen //

Das HPVG geht durchgängig vom Gruppenprinzip aus. Das Gruppenprinzip ist bei der Zusammensetzung des Personalrats grundsätzlich dann zu berücksichtigen, wenn der Personalrat mindestens aus drei Personen besteht (§ 13 Abs.1 Satz 2 HPVG). Im Schulbereich ist die Gruppe der Arbeitnehmer und Beamten zu berücksichtigen.

Wird eine „gemeinsame Wahl“ durchgeführt, können Beschäftigte einer Gruppe auch die Beschäftigten einer anderen Gruppe wählen. Näheres hierzu siehe in den Erläuterungen zu § 4 WO.

Die Bestimmung in § 13 Abs. 1 HPVG „Macht ein Geschlecht innerhalb einer Vorschlagsliste oder eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verlieren sie bis zur nächsten Wahl ihren Anspruch auf Vertretung“, bedeutet, dass der einer Liste zustehende Frauen- bzw. Männerplatz von dem anderen Geschlecht besetzt wird, wenn kein Vertreter dieses Geschlechts auf einer Liste kandidiert.



Nach § 13 Abs. 4 HPVG steht einer Gruppe (z. B. der Gruppe der Arbeitnehmer) immer dann ein Personalratssitz zu, wenn sie entweder die Zahl von 6 Beschäftigten erreicht oder bei einer geringeren Zahl, wenn diese mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle ausmachen. Wird die Zahl von 6 bzw. ein Zwanzigstel nicht erreicht, so erhalten sie keinen Gruppensitz im Personalrat. Sie können sich durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen (§ 13 Abs. 4 Satz 2 HPVG). Für die Erklärung ist keine Schriftform vorgegeben. Sie kann also auch mündlich erfolgen und durch den Wahlvorstand protokolliert werden.

Die Erklärung muss auch dann noch berücksichtigt werden, wenn sie am Wahltag direkt vor der Stimmabgabe erfolgt. Da es im Schulbereich nur die Gruppen der Arbeitnehmer und Beamten gibt, kommt nur der Anschluss an die Gruppe der Beamten in Frage.

Daher kann die Auffassung vertreten werden, dass auch bei fehlender Erklärung für die Arbeitnehmer das Recht besteht, in der Gruppe der Beamten mit zu wählen. Aufgrund des Wortlauts des Gesetzes sollte der Wahlvorstand aber darauf drängen, dass spätestens am Tag der Stimmabgabe die Erklärung erfolgt, damit das aktive und passive Wahlrecht unstrittig ist..

Der Wahlvorstand hat den Anschluss an die andere Gruppe bei Feststellung des Anteils der Frauen und Männer in der Gruppe der Beamten zu berücksichtigen. Wenn die Arbeitnehmer bei Gruppenwahl keine eigene Liste aufstellen und auch von der GEW oder den Verbänden keine Arbeitnehmerliste aufgestellt wird, so fällt der Arbeitnehmersitz zwar auch an die Beamten, die Arbeitnehmer können aber nicht wählen, da für sie kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt (siehe auch § 11 Abs. 2 WO).

In § 13 Abs. 2 HPVG ist geregelt, dass nicht nur die Gruppen, sondern auch die Geschlechter im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten zu berücksichtigen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht (§ 13 Abs. 1 S. 2 HPVG). Dies bedeutet, dass der Grundsatz der Geschlechterrepräsentanz bei einem 1-er Personalrat keine Rolle spielt.

Sowohl die **Berechnung der Gruppensitze, wie auch der Frauen- und Männersitze** nach § 13 Abs. 2 HPVG erfolgt nach dem Verfahren von Hare-Niemeyer. Dies gilt auch für die Aufteilung der Personalratssitze auf die Gruppen.

Beispiel:

Ein Kollegium umfasst 23 Wahlberechtigte, davon 21 Beamte und 2 Arbeitnehmer. Von den insgesamt 3 Sitzen erhält die Gruppe der Arbeitnehmer 1 Sitz (da die Bedingung 1/20 erfüllt wird) und die Gruppe der Beamten 2 Sitze.

Ob die zwei Beamtenitze dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zustehen, wird entsprechend dem Anteil der männlichen und weiblichen wahlberechtigten Beschäftigten in dieser Gruppe berechnet.

Beispiel: Die 21 Beamten setzen sich aus 15 Frauen und 6 Männern zusammen. Die Aufteilung der 2 Sitze (siehe obiges Beispiel) erfolgt nach dem Verfahren von Hare-Niemeyer wie folgt:

Frauen:	15×2 21	=1,428
Männer:	6×2 21	=0,571

Ergebnis:

Die Frauen erhalten einen Sitz (da zunächst die Zahl vor dem Komma berücksichtigt wird), und die Männer erhalten ebenfalls einen Sitz (Berücksichtigung der Zahl nach dem Komma). Da bei der Gruppe der Arbeitnehmer nur ein Sitz vorhanden ist, erfolgt keine Festlegung auf Männer- oder Frauensitz.

In den Erläuterungen zu § 5 WO befindet sich ein weiteres Beispiel.

§ 14 HPVG

Abweichende Sitzverteilung

- (1) Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 13 geordnet werden, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen beschließt.
- (2) ¹Für jede Gruppe können auch Angehörige anderer Gruppen vorgeschlagen werden. ²Die Gewählten gelten als Vertreter derjenigen Gruppe, für die sie vorgeschlagen worden sind. ³Satz 2 gilt auch für Ersatzmitglieder.

// Erläuterungen //

Z. B. könnte in einer Vorabstimmung nach § 14 Abs. 1 HPVG (wenn beide Gruppen zustimmen) entschieden werden, dass die Gruppe der Arbeitnehmer auf ihren Gruppensitz verzichtet.

Der Gesetzestext präzisiert in Abs. 2 Satz 1, dass für eine bestimmte Gruppe auch Angehörige einer anderen Gruppe kandidieren können. Z. B. könnten auf ei-

ner Wahlvorschlagsliste für die Gruppe der Beamten auch Arbeitnehmer benannt werden.
Näheres siehe in § 4 WO und den Erläuterungen.

§ 16

Wahlgrundsätze; Wahlvorschläge

- (1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten und Arbeitnehmer ihre Vertreter (§ 13) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließt.
- (3) ¹Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften Vorschläge machen. ²Die Wahlvorschläge müssen mindestens so viele Bewerber und Bewerberinnen enthalten wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Männer und Frauen zu erreichen. ³Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. ⁴In jedem Falle genügt die Unterzeichnung durch fünfzig Gruppenangehörige.
- (4) ¹Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. ²Für die ab 1. Mai 1996 stattfindenden örtlichen Personalratswahlen ist wahlweise die Möglichkeit vorzusehen, dass die Wahlberechtigten abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 aus den Bewerbern und Bewerberinnen einer unter Berücksichtigung des Anteils der Geschlechter aufgestellten Vorschlagsliste so viele Personen wählen können, wie bei Gruppenwahl Vertreter der jeweiligen Gruppe und bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder zu wählen sind. ³Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. ⁴In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. ⁵Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.
- (5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muss jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (6) Jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit seiner Zustimmung benannt werden.

// Erläuterungen //

Konservative Interessenvertreter haben im Gesetz die getrennte Wahl von Beamten und Arbeitnehmern als Regelform vorgeschrieben.

Für die Gesamtpersonalräte und den Hauptpersonalrat gibt es dazu keine Alternative. In den Schulen und Studienseminaren kann aber nach § 16 Abs. 2 HPVG durch eine Vorabstimmung die gemeinsame Wahl beschlossen werden. Ist gemeinsame Wahl beschlossen, bedeutet dies in den Schulen, dass den Arbeitnehmern dennoch ein Mindestplatz unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 oder Abs. 4 HPVG zusteht; es sei denn, in der Vorabstimmung wird gleichzeitig eine Abweichung von der normalen Sitzverteilung beschlossen (§ 14 Abs. 1 HPVG). Siehe auch § 4 WO mit Erläuterungen.

Zusätzlich sind die Geschlechter zu berücksichtigen. Dies wird bei § 13 HPVG (Aufteilung auf die Geschlechter) und den Vorschriften zur Feststellung des Wahlergebnisses erläutert.

Auch wenn gemeinsame Wahl beschlossen wurde, ist die Verteilung der Sitze, die den Männern und Frauen zustehen, getrennt in den einzelnen Gruppen zu errechnen (sowie zu § 13 HPVG erläutert), sofern der Personalrat aus mindestens 3 Mitglieder besteht.

Beispiel:

Bei 15 Frauen und 20 Männern in der Gruppe der Beamten erhalten die Beamten 2 Sitze, davon die Frauen und Männer je einen Sitz. Bei 5 Arbeitnehmern (3 Frauen und 2 Männern) erhalten die Arbeitnehmer einen Sitz, den die Person mit den meisten Stimmen erhält.

Liegt nun für diesen Dreierpersonalrat nur ein Wahlvorschlag vor und ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, ändert dies an der Sitzverteilung für Männer und Frauen und an der Verteilung dieser Sitze auf die Gruppe der Beamten und Arbeitnehmer nichts.

Das Stimmergebnis bei einer Wahl könnte wie folgt aussehen:

Herr Brunner (Gruppe Beamte)	25
Herr Schulz (Gruppe Beamte)	23
Frau Meier (Gruppe Beamte)	21
Frau Fischer (Gruppe Beamte)	19
Herr Lehmann (Gruppe Beamte)	2
Herr Klein (Gruppe Arbeitnehmer)	10
Frau Groß (Gruppe Arbeitnehmer)	7

Der erste Sitz bei den Beamten ist ein Männersitz, damit ist Herr Brunner als Mann mit den meisten Stimmen gewählt.

Der zweite Sitz bei den Beamten ist ein Frauensitz, damit ist Frau Meier als Frau mit den meisten Stimmen gewählt.

Der einzige Arbeitnehmersitz fällt an Herrn Klein, da er die meisten Stimmen als Arbeitnehmer hat. Wenn in einer Gruppe nur ein Sitz zu vergeben ist, erfolgt Personenwahl (Mehrheitswahl) und es ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat (§28 Abs. 4 WO-HPVG). Eine entsprechende Regelung gilt, wenn ein Personalrat nur aus einer Person besteht. Auch dann gibt es keinen „Frauensitz“ bzw. „Männersitz“. Die Person mit den meisten Stimmen ist gewählt. Eine geschlechterbezogene Aufteilung unterbleibt. Dies ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 HPVG, da der Personalrat nicht aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.

Zu § 16 Abs. 4 HPVG

Die Regelung des § 16 Abs. 4 HPVG wird auch als „personalisierte Verhältniswahl“ bezeichnet.

Dabei treffen die Wahlberechtigten zwei Entscheidungen:

1. Mit der Wahl von Personen in einer bestimmten Liste wird die Grundlage gelegt für die Sitzverteilung zwischen den einzelnen Vorschlagslisten.
2. Durch die Stimmvergabe innerhalb der Liste können sie auch entscheiden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten einer Vorschlagsliste bei der Mandatsverteilung nicht in der Reihenfolge berücksichtigt werden, wie dies die Liste vorsieht.

(Nähere Erläuterungen erfolgen bei § 25a WO)

Bei gemeinsamer Wahl ist es gemäß § 16 Abs. 5 HPVG ausreichend, dass ein Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet (mindestens 2). Es ist nicht die Unterzeichnung eines Zwanzigstel der wahlberechtigten **Gruppenangehörigen** erforderlich.

Beispiel:

Wenn 43 Beamte und 8 Arbeitnehmer wahlberechtigt sind, reicht es auch, dass z. B. nur 3 Beamte oder nur 3 Arbeitnehmer unterzeichnen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift muss der Wahlvorstand nach § 10 Abs. 3 WO (Rückgabe des Wahlvorschlags) bzw. § 10 Abs. 6 WO (Rückgabe zur Mängelbeseitigung) vorgehen.

Wahlordnung mit Erläuterungen

Erster Teil: Wahl des Personalrats

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- § 1 WO Wahlvorstand; Wahlhelfer
- § 2 WO Feststellung der Beschäftigtenzahl; Wählerliste; Ort; Tag; Zeit der Wahl
- § 3 WO Einsprüche gegen die Wählerliste
- § 4 WO Vorabstimmungen
- § 5 WO Ermittlung der Zahl der Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter
- § 6 WO Wahlausschreiben
- § 7 WO Wahlvorschläge; Einreichungsfrist
- § 8 WO Inhalt der Wahlvorschläge
- § 9 WO Sonstige Erfordernisse
- § 10 WO Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge
- § 11 WO Nachfrist
- § 12 WO Reihenfolge; Kennzeichnung der Wahlvorschläge
- § 13 WO Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 14 WO Sitzungsniederschriften
- § 15 WO Ausübung des Wahlrechts
- § 16 WO Wahlhandlung
- § 16a WO Briefliche Stimmabgabe
- § 16b WO Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen
- § 17 WO Stimmabgabe in Nebenstellen und Teilen von Dienststellen
- § 18 WO Feststellung des Wahlergebnisses; ungültige Stimmzettel
- § 19 WO Wahlniederschrift
- § 20 WO Benachrichtigung der Gewählten
- § 21 WO Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 22 WO Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter

Erster Teil

Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

- § 23 WO Voraussetzungen für Verhältniswahl; Stimmzettel; Stimmabgabe
- § 24 WO Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl
- § 25 WO Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl
- § 25a WO Personalisierte Verhältniswahl

Zweiter Teil

Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)

- § 26 WO Voraussetzungen für Mehrheitswahl; Stimmzettel, Stimmabgabe
- § 27 WO Ermittlung des Ergebnisses

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)

- § 28 WO Voraussetzungen für Mehrheitswahl; Stimmzettel; Stimmabgabe; Wahlergebnis
- §§ 29 bis 47 WO nicht abgedruckt

Sechster Teil

Schlussvorschriften

- § 48 WO Berechnung von Fristen

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 1 WO

Wahlvorstand; Wahlhelfer

- (1) ¹Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrats durch. ²Er kann Wahlberechtigte seiner Dienststelle als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen. ³§ 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes gilt auch für die Tätigkeit der Wahlhelfer.
- (2) ¹Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und, wenn erforderlich, zu ergänzen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und gegebenenfalls der Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung und den letzten Tag der in § 4 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Frist in der Dienststelle und in den Nebenstellen und Teilen der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.
- (4) ¹Wird bei Entscheidungen des Wahlvorstandes keine Mehrheit erzielt, so gibt die Stimme des Wahlvorsitzenden den Ausschlag. ²Soweit nach dieser Verordnung das Los entscheidet, wird es vom Wahlvorsitzenden gezogen.
- (5) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass ausländische Beschäftigte rechtzeitig über das Wahlverfahren, die Aufstellung des Wählerverzeichnisses und der Vorschlagslisten, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise, wenn nötig, in ihrer Muttersprache, unterrichtet werden.

// Erläuterungen //

Der Wahlvorstand und sein Vorsitzender bzw. seine Vorsitzende werden von dem Personalrat, dessen Amtszeit ausläuft, berufen. Er besteht aus mindestens 3 Wahlberechtigten. Dabei sollen die Gruppen und Geschlechter entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden. Sinnvoll ist auch die Benennung von Ersatzmitgliedern.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes können für den Personalrat kandidieren. Rechtzeitig vor den eigentlichen Wahlen beruft der Wahlvorstand weitere Kollegiumsmitglieder, die wahlberechtigt sind, zu Wahlhelfern, damit die Besetzung des Wahllokals mit

mindestens einem Wahlvorstandsmitglied und einem Wahlhelfer während der Wahltag ordnungsgemäß erfolgen kann (siehe § 16 Abs. 3 WO). Entsprechend unserem Zeitplan sollte der Wahlvorstand einen Sitzungs- und Arbeitsplan erstellen.

Wählerliste und Wahlaushänge braucht der Wahlvorstand nicht selbst zu tippen: hier hat die Dienststelle die notwendige Unterstützung zu geben. Für die Aushänge wird sehr viel Platz benötigt. Der Wahlvorstand sollte sofort nach seiner Konstituierung mit der Schulleitung darüber sprechen, wo im Lehrerzimmer der günstigste Platz für die – durch Gesetz vorgeschriebenen, leider sehr zahlreichen – Aushänge der verschiedenen Wahlvorstände ist. Der Personalrat muss auch darauf achten, dass der GEW und den Verbänden angemessener Raum für ihre Aushänge während der Vorbereitung der Personalratswahlen eingeräumt wird. Der Wahlvorstand teilt die Mitglieder des Wahlvorstands auf dem Vordruck 1a mit. Die Namen der Ersatzmitglieder müssen auch mitgeteilt werden. Das „gegebenenfalls“ bezieht sich nicht auf die „Bekanntgabe“ der Ersatzmitglieder, sondern darauf, dass es „gegebenenfalls“ Ersatzmitglieder gibt. **Vordruck 1a**

§ 2 WO

Feststellung der Beschäftigtenzahl; Wählerliste; Ort; Tag; Zeit der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten, ihre Verteilung auf die Gruppen (§§ 3 bis 5, § 97 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 des Gesetzes) und, wenn der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht, innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter fest.
- (2) ¹Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) auf. ²Die Wahlberechtigten sind nach den in der Dienststelle vertretenen Gruppen (§§ 3 bis 6, § 97 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 des Gesetzes) und, wenn der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht, innerhalb der Gruppen nach Geschlechtern getrennt aufzuführen. ³Der Wahlvorstand hat die Wählerliste bis zum Beginn der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.
- (3) Die Wählerliste oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl (§ 6 Abs. 5) bis zum Abschluss der Stimmabgabe in der Dienststelle und in den Nebenstellen und Teilen der Dienststelle an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.
- (4) ¹Der Wahlvorstand bestimmt den Ort, den Tag (Wahltag) und die Zeit der Wahl. ²Er hat dabei auf die Belange der Dienststelle und der Beschäftigten Rücksicht zu nehmen. ³Die Wahl soll nicht länger als zwei Tage dauern.

// Erläuterungen//

Zu § 2 Abs. 1 – 3 WO

Auch wenn dies in der Wahlordnung nicht ausdrücklich erwähnt ist, muss die Dienststelle dem Wahlvorstand eine Beschäftigtenliste zur Verfügung stellen. Diese gehört zu den von der Dienststelle zur Verfügung zu stellenden notwendigen Unterlagen (§ 1 Abs. 2 S. 1 WO).

Der Wahlvorstand stellt nach Prüfung der Beschäftigtenliste in pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss fest, wie viele Wahlberechtigte in der Regel an der Schule tätig sind. Grundsätzlich gilt die Zahl der am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens (26.2.2016) tatsächlich beschäftigten Wahlberechtigten. Maßgeblich ist nicht die Zahl der an der Schule zur Verfügung stehenden Planstellen.

Durch die Vorschrift soll sichergestellt werden, dass die Größe des zu wählenden Personalrats dem regelmäßigen Personalbestand in der Dienststelle während der Amtszeit des Personalrats entspricht. Der Wahlvorstand muss daher eine entsprechende Prognose erstellen. Dabei setzt eine Abweichung von der zurzeit tatsächlich vorhandenen Zahl der Wahlberechtigten voraus, dass eine Veränderung mit „einem hohen Maß an Gewissheit“ erwartet werden kann. Die Errechnung der Sitzverteilung auf die Gruppen und die Ermittlung der in der Regel Wahlberechtigten wurde bereits bei der Erläuterung zu § 13 HPVG dargestellt. Die Ermittlung der den Geschlechtern zustehenden Sitze haben wir ebenfalls bei § 13 HPVG erläutert.

Die Aufstellung der Wählerliste erfolgt durch den örtlichen Wahlvorstand, und zwar so, dass die Wahlberechtigten nach Gruppen getrennt mit Vor- und Nachnamen aufzuführen sind. Wenn der Personalrat oder die Gruppenvertretung aus mehr als einem Mitglied besteht, muss innerhalb der jeweiligen Gruppe nach Geschlecht getrennt aufgelistet werden, z. B. in der linken Spalte die weiblichen Wahlberechtigten und in der rechten Spalte die männlichen Wahlberechtigten. Diese Wählerliste ist an dem Tag, an dem das Wahlausschreiben ausgehängt wird (nach Terminplan der 26.02.2016), auszulegen.

Material: Wählerliste

Zu § 2 Abs. 4 WO

Der Hauptwahlvorstand hat als Wahltermin den 10. und 11. Mai 2016 festgelegt. Alle von uns empfohlenen Termine und Fristen auch für die Wahl des örtlichen Personalrats orientieren sich daran. Der Wahlvorstand muss seine Wählerliste überprüfen und

zahlenmäßige Veränderungen dem Gesamtwahlvorstand mitteilen.

§ 3 WO**Einsprüche gegen die Wählerliste**

- (1) Jeder Beschäftigte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung oder Berichtigung der Wählerliste (§ 2 Abs. 3) Einspruch gegen ihre Richtigkeit einlegen.
- (2) ¹Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. ²Die Entscheidung ist dem Beschäftigten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. ³Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand die Wählerliste zu berichtigen; führt die Berichtigung zur Streichung eines Beschäftigten, so ist er zu benachrichtigen.

// Erläuterungen//

Einsprüche gegen die Wählerliste sind nur innerhalb einer Woche seit Auslegung möglich. Da die Auslegung am 26.2.2016 erfolgt, endet die Einspruchsfrist am 4.3.2016 um 24 Uhr. Die Einsprüche müssen schriftlich beim Wahlvorstand eingehen. Die Wählerliste muss bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 2 Abs. 3 WO) ausliegen.

Das Verfahren bezüglich der Einsprüche gegen die Wählerliste und bezüglich der Entscheidung über solche Einsprüche ist in Abs. 2 geregelt. Die Person, die Einspruch eingelegt hat, ist schriftlich über die Entscheidung des Wahlvorstands zu benachrichtigen. Falls jemand von der Wählerliste gestrichen wird, ist er vom Wahlvorstand zu benachrichtigen.

Auf die Pflicht des Personalrats, die Wählerliste im Hinblick auf tatsächliche Veränderungen ständig auf dem Laufenden zu halten, ist bereits in den Erläuterungen zu § 12 HPVG hingewiesen worden.

§ 4 WO**Vorabstimmungen**

- (1) ¹Vorabstimmungen über
 1. eine von § 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes),
 2. die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes) oder
 3. die Durchführung der Wahl nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes (§ 25a Abs. 1)
 werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand binnen zwei Wochen seit der

Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei Wahlberechtigten bestehenden Abstimmungsvorstandes in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist. ²Dem Abstimmungsvorstand muss ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehören. ³Im Abstimmungsvorstand sollen Männer und Frauen vertreten sein.

- (2) ¹Ort und Zeit der Vorabstimmungen sind in geeigneter Weise allen Beschäftigten bekanntzugeben. ²Über die Vorabstimmungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. ³§ 1 Abs. 2 und 4, § 14 Satz 2, § 15 Abs. 2, §§ 16 und 22 gelten entsprechend.

// Erläuterungen// Vordrucke 1 b bis 1 g

Zu § 4 WO

Schulen mit mindestens 16 Wahlberechtigten können Vorabstimmungen durchführen. Keine Vorabstimmungen brauchen Dienststellen mit maximal 15 Wahlberechtigten, da dort der Personalrat nur aus einer Person besteht.

Das HPVG sieht vor, dass in Personalräten mit mindestens drei Mitgliedern sowohl Beamte als auch Arbeitnehmer durch eigene Vertreterinnen und Vertreter im Personalrat vertreten sind. Die GEW lehnt die Aufspaltung der Beschäftigten in „Gruppen“ grundsätzlich ab. Um diese gesetzlichen Regelungen zu einer zwingenden Vertretung der Gruppen im Personalrat aufzuheben, besteht die Möglichkeit, diese Vorgaben des Gesetzes durch Vorabstimmungen über eine „gemeinsame Wahl“ und gegebenenfalls auch über eine „andere Verteilung der Sitze auf die Gruppen“ aufzuheben.

Es gibt drei mögliche Vorabstimmungen:

1. Durchführung einer gemeinsamer Wahl

Nach § 16 Abs. 2 HPVG wählen die Beamten und Arbeitnehmer ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen. In fast allen Schulen wünschen die Kolleginnen und Kollegen jedoch eine gemeinsame Wahl von Arbeitnehmern und Beamten. Denn nur dann ist es möglich, dass Beamte auch Arbeitnehmer wählen können und umgekehrt. Bei der getrennten Wahl würden die Arbeitnehmer zudem ihr Wahlrecht verlieren, wenn keine Arbeitnehmerliste aufgestellt wird. Dieser Regelfall der getrennten Wahl kann durch eine Vorabstimmung nach § 16 Abs. 2 aufgehoben werden, indem „die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließt.“

2. Abweichende Verteilung auf die Gruppen

Das HPVG sieht vor, dass einer Gruppe, der nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, bereits dann ein Sitz im Personalrat zusteht, „wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfasst“. (§ 13 Abs. 4 HPVG). An vielen Schulen dürfte diese Klausel in der Regel auf die Gruppe der Arbeitnehmer zutreffen. Durch eine Vorabstimmung nach § 14 Abs.1 HPVG kann diese Regelung außer Kraft gesetzt werden und eine von § 13 Abs. 4 HPVG abweichende Verteilung vereinbart werden. Wenn die Arbeitnehmer dabei formal auf den ihrer Gruppe zustehenden Sitz verzichten, können sie aber wie die Beamten auf der gemeinsamen Liste kandidieren und gewählt werden.

3. Durchführung einer personalisierten Verhältniswahl

Das Gesetz sieht zunächst die Verhältniswahl („Listenwahl“) vor. Die Beschäftigten können dann (nur) eine Liste ankreuzen und sind an die Reihenfolge der dort aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten gebunden. Möchte das Kollegium jedoch innerhalb einer bestimmten Liste bestimmte Personen auswählen können, muss im Rahmen der Vorabstimmung die Durchführung der Wahl als personalisierte Verhältniswahl (§ 25a WO) beschlossen werden.

Durchführung der Vorabstimmungen

Um die Vorabstimmungen durchzuführen, muss ein Abstimmungsvorstand gebildet werden. Es gibt keine Regelung, wie dies zu geschehen hat. Zwingend ist allerdings, dass der Abstimmungsvorstand aus mindestens drei Wahlberechtigten besteht und jede Gruppe (also auch die der Arbeitnehmer) in ihm vertreten ist. Meistens erscheint es als sinnvoll, dass der Wahlvorstand selbst als Abstimmungsvorstand tätig wird. Falls allerdings im Wahlvorstand kein Arbeitnehmer ist, muss für die Vorabstimmungen noch ein Arbeitnehmer dazu kommen. Wie die Vorabstimmungen durchgeführt werden, ist nicht vorgeschrieben. Möglich ist, dies im Rahmen einer Versammlung zu tun, z.B. im Rahmen einer Personalversammlung oder nach einer Gesamtkonferenz. Die Vorabstimmungen werden geheim (durch Stimmzettel) und in getrennten Abstimmungen der beiden Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer) durchgeführt. Es kann mit Ja, Nein oder Enthaltung darüber abgestimmt werden. Die Vordrucke für die Abstimmungen enthalten jedoch für Enthaltung kein Kreuz zum Ankreuzen. Daher kann „Enthaltung“ nur so praktiziert werden, dass kein Kreuz angekreuzt wird. Für die ersten beiden Vorabstimmungen ist ausschlaggebend, dass sich in beiden Gruppen die Mehrheit der wahlberechtig-

tigten Gruppenangehörigen für gemeinsame Wahl ausspricht. Hier reicht allein die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht. Dies sollte der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand bei der Wahl des Termins und der „Form“ beachten, damit die Vorabstimmung nicht bereits aufgrund einer zu geringen Anwesenheit der Wahlberechtigten scheitert. Bei der dritten Abstimmung reicht es aus, dass in beiden Gruppen jeweils die Mehrheit der Wahlberechtigten teilnimmt, von denen dann jeweils die Mehrheit zustimmt. Das Ergebnis der Vorabstimmungen muss noch vor Ablauf von zwei Wochen nach Wahlaushang dem Wahlvorstand mitgeteilt werden. Nach unserem Terminfahrplan ist dies der 5.2.2016 um 24 Uhr.

§ 5 WO

Ermittlung der Zahl der Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen und Geschlechter

- (1) ¹Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats (§ 12 Abs. 3 des Gesetzes). ²Ist eine von § 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen und nach dem jeweiligen Anteil von Männern und Frauen innerhalb der Gruppen (§ 13 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes) nach den Vorschriften der Abs. 2 bis 5.
- (2) ¹Den in der Dienststelle vertretenen einzelnen Gruppen (§ 2 Abs. 1) werden so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der ihnen angehörenden Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten der Dienststelle zustehen. ²Dabei erhält jede Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. ³Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Gruppen zu verteilen. ⁴Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das Los.
- (3) ¹Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 13 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen. ²Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen vermindert sich entsprechend. ³Dabei fallen diejenigen Sitze weg, die auf Grund der niedrigsten Zahlenbruchteile zugeteilt worden sind; bei gleichen Zahlenbruchteilen oder wenn nur auf Grund von ganzen Zahlen zugeteilte Sitze vorhanden sind, entscheidet das Los, welche Gruppe den Sitz abzugeben hat. ⁴Sitze, die einer Gruppe nach den Vorschriften des Gesetzes min-

destens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

- (4) Haben in einer Dienststelle alle Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach Abs. 2; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.
- (5) ¹Innerhalb der Gruppen wird die Zahl der nach Abs. 2 bis 4 bestimmten Sitze auf die Geschlechter anteilig entsprechend ihrem Verhältnis in der Gruppe verteilt. ²Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

// Erläuterungen //

Vordruck 2

Die Errechnung und Verteilung der Sitze auf die Gruppen erfolgt durch die örtlichen Wahlvorstände zum Stichtag 26.2.2016, dem Tag des Erlasses des Wahlausschreibens. Die Berechnung erfolgt nach dem Verfahren von Hare-Niemeyer.

Dies erfolgt nach der Formel:

$$\frac{\text{Zahl der Gruppenangehörigen}}{\text{Zahl der Sitze im Personalrat}} \times \text{Zahl der Sitze im Personalrat}$$

Beispiel für die Verteilung auf die Gruppen:

In einem Personalrat gibt es 66 Beschäftigte und zwar 44 Beamte und 22 Arbeitnehmer. Damit besteht der Personalrat gem. § 12 Abs. 3 aus 5 Mitgliedern. Die Verteilung auf die Gruppen erfolgt gem. § 5 Abs. 2 WO wie folgt:

Beamte: $\frac{44 \times 5}{66} = 3,33$

Beamte: 3 ganze Zahlen = 3 Sitze

Arbeitnehmer: $\frac{22 \times 5}{66} = 1,66$

Arbeitnehmer: 1 ganze Zahl und 1 höchster Zahlenbruchteil = 2 Sitze

Danach entfallen auf die Gruppe der Beamten drei Sitze und auf die Gruppe der Arbeitnehmer zwei Sitze.

Nach demselben Prinzip erfolgt die Berechnung der den Geschlechtern zustehenden Sitze nach der Formel:

$$\frac{\text{Zahl der Frauen} \times \text{Zahl der Sitze im Personalrat}}{\text{Gesamtzahl der Beschäftigten}}$$

$$\frac{\text{Zahl der Männer} \times \text{Zahl der Sitze im Personalrat}}{\text{Gesamtzahl der Beschäftigten}}$$

An dieser Stelle ist noch einmal auf den „Minderheitenschutz“ hinzuweisen, der sich bei Gruppenwahl aus § 13 Abs. 4 HPVG ergibt. Eine Gruppe, der mindestens 6 Wahlberechtigte oder mindestens ein Zwanzigstel (5 %) der Wahlberechtigten angehören, erhält auf jeden Fall einen Sitz, auch wenn nach der Auszählung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren kein Sitz auf diese Gruppe entfällt.

Beispiel für die Verteilung auf die Geschlechter in der Gruppe der Beamten:

Ein Personalrat besteht aus 5 Mitgliedern, davon stehen 3 Sitze der Gruppe der Beamten zu. Das Verhältnis von Männern und Frauen in dieser Gruppe beträgt 30 Männer zu 14 Frauen. Nach Hare-Niemeyer ergibt sich:

$$\text{Männer: } \frac{30 \times 3}{44} = 2,05$$

Männer: 2 ganze Zahlen = 2 Sitze

$$\text{Frauen: } \frac{14 \times 3}{44} = 0,95$$

Frauen: höchster Zahlenbruchteil = 1 Sitz

Damit erhalten die Männer zwei Sitze (2 ganze Zahlen) und die Frauen 1 Sitz (höchster Zahlenbruchteil).

Beispiel für die Verteilung auf die Geschlechter in der Gruppe der Arbeitnehmer:

Ein Personalrat besteht aus 5 Mitgliedern, davon stehen 2 Sitze der Gruppe der Arbeitnehmer zu. Ins-

gesamt handelt es sich um 22 Wahlberechtigte. Das Verhältnis von Männern und Frauen in dieser Gruppe beträgt 16 Frauen zu 6 Männer.

Nach Hare-Niemeyer ergibt sich folgende Berechnung:

$$\text{Männer: } \frac{6 \times 2}{22} = 0,54$$

$$\text{Frauen: } \frac{16 \times 2}{22} = 1,45$$

Damit erhalten die Frauen einen Sitz (wegen der höchsten ganzen Zahl) und die Männer ebenfalls einen Sitz (wegen des höchsten Zahlenbruchteils).

§ 6 WO

Wahlausschreiben

(1) ¹Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. ²Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats, getrennt nach den in der Dienststelle vertretenen Gruppen,
3. die Mindestzahl der männlichen und weiblichen Gruppenangehörigen, die jeder Wahlvorschlag enthalten muss.
4. im Falle, dass vor Erlass des Wahlausschreibens beschlossen worden ist, die Wahl nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes durchzuführen (§ 25a Abs. 1), einen Hinweis hierauf sowie den Hinweis, dass Wahlvorschläge dem Verhältnis der jeweils zu wählenden männlichen und weiblichen Gruppenvertreter oder Personalratsmitglieder entsprechen müssen, und die Höchstzahl der von jedem Wahlberechtigten zu vergebenden Stimmen,
5. Angaben darüber, ob die Angehörigen der in der Dienststelle vertretenen Gruppen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist,
6. die Angabe, wo und wann die Wählerliste, das Hessische Personalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
7. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in die Wählerliste eingetragen sind,

8. den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Wählerliste nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
10. für die Wahlvorschläge
 - a) der Beschäftigten die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss,
 - b) der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften den Hinweis, dass Wahlvorschläge von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein müssen, sowie den Hinweis, dass jeder Beschäftigte für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit seiner Zustimmung benannt werden kann,
11. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
13. den Ort, den Tag und die Zeit der Stimmabgabe,
14. einen Hinweis auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe, gegebenenfalls auf die Anordnung der brieflichen Stimmabgabe nach § 17 Satz 3,
15. den Ort und die Zeit der Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird (§ 18 Abs. 1),
16. den Ort, an dem Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind,
17. den Hinweis, dass bei Gruppenwahl Erklärungen der Beschäftigten über den Anschluss an eine andere Gruppe (§ 13 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) nur dann zur Berichtigung der Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze führen, wenn sie dem Wahlvorstand innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich abgegeben werden und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Personalratssitze ändert; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
18. den Hinweis, dass in den Fällen, in denen bei der Berücksichtigung der Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den Wahlberechtigten innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Sitz entfallen würde, gleichwohl höchstens ein Angehöriger des in der Minderheit befindlichen Geschlechts

auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann.

(3) ¹Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen in der Dienststelle und in den Nebenstellen auszuhängen und in gut lesbarem Zustande zu erhalten. ²Der Wahlvorstand hat ferner einen Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und dieser Wahlordnung vom Tage des Erlasses des Wahlausschreibens bis zum Ablauf von vierzehn Tagen nach dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen in der Dienststelle und in den Nebenstellen auszulegen.

(4) ¹Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden. ²Das Wahlausschreiben ist auch zu berichtigen, wenn innerhalb von fünf Tagen nach seinem Erlass bei Gruppenwahl die Angehörigen einer Gruppe, die nach § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes keine Vertretung erhalten, dem Wahlvorstand schriftlich den Anschluss an eine andere Gruppe erklären und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Personalratssitze ändert.

(5) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

// Erläuterungen //

Der wichtigste Teil der Wahlvorbereitung:

DAS WAHLAUSSCHREIBEN!

**Hier werden leider die häufigsten Fehler gemacht
Bitte unbedingt darauf achten, dass das WAHLAUSSCHREIBEN alle Angaben enthält, die § 6 WO fordert.
90 % aller späteren Wahlanfechtungen beruhen auf Fehlern im Zusammenhang mit dem WAHLAUSSCHREIBEN.**

Vordruck verwenden oder daran orientieren!

Vordruck 3a bei Gruppenwahl

Vordruck 3b bei gemeinsamer Wahl

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 WO

Es ist die Uhrzeit anzugeben (z. B. von 7.30 Uhr bis 13.05 Uhr). In dieser Zeit müssen diese Unterlagen auch tatsächlich für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 8 WO

Auch nach Ablauf dieser Frist kann der Wahlvorstand auf Fehler in der Wählerliste aufmerksam gemacht werden. Er ist auch dann noch verpflichtet, solche

Hinweise zu überprüfen und erforderlichenfalls die Wählerliste zu korrigieren. Es ergibt sich aber kein formales Verfahren daraus.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 9 WO

Wenn der Wahlvorstand als seine Adresse die Schuladresse angegeben hat, dann ist dies auch die Adresse für das Einreichen von Wahlvorschlägen. Am letzten Tag läuft die Einreichungsfrist erst um 24 Uhr (Mitternacht) ab.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 10 b WO

Gewerkschaften sind dann im Personalrat vertreten, wenn mindestens ein Personalratsmitglied der Gewerkschaft angehört. Dass eine Gewerkschaftsliste kandidiert hatte und gewählt wurde, ist nicht erforderlich. Wer die Beauftragten sind, bestimmt allein die Gewerkschaft. Die Beauftragten müssen nicht für den Personalrat wahlberechtigt sein.

Zu § 6 Abs. 2. Nr. 11 WO

Fristgerecht sind Wahlvorschläge dann eingegangen, wenn sie innerhalb der 18-Tagesfrist eingegangen sind.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 12 WO Dies ist z. B. der Ort, an dem auch das Wahlausschreiben hängt.

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 13 WO

Beispiel: Lehrzimmer am 10. Mai 2016 von 8.00 – 14.00 Uhr und am 11. Mai 2016 von 8.00 – 14.00 Uhr

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 14 WO

Der Passus bezüglich der Briefwahl ist im Vordruck 3a bzw. Vordruck 3b vorgegeben. (zu Abs. 2, Satz 16)

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 15 WO

Beispiel: Lehrzimmer am 11. Mai 2016 um 14 Uhr

Zu § 6 Abs. 4 WO

Offenbare Unrichtigkeiten sind z. B. offensichtliche Schreibfehler. Eine falsche Berechnung der Größe des Personalrats oder der erforderlichen Unterschriften unter die Wahlvorschläge ist keine „offenbare Unrichtigkeit“. In einem solchen Fall müsste ein neues Wahlausschreiben ergehen.

Zu § 6 Abs. 5 WO

Dies bedeutet: Tag der Einleitung der Wahl ist nicht der Tag der Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands, sondern erst der Aushang des Wahlausschreibens.

§ 7 WO

Wahlvorschläge; Einreichungsfrist

- (1) ¹Zur Wahl des Personalrats können die Wahlberechtigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. ²Eine Gewerkschaft ist im Personalrat vertreten, wenn ein Mitglied des Personalrats der Gewerkschaft angehört.
- (2) ¹Die Wahlvorschläge sind innerhalb von achtzehn Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. ²Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

// Erläuterungen //

Es reicht nicht aus, dass die Gewerkschaft in der Dienststelle vertreten ist, sie muss im Personalrat vertreten sein. Dies ist dann der Fall, wenn mindestens ein Personalratsmitglied der Gewerkschaft angehört. Es ist nicht erforderlich, dass eine Gewerkschaftsliste kandidiert hat bzw. im Personalrat vertreten ist.

Erforderlich sind die Unterschriften von zwei Bevollmächtigten der Gewerkschaft (§ 8 Abs. 3 S. 3 WO).

§ 8 WO

Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) ¹Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele männliche Bewerber und doppelt so viele weibliche Bewerber enthalten, wie
 1. bei Gruppenwahl in der jeweiligen Gruppe männliche oder weibliche Gruppenvertreter oder
 2. bei gemeinsamer Wahl männliche oder weibliche Personalratsmitglieder in den Personalrat zu wählen sind.²Ist nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zu wählen (§ 25 a), so muss jeder Wahlvorschlag
 1. bei Gruppenwahl dem Verhältnis der in der jeweiligen Gruppe zu wählenden männlichen und weiblichen Gruppenvertreter,
 2. bei gemeinsamer Wahl dem Verhältnis der in der Dienststelle zu wählenden männlichen und weiblichen Personalratsmitglieder entsprechen.

(2)¹Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die Namen der männlichen Bewerber sind rechts auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ²Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. ³Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die weiblichen Bewerber links und die männlichen Bewerber rechts

jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. ⁴Entfällt nach § 5 Abs. 5 innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Personalratsmitglied, so können die Wahlvorschläge gleichwohl höchstens einen Angehörigen des in der Minderheit befindlichen Geschlechts enthalten. ⁵Besteht der Personalrat aus einer Person, so entfällt die Trennung nach Geschlechtern bei der Aufstellung der Wahlvorschläge und bei der Berechnung der Mindestzahl der Bewerber. ⁶Satz 5 gilt entsprechend, wenn einer Gruppe nur ein Sitz zusteht.

(3) ¹Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von zwei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, jedoch mindestens von zwei Wahlberechtigten,

unterzeichnet sein. ²In jedem Falle genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von fünfzig wahlberechtigten Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von fünfzig Wahlberechtigten. ³Jeder Wahlvorschlag der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften muss von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein. ⁴Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) ¹Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreter). ²Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden.

(6) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die in § 7 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zustimmen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

// Erläuterungen //

Zu § 8 WO

Die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag nach Geschlechtern zu trennen ist, ist eine zwingende Vorschrift.

Die Angabe, dass mindestens doppelt soviel männliche und weibliche Bewerber aufzuführen sind, wie

zu wählen sind, ist dagegen eine Vorschrift, von der man notfalls auch abweichen kann. Die Juristen kennen bekanntlich die Abstufung „kann“, „soll“, „muss“. Finden sich nicht genügend, das heißt doppelt so viel männliche und weibliche Bewerber und Bewerberinnen, wie Personalratssitze zu vergeben sind, muss man eben mit weniger auskommen. Das Risiko ist klar: Unter Umständen hat man nicht genügend Ersatzmitglieder, wenn Personalratsmitglieder vorübergehend ausfallen oder endgültig ausscheiden.

Doch auch wenn es nur eine Sollvorschrift ist, hätte ein solcher Wahlvorschlag einen Mangel und müsste gemäß § 10 Abs. 5 WO vom Wahlvorstand zur Nachbesserung zurückgegeben werden, da er der Sollvorschrift von § 8 Abs. 1 WO nicht entspricht.

Die Regelung von Abs. 3 bedeutet, dass bei Gruppenwahl (getrennter Wahl) jeweils ein Zwanzigstel, d. h. 5 % der wahlberechtigten **Gruppenangehörigen** als Unterzeichner eines gültigen Wahlvorschlags nötig wären. Befreit von der 5 %-Regelung sind die Wahlvorschläge von Gewerkschaften und Verbänden, die im Personalrat vertreten sind.

Sowohl nach dem Text des § 16 Abs. 3 HPVG wie auch des § 8 Abs. 3 WO benötigt man für die Gültigkeit eines Wahlvorschlags des Kollegiums oder von für die Wahlvorschläge spontan gebildeter Gruppierungen die Unterschrift von 5 % der Wahlberechtigten, bzw. (bei Gruppenwahl) der Gruppenangehörigen.

Bei gemeinsamer Wahl sind auf dem Wahlvorschlag die Bewerber nach Gruppen zusammenzufassen, d. h. nach Gruppen getrennt aufzuführen. Wir empfehlen, bei gemeinsamer Wahl auf dem Wahlvorschlag erst die Beamten und dann die Arbeitnehmer aufzuführen.

Verschärfte Anforderungen an den Wahlvorschlag, was das Geschlechterverhältnis betrifft, legt die Wahlordnung fest, wenn nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl gewählt werden soll. Hier muss jeder Wahlvorschlag das Geschlechterverhältnis der zu wählenden männlichen oder weiblichen Gruppenvertreter oder Personalratsmitglieder exakt widerspiegeln (s. § 8 Abs. 1 Satz 2 WO).

Ein Wahlvorschlag, der den Anforderungen an den Geschlechterproporz nicht entspricht, muss vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden.

Doch ebenso wie in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 („Jeder Wahlvorschlag ... soll mindestens doppelt so viele

männliche Bewerber und doppelt so viele weibliche Bewerber enthalten“) gestaltet sich auch bei personalisierter Verhältniswahl das weitere Verfahren nach § 10 Abs. 5 WO.

Dies bedeutet, dass der Wahlvorstand den Listeneinreichern eine Nachfrist von 3 Arbeitstagen zur Nachbesserung gibt. Wenn innerhalb der Nachfrist kein nachgebesserter Wahlvorschlag eingereicht wird und auch keine Darlegung der Hinderungsgründe nach § 10 Abs. 5 S. 2 WO erfolgt, wird dieser Wahlvorschlag gem. § 10 Abs. 5 S. 3 WO ungültig.

Wird jedoch gemäß § 10 Abs. 5 S. 3 „eine schriftliche Begründung für das Abweichen von § 8 Abs. 1 WO und § 16 Abs. 3 Satz 2 HPVG vorgelegt“, wird der Wahlvorschlag gültig. Dies gilt auch für die personalisierte Verhältniswahl. Dies ergibt sich aus der Bestimmung in § 8 Abs. 1 S. 2 HPVG i. V. m. § 10 Abs. 5 WO. Ein Wahlvorschlag ohne Kennwort erscheint auf dem Stimmzettel nur mit Angabe der Listenbezeichnung, z. B. als „Liste 1“. Dass die Überschrift auf dem Wahlvorschlag z. B. lautet „Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft“, wird nicht abgedruckt, wenn nicht gleichzeitig als Kennwort „Erziehung und Wissenschaft“ erscheint. Dies ergibt sich aus § 12 Abs. 2 S. 2 WO und den amtlichen Vordrucken zu den Stimmzetteln. Es empfiehlt sich, die Wahlvorschläge einzureichen als Wahlvorschlag Erziehung und Wissenschaft (Kennwort: GEW).

§ 9 WO Sonstige Erfordernisse

- (1) Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Jeder vorschlagsberechtigte Beschäftigte (§ 8 Abs. 3) kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrats rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.
- (4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

// Erläuterungen// Material: Zustimmungserklärungen

Ein Bewerber, der auf mehreren Wahlvorschlägen kandidiert, ist vom Wahlvorstand (ohne Rückfrage bei dem Wahlbewerber) von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen (§ 10 Abs. 3 WO). Es empfiehlt sich aber, dass der Wahlvorstand den betroffenen Be-

werber über die Streichung informiert. Ein Wahlvorschlag, für den nicht alle Zustimmungserklärungen vorliegen, ist vom Wahlvorstand (gem. § 10 Abs. 6 S. 1 WO) zurückzugeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb von drei Arbeitstagen zu beseitigen. Wenn jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet hat, ist er vom Wahlvorstand aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrecht erhält (§ 10 Abs. 4 WO).

§ 10 WO Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge

(1) ¹Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. ²Im Falle des Abs. 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlags zu vermerken. ³Nach Ablauf der Frist nach § 7 Abs. 2 beschließt der Wahlvorstand über Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge.

(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderlichen Unterschriften (§ 8 Abs. 3) aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(3) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der entgegen § 16 Abs. 6 des Gesetzes mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

(4) ¹Der Wahlvorstand hat einen vorschlagsberechtigten Beschäftigten (§ 8 Abs. 3), der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. ²Gibt der Beschäftigte diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so sind seine Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(5) ¹Wahlvorschläge, die den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 und des § 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. ²Ist aus der Sicht der Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Beseitigung nicht möglich, so haben sie die dafür maßgebenden Gründe schriftlich darzulegen. ³Wird innerhalb der gesetzten Frist weder der Aufforderung nach Satz 1 entsprochen noch eine schriftliche Begründung für das Abweichen von § 8 Abs. 1 und des § 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vorgelegt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(6) ¹Wahlvorschläge, die

1. den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 nicht entsprechen,
2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind,
3. infolge von Streichungen nach Abs. 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,

hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. ²Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig; fehlen nur für einzelne Bewerber die nach § 8 Abs. 2 erforderlichen Angaben oder die schriftliche Zustimmungserklärung, so sind sie aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

// Erläuterungen //

Mit der in Abs. 1 Satz 3 genannten Frist ist die 18-Tage-Frist gemeint, innerhalb der die Wahlvorschläge eingehen müssen. Nach unserem Terminfahrplan sollte der Wahlvorstand am 16. März 2016 die Prüfungen und Entscheidungen nach § 10 der Wahlordnung vornehmen. Erforderliche Unterschriften sind bei Vorschlägen von Beschäftigten ein Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen (mindestens 2). Eine vorherige Rückfrage bei dem Bewerber ist nicht erforderlich. Die nachträgliche Information des Betroffenen von einer Streichung von sämtlichen Wahlvorschlägen ist zwar nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert. Wenn Wahlvorschläge aufgrund der Streichung von Unterschriften nicht mehr die erforderliche Zahl von Unterschriften aufweisen, muss der Wahlvorstand nach Abs. 6 verfahren (Rückgabe mit Mängelbeseitigungsfrist von 3 Arbeitstagen, Fristablauf 21. März 2016 um 24 Uhr, wenn am 16. März 2016 Mängelliste zugestellt).

Die hier erwähnten Erfordernisse bedeuten, dass der Wahlvorschlag „doppelt so viel männliche und doppelt so viel weibliche Bewerber“ enthalten soll (nach § 8 Abs. 1 S. 1 WO) bzw. dem Verhältnis der zu wählenden Frauen- und Männerplätze entsprechen muss (nach § 8 Abs. 1 S. 2 WO und § 16 Abs. 3 S. 2 HPVG).

Der Wahlvorstand hat zur Beseitigung dieser Mängel aufzufordern. Wenn innerhalb der Frist von drei Arbeitstagen entweder kein verbesserter Wahlvorschlag eingeht oder keine schriftliche Begründung, warum eine Korrektur nicht möglich war, wird der Wahlvorschlag ungültig.

Mit den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 WO sind die Formalien bezüglich des Wahlvorschlags gemeint und

die Angaben dort bezüglich der Kandidaten. So wie bei fehlender schriftlicher Zustimmung zu verfahren ist, ist auch bei fehlerhafter Zustimmung zu verfahren. Die Streichung bezieht sich auf die Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge.

§ 11 WO Nachfrist

(1) ¹Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 genannten Fristen bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. ²Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Tagen auf.

(2) ¹Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung nach Abs. 1 darauf hin, dass eine Gruppe keine Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. ²Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, dass der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt:

1. bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreter gewählt werden können und wie sich die Sitze auf die anderen Gruppen verteilen,
2. bei gemeinsamer Wahl, dass diese Wahl nicht stattfinden kann.

// Erläuterungen //

Vordruck 4a bei Gruppenwahl

Vordruck 4b bei Gemeinsamer Wahl

Der arme Wahlvorstand! Gibt es wirklich Kollegen, denen es nicht wichtig ist, einen Personalrat zu haben? Leider sind uns einige Schulen bekannt, in denen so etwas passiert ist.

Praktischer Hinweis: Wenn diese Situation wirklich eintreten sollte, dann sollte der noch amtierende Personalrat eine Personalversammlung einberufen, damit innerhalb der 6-Tage-Nachfrist doch noch Kandidatinnen und Kandidaten gefunden werden können. Wenn für eine Gruppe (auch innerhalb der Nachfrist) keine Wahlvorschläge eingehen, fallen diese Gruppensitze der anderen Gruppe, bzw. (wenn es mehr

als 2 Gruppen gibt) den übrigen Gruppen zu (s. § 13 Abs. 1 Satz 4 HPVG).

Wenn bei Gruppenwahl oder gemeinsamer Wahl überhaupt keine Wahlvorschläge eingehen, findet keine Wahl statt. Die Tätigkeit des Wahlvorstands endet jedoch noch nicht, da er für die Organisation der überörtlichen Wahlen (z. B. für GPRLL und HPRLL) zuständig bleibt.

§ 12 WO

Reihenfolge; Kennzeichnung der Wahlvorschläge

(1) ¹Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). ²Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist (§ 7 Abs. 2) beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. ³Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. ⁴Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. ⁵Finden Wahlen für Personalvertretungen mehrerer Stufen gleichzeitig statt, so ist für Wahlvorschläge mit demselben Kennwort für die Wahlen auf allen Stufen die auf der obersten Stufe festgelegte Reihenfolge maßgebend. ⁶Wahlvorschlägen, mit deren Kennwort bei der obersten Stufe kein Wahlvorschlag vorliegt, werden die folgenden Plätze auf dem Stimmzettel nach Maßgabe des Satz 1 bis 4 zugewiesen.

// Erläuterungen //

Zu dem Begriff „Personalvertretungen mehrerer Stufen“ im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 5 WO gehören auch die GPRLL-Wahlen. Durch diese Bestimmung ist sichergestellt, dass landesweit für die HPRLL-Wahlen und GPRLL-Wahlen die Wahlvorschläge der Gewerkschaften bzw. der Verbände bei ihren Listen (Wahlvorschlägen) die gleichen Ordnungsnummern erhalten. Voraussetzung ist jedoch, dass auf allen Ebenen dasselbe Kennwort für die Wahlvorschläge verwendet wird. Diese Vorschrift verbessert die Klarheit für den Wähler dadurch, dass z. B. die Wahlvorschläge mit dem Kennwort „GEW“ auf allen Ebenen die gleichen Ordnungsnummern (z. B. Nr. 1) erhalten.

Gibt es z. B. für die HPRLL-Wahl vier Listen, kann ein Vorschlag auf der GPRLL- oder Schulpersonalratsebene, der nicht einem der Kennworte dieser vier Wahlvorschläge entspricht, nur die Listennummer 5 (oder höher) erhalten.

Nach unserem vorgeschlagenen Terminplan sollten spätestens am 25. April 2016 die Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand ausgehängt werden (s. § 13

Abs. 1 WO). Selbst wenn Bewerber sich persönlich vorstellen oder durch GEW bzw. Verbände vorgestellt werden, ist dieser „offizielle“ Aushang vorgeschrieben.

§ 13 WO

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) ¹Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 11 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. ²Bei Wahlvorschlägen, die nach § 10 Abs. 5 als gültig anerkannt worden sind, gibt der Wahlvorstand zugleich die von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags genannten Gründe für das Abweichen von § 8 Abs. 1 durch Aushang bekannt. ³Die Stimmzettel sollen im Zeitpunkt der Bekanntgabe vorliegen.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

// Erläuterungen //

Noch einmal zur Erinnerung: Der Wahlvorstand hat kein inhaltliches Prüfungsrecht in Bezug darauf, ob die schriftlichen Erläuterungen, die ein Listeneinreicher zur Abweichung von den Vorschriften des § 16 Abs. 3 Satz 2 HPVG und des § 8 Abs. 1 Satz 1 WO gibt, ausreichend sind. Er muss lediglich prüfen, ob die Formalien eingehalten wurden. Die vom Listeneinreicher vorgebrachten Gründe sind mit den Wahlvorschlägen durch Aushang an den Stellen bekannt zu geben, an denen die Wahlvorschläge ausgehängt werden.

Dass der Wahlvorstand kein inhaltliches Prüfungsrecht der Begründung besitzt, ergibt sich aus der Formulierung von § 10 Abs. 5 WO in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WO. Es gibt keinen eigenen Prüfungsvorgang für die Gültigkeit, es ist nur festgelegt, wann ein Wahlvorschlag ungültig ist:

- wenn keine Korrektur des Wahlvorschlags erfolgt ist oder
- keine schriftliche Begründung für das Abweichen von § 8 Abs. 1 WO vorliegt.

Dies bedeutet, dass jede vom Einreicher des Wahlvorschlags innerhalb der Frist von 3 Arbeitstagen eingereichte schriftliche Begründung vom Wahlvorstand zu akzeptieren ist. Der Verordnungsgeber überlässt es dem Wähler, die vorgebrachte Begründung zu bewerten, indem er den Aushang dieser Begründung vorschreibt.

§ 14 WO**Sitzungsniederschriften**

¹Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der er einen Beschluss gefasst hat, eine Niederschrift, die mindestens den Wortlaut des Beschlusses enthält. ²Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

// Erläuterungen//

Es ist ferner eine Anwesenheitsliste zu führen und dem Protokoll beizufügen, analog der Regelung für Personalratsprotokolle (gem. § 38 Abs. 1 S. 3 HPVG).

§ 15 WO**Ausübung des Wahlrechts**

(1) Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist.

(2) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels, der mindestens einmal gefaltet sein muss, ausgeübt. ²Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. ³Dasselbe gilt für die bei brieflicher Stimmabgabe erforderlichen Wahlumschläge; sie müssen undurchsichtig sein. ⁴Für die Herstellung der Stimmzettel und die Bereitstellung der Wahlumschläge hat der Wahlvorstand zu sorgen.

(3) ¹Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen gegen Rückgabe des unbrauchbaren Stimmzettels ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. ²Der Wahlvorstand hat den zurückgegebenen Stimmzettel unverzüglich in Gegenwart des Wählers zu vernichten.

// Erläuterungen//

Die Wahlordnung sieht vor, dass keine Wahlumschläge benutzt werden. Stattdessen ist der Stimmzettel mindestens einmal zu falten. Dies bedeutet, dass auch mehrmaliges Falten zulässig ist.

Beispiel Verhältniswahl:

Verhältniswahl, auch als Listenwahl bezeichnet (§ 23 WO) findet statt, wenn z. B. GEW und XYZ je einen Listenvorschlag für den Schulpersonalrat eingereicht haben. Jeder Wähler kann dann nur ein Kreuz machen, d.h. sich für eine Liste entscheiden, es sei denn, nach entsprechenden Vorabstimmungen kommt es zur „personalisierten Verhältniswahl“, dann können Bewerber innerhalb einer Liste angekreuzt werden (siehe Kommentierung zu § 25 a WO).

Beispiel Mehrheitswahl:

Mehrheitswahl auch als Personenwahl bezeichnet (§ 26 WO), findet statt, wenn nur ein Listenvorschlag vorliegt. Der eine vorgelegte Listenvorschlag besteht z.B. aus 7 Namen. Wenn der Personalrat insgesamt 3 Mitglieder hat, kann jeder Wähler bis zu 3 Kandidatinnen und/oder Kandidaten ankreuzen (oder einen nicht angekreuzten Zettel abgeben, d. h. sich der Stimme enthalten). Wie das Wahlrecht bei Mehrheitswahlrecht ausgeübt wird – nämlich unter Berücksichtigung der auf die Geschlechter aufgeteilten Sitze – wird bei § 26 und § 28 WO erläutert.

Speziell für Arbeitnehmer bei Gruppenwahl:

Gibt es für die Arbeitnehmer aufgrund der Anzahl der Wahlberechtigten in der Schule nur einen Arbeitnehmersitz im Personalrat, findet in der Gruppe der Arbeitnehmer immer Persönlichkeitswahl, d. h. Mehrheitswahl statt (§ 28 Abs. 1 WO). Dann stehen nicht mehrere Listen zur Wahl, sondern mehrere Personen, die durch Ankreuzen gewählt werden.

§ 16 WO**Wahlhandlung**

(1) ¹Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfalten kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ³Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. ⁴Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. ⁵Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Falle sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden.

(2) ¹Ein Wähler, der durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. ²Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. ³Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. ⁴Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. ⁵Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhel-

fer bestellt (§ 1 Abs. 1), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.

(4) ¹Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler in die Wählerliste eingetragen ist. ²Ist dies der Fall, legt der Wähler den mindestens einmal zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. ³Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste zu vermerken.

(5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(6) ¹Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

(7) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

(8) Der Wahlraum muss allen Beschäftigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein.

// Erläuterungen //

Vordrucke: 5a bis 5h

Der Wahlvorstand muss sich rechtzeitig darum kümmern, dass Wahlurnen vorhanden sind (eine pro Gruppe) und dass eine „Wahlkabine“ zur Verfügung steht. Dies kann z. B. ein Tisch sein mit Stellwänden als Sichtschutz.

Zwischen den beiden Wahltagen ist der Einwurfschlitz der Wahlurnen zu verkleben und die Urnen sind einzuschließen.

Zu § 16 Abs. 3 WO

Achtung! Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann ein Grund zur Wahlanfechtung sein, auch wenn das eine im Raum verbliebene Wahlvorstandsmitglied bzw. der Wahlhelfer noch so ehrenwert ist!

Die Fassung des Abs. 4 bestimmt, dass der Wähler selbst den Stimmzettel in die Wahlurne legt (nicht ein Mitglied des Wahlvorstands).

Falls alle Wahlberechtigten bereits am 10. Mai 2016 ihre Stimme abgegeben haben, kann der Wahlvorstand schon vorzeitig die Wahlhandlung für beendet erklären. Ausgezählt werden kann allerdings erst am

11. Mai 2016 um 12.00 Uhr, weil dieser Tag samt Ort und Uhrzeit bereits mit Wahlausschreiben (§ 6 Abs. 2 WO) bekannt gemacht wurde. Das kann auch nicht mehr geändert werden. Also noch einen Tag Spannung.

Achtung:

Vorzeitige Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses sind ein Grund zur Wahlanfechtung.

§ 16a WO

Briefliche Stimmabgabe

(1) ¹Einem Wahlberechtigten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen

1. die Wahlvorschläge,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
4. einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. ²Der Wahlvorstand soll dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe (Abs. 2) auszuhändigen oder übersenden. ³Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens und ein Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlages auszuhändigen oder zu übersenden. ⁴Der Wahlvorstand hat die Aushängung oder Übersendung in der Wählerliste zu vermerken.

(2) ¹Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und gefaltet in den Wahlumschlag legt,

2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und

3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) in dem Briefumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

²Der Wähler kann, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 erforderlich, die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Person seines Vertrauens verrichten lassen.

// Erläuterungen//

Vordruck 5i und 5j

Der Antrag auf Briefwahl ist in der Regel schriftlich zu stellen unter Angabe der Adresse, an die die Briefwahlunterlagen zu schicken sind.

Die Wahlordnung (§ 16 a Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 1 vorletzter Satz) regelt, dass bei Briefwahl grundsätzlich kein Freiumschlag, sondern lediglich ein adressierter Briefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden ist. Lediglich auf Antrag ist auch ein Freiumschlag auszuhändigen oder zu übersenden.

Nach den Erfahrungen, die man aufgrund der Personaleinsparung bei der Post mit der Dauer der Briefbeförderung macht, sollte der Betroffene seinen Umschlag rechtzeitig (am besten eine Woche vorher) abschicken. Die Wahlordnung bestimmt, dass nicht das Datum des Poststempels entscheidet, sondern der Eingang beim Wahlvorstand!

§ 16b WO**Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen**

(1) ¹Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge und die vorgedruckten Erklärungen (§ 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). ²Ist die briefliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 16a Abs. 2), so legt der Wahlvorstand den Wahlumschlag nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) ¹Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ²Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

// Erläuterungen//

Bis zur Beendigung der Wahlhandlung sind die Briefwahlumschläge ungeöffnet aufzubewahren. Die Öffnung der Umschläge und die Entnahme der Wahlumschläge darf erst kurz vor Ende der Stimmabgabe bzw. direkt nach Ende der Stimmabgabe durch den Wahlvorstand erfolgen. Diese Wahlumschläge werden ungeöffnet in die Wahlurne geworfen.

Die Entnahme der Stimmzettel aus den Wahlumschlägen aus der Wahlurne erfolgt dann erst im Zusammenhang mit der Entnahme der Stimmzettel aus der Wahlurne, d. h. unmittelbar vor der Auszählung aller Stimmzettel.

Es sind zunächst nicht nur die Wahlumschläge, sondern auch die Rücksendeumschläge aufzubewahren.

§ 17 WO**Stimmabgabe in Nebenstellen und Teilen von Dienststellen**

¹Für die Beschäftigten von

1. nachgeordneten Stellen einer Dienststelle, die nicht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes selbständig sind, oder

2. Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen und nicht nach § 7 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 des Gesetzes als selbständige Dienststellen gelten oder dazu erklärt worden sind, oder

3. Stellen, die nach § 7 Abs. 4 des Gesetzes als eine Dienststelle gelten, oder

4. Dienststellen, die nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes einer anderen Dienststelle zugeteilt worden sind, kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen. ²Ist wegen der geringen Zahl der Wahlberechtigten das Wahlgeheimnis gefährdet, so hat der Wahlvorstand anzuordnen, dass der Inhalt der hierbei verwendeten Wahlurnen vor Feststellung des Wahlergebnisses mit dem Inhalt der bei der allgemeinen Wahlhandlung verwendeten Wahlurnen vermischt wird. ³Statt das in Satz 1 und 2 vorgesehene Verfahren durchzuführen, kann der Wahlvorstand in den Fällen des Satz 1 die briefliche Stimmabgabe anordnen. ⁴Wird die briefliche Stimmabgabe angeordnet, so hat der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die in § 16a Abs. 1 bezeichneten Unterlagen zu übersenden.

// Erläuterungen//

Bereits im Wahlausschreiben (§ 6 Abs. 2 WO) hat der Wahlvorstand mitgeteilt, ob er Beschäftigte an einer der in § 17 genannten Stellen aufsucht. Man nennt das unter Missachtung des Amtsdeutchs „fliegendes Wahllokal“. Für die Besetzung gilt dasselbe wie im zentralen Wahllokal: Es genügen 2 Wahlvorstandsmitglieder oder 1 Wahlvorstandsmitglied mit einem Wahlhelfer, die mit der Wahlurne angereist kommen. Ein Wahlvorstand, der seine Aufgabe darin sieht, die demokratische Legitimation des neuen Personalrats durch eine hohe Wahlbeteiligung zu sichern, wird dem „fliegenden Wahllokal“ wegen seines höheren Anforderungscharakters den Vorzug vor der Anordnung der Briefwahl geben. Ein solches „fliegendes Wahllokal“ ist aber nur unter den in § 17 WO aufgeführten Bedingungen zulässig. Eine solche Regelung wäre z. B. bei kleinen Schulen, die personalvertretungsrechtlich einer anderen Schule zugeordnet sind, zulässig, oder bei Nebendienststellen.

Für die Hauptdienststelle selbst darf der Wahlvorstand weder in mehreren Wahllokalen wählen lassen, noch generelle Briefwahl anordnen.

§ 18 WO

Feststellung des Wahlergebnisses; ungültige Stimmzettel

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Urne enthaltenen Stimmzettel und Wahlumschläge mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste (§16 Abs. 4) und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Der Wahlvorstand zählt

1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste, im Falle der Wahl nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes (§ 25a) zusätzlich die auf jeden einzelnen Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten,

2. im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammen.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht mindestens einmal gefaltet sind, bei brieflicher Stimmabgabe auch Stimmzettel, die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,

2. die nicht den Erfordernissen des § 15 Abs. 2 Satz 2 entsprechen,

3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,

4. die ein auf die Person des Wählers hinweisendes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,

5. die gegen die Bestimmungen des § 25a Abs. 3 Satz 2 und 3 oder § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 4 verstoßen.

(5) Bei brieflicher Stimmabgabe werden mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, als eine Stimme gezählt.

(6) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(7) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss den Beschäftigten zugänglich sein.

// Erläuterungen //

Bitte beachten: „Unverzüglich“ heißt nicht, dass man von dem im Wahlausschreiben ausgedruckten Termin und Zeitpunkt (s. § 6 Abs. 2 Ziffer 15) abweichen kann! Die Auszählung erfolgt in der Regel direkt nach Abschluss der Wahlhandlung.

Zu Geheimniskrämerei gibt es keinen Anlass. Die Öffentlichkeit der Stimmauszählung entspricht einem demokratischen Grundprinzip. Also nicht nur den

Termin bekannt geben, sondern vielleicht auch persönlich Kolleginnen und Kollegen zur Anwesenheit auffordern.

Wahlhelfer können bei der Auszählung Hilfstätigkeiten wahrnehmen, aber Stimmzettel nicht eigenständig zählen und auch keine eigenständige Auswertung vornehmen. Im Falle der **personalisierten Verhältniswahl** (modifizierte Listenwahl) muss die Auszählung in zwei Schritten erfolgen. Zunächst wird festgestellt, wie oft die einzelnen Listen gewählt worden sind. Daraus ergibt sich dann die Sitzverteilung bezogen auf die Vorschlagslisten.

Sodann ist in einem zweiten Schritt durch Auszählung der für jede Liste abgegebenen Stimmen festzustellen, welche Personen (Kandidatinnen und Kandidaten) für die jeweilige Liste in den Personalrat einrücken. Durch die personalisierte Verhältniswahl ist dies nicht mehr automatisch durch die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf den Vorschlagslisten gegeben, sondern es muss – wie bei der Mehrheitswahl – innerhalb der Vorschlagslisten ausgezählt werden.

Bei personalisierter Verhältniswahl (§ 25 a Abs. 3 Satz 2 WO) dürfen nur Bewerber aus **einer** Liste angekreuzt werden. Es dürfen nicht mehr Bewerber angekreuzt werden, als zu wählen sind.

§ 19 WO

Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift muss enthalten

1. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,

2. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,

3. bei Gruppenwahl die Zahl der für jede Gruppe abgegebenen ungültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen ungültigen Stimmen,

4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,

5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie

die Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten, im Falle der Wahl nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes (§ 25a) außerdem die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 6. die Namen der gewählten Bewerber,
 7. die während der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses gefaßten Beschlüsse (§ 16 Abs. 7, § 18 Abs. 6).
 (2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

// Erläuterungen//

Vordruck 6a bei Gruppenwahl

Vordruck 6b bei gemeinsamer Wahl

Die Wahlhelfer gehören dem Wahlvorstand nicht an und dürfen deshalb auch nicht bei der Anfertigung der Niederschrift beteiligt werden. Bei den Vordrucken ist zu beachten, dass bei der Formulierung „Von den abgegebenen Stimmzetteln waren ... gültig“, die Zahl der Enthaltungen bei den gültigen Stimmen mit zu zählen ist.

Bei **personalisierter Verhältniswahl** heißt es bei Vordruck 6a (in A b) und bei Vordruck 6 B (in B): „Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen ___ gültige Stimmen ...“ Bei „Stimmen“ ist hier die Zahl der Stimmzettel anzugeben, in denen Bewerber der Liste 1 angekreuzt wurden.

Entsprechendes gilt für die „Stimmen“ der anderen Vorschlagslisten.

Sinnvollerweise ist so vorzugehen, dass die entsprechenden Stimmzettel auf einzelne Stapel gelegt werden. Die Zahl der Stimmzettel in den einzelnen Stapeln ist dann die „Zahl der Stimmen“ für die einzelnen Listen.

Die Berechnung der den einzelnen Listen zustehenden Sitze erfolgt anschließend entsprechend dem Verfahren nach Hare-Niemeyer.

Zu den besonderen Vorkommnissen gehören z. B.

- Unterbrechung der Wahlhandlung mit Angabe von Grund und Uhrzeit
- Störungen im Wahlraum
- sonstige die Wahl beeinträchtigende Ereignisse.

§ 20 WO

Benachrichtigung der Gewählten

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

// Erläuterungen//

Mit dieser Benachrichtigung wird sinnvoller Weise die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Personalrats verbunden (s. § 31 Abs. 1 HPVG).

§ 21 WO

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis und die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den Stellen bekannt, an denen das Wahlausschreiben bekanntgemacht worden ist.

// Erläuterungen//

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben. Sie beinhaltet im Wesentlichen die Angaben über das Wahlergebnis, die in der Wahl Niederschrift aufgeführt wurden. Bei der Bekanntmachung ist es sinnvoll, auch die Namen der Ersatzmitglieder anzugeben.

§ 22 WO

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel, Briefumschläge für die briefliche Stimmabgabe usw.) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

// Erläuterungen//

Ein günstiger Zeitpunkt für die Übergabe der Wahlunterlagen ist die konstituierende Sitzung.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter

Erster Teil

Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältnswahl)

§ 23 WO

Voraussetzungen für Verhältnswahl; Stimmzettel; Stimmabgabe

(1) ¹Nach den Grundsätzen der Verhältnswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,
2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen.

²In diesen Fällen kann jeder Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit der an erster Stelle benannten männlichen und weiblichen Bewerber, bei gemeinsamer Wahl die für die Gruppen an erster Stelle benannten männlichen und weiblichen Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will.

// Erläuterungen //

Wenn mehrere Personalratsmitglieder oder Gruppenmitglieder zu wählen sind, gilt entweder Listenwahl (= Verhältnswahl), falls mehrere Wahlvorschläge vorliegen (§ 23 WO), oder Personenwahl (= Mehrheitswahl), falls nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt (§ 26 WO).

Wenn es um die Wahl nur **eines** Personalratsmitgliedes oder **eines** Gruppenvertreters geht, gilt die Sonderregelung des § 28 WO (bzw. § 13 Abs. 1 S. 2 HPVG), d. h., dann findet keine Listenwahl sondern auch Personenwahl (= Mehrheitswahl) statt.

Stimmzettel bei Gruppenwahl und Verhältnswahl:

Vordruck 5a

Stimmzettel bei gemeinsamer Wahl und Verhältnswahl: **Vordruck 5d**

Bei der Verhältnswahl (= Listenwahl) sind auf dem Stimmzettel die Namen des ersten weiblichen und

des ersten männlichen Bewerbers der jeweiligen Listen aufzuführen. Dabei stehen die Namen der weiblichen Bewerber links und die der männlichen Bewerber rechts (s. §26 Abs. 2 WO).

Die Vorschlagslisten selbst werden in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummer untereinander auf dem Stimmzettel aufgeführt. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit des jeweils ersten Bewerbers und der jeweils ersten Bewerberin anzugeben

Wenn ein Kennwort von den Listeneinreichenden angegeben wurde, muss dieses Kennwort auf dem Stimmzettel erscheinen.

Die Kennwörter dürfen nicht in unterschiedlicher Druckstärke oder Drucktypen gedruckt sein. Entsprechendes gilt für die Namen der Kandidaten und die Listennummerierungen.

Der Stimmzettel muss den Hinweis enthalten: „Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste angekreuzt ist. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.“

Bei Listenwahl (=Verhältnswahl) hat der Wähler eine Stimme, die er einer Vorschlagsliste geben kann, indem er auf dem Stimmzettel diese Liste ankreuzt.

§ 24 WO

Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl

(1) ¹Bei Gruppenwahl werden den einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung der Gruppe teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. ²Dabei erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben.

³Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen. ⁴Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das Los.

(2) ¹Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach Abs. 1 zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zu. ²Bei gleichen Zahlenbruchteilen oder wenn nur auf Grund von ganzen Zahlen zugeteilte Sitze vorhanden sind, entscheidet das Los.

(3) ¹Bei der Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten nach Abs. 1 und 2 sind die Geschlechter in folgender Weise zu berücksichtigen. ²Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf

sie entfallenden Stimmen geordnet werden, wird aus der nach § 5 Abs. 5 errechneten Zahl jeweils ein Sitz jedes Geschlechts gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist.³Dabei erhält das Geschlecht, auf das der größte Beschäftigtenanteil in der Gruppe entfällt, den jeweils ersten Sitz; bei gleichem Beschäftigtenanteil entscheidet das Los.⁴Enthält eine Vorschlagsliste für ein Geschlecht weniger Bewerber als ihm nach § 5 Abs. 5 Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze dem anderen Geschlecht in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge der benannten Bewerber zu. 5Innerhalb eines Geschlechts sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag (§ 8 Abs. 2 Satz 1) zu verteilen.

(4) Die Wahl eines Personalratsmitglieds nach § 8 Abs. 2 Satz 4 geht zu Lasten der Bewerber des anderen Geschlechts in seiner Gruppe.

// Erläuterungen //

Das Prinzip des Verfahrens nach Hare-Niemeyer wurde bereits bei der Erläuterung zu § 13 HPVG und zu § 5 WO dargestellt.

Beispiel:

Es gibt 3 Listen im Beamtenbereich bei drei zu verteilenden Sitzen und 2 Listen im Arbeitnehmerbereich bei zwei zu verteilenden Sitzen. Auf die einzelnen Listen entfielen folgende Stimmen:

Liste 1 Beamte 25 Stimmen
 Liste 2 Beamte 12 Stimmen
 Liste 3 Beamte 8 Stimmen
 Summe der abgegebenen Stimmen bei den Beamten: 45

Liste 1 Arbeitnehmer 12 Stimmen
 Liste 2 Arbeitnehmer 8 Stimmen
 Summe der abgegebenen Stimmen bei den Arbeitnehmern: 20

Berechnung der Sitzverteilung (Gruppe: Beamte)

Zunächst werden die **ganzzahligen** Anteile berücksichtigt.

Liste 1: $(3 \times 25) : 45 = 1,66$
 Liste 2: $(3 \times 12) : 45 = 0,80$
 Liste 3: $(3 \times 8) : 45 = 0,53$

Demnach erhält die Liste 1 den ersten Sitz. Die beiden verbleibenden Sitze werden in der Reihenfolge der größten Zahlenbruchteile (nach dem Komma) vergeben. Liste 2 erhält den zweiten Sitz (0,80) und Liste

1 den dritten Sitz, da 0,66 größer als 0,53 ist. Damit erhält Liste 1 zwei Sitze und Liste 2 einen Sitz.

Berechnung der Sitzverteilung (Gruppe: Arbeitnehmer)

Zunächst werden die **ganzzahligen** Anteile berücksichtigt.

Liste 1: $(2 \times 12) : 20 = 1,2$
 Liste 2: $(2 \times 8) : 20 = 0,8$

Demnach erhält die Liste 1 den ersten Sitz. Den verbleibenden zweiten Sitz erhält die Liste 2, da 0,8 größer als 0,2 ist. Damit erhält Liste 1 einen Sitz und Liste 2 ebenfalls einen Sitz.

Bei gleichen Bruchteilen würde das Los entscheiden. Der Losentscheid ist durch den Vorsitzenden des Wahlvorstands vorzunehmen.

Die Verteilung der Männer- und Frauensitze innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten geschieht gem. § 24 Abs. 3 WO wie folgt:

Die Listen werden in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet.

Die (nach § 5 Abs. 5 WO) errechneten Männer- und Frauensitze werden der Reihe nach auf die Listen verteilt, wobei bei jeder Liste (beginnend mit der Liste mit den meisten Stimmen) mit der Verteilung des Sitzes begonnen wird, auf den der größte Beschäftigtenanteil in der Gruppe entfällt. Dies bedeutet z. B., dass mit einem Männersitz begonnen wird, wenn in der Gruppe mehr Männer als Frauen vertreten sind und umgekehrt.

Beispiel:

Für die Berechnung der Männer- und Frauensitze wird von folgenden Beschäftigungszahlen ausgegangen:

Beamte: 50, davon weiblich 30 und männlich 20

Arbeitnehmer: 25, davon weiblich 5 und männlich 20.

Nach diesen Zahlen besteht der Personalrat aus 5 Mitgliedern und zwar aus 2 Arbeitnehmer- und 3 Beamtenvertretern.

Bei den **Arbeitnehmern** errechnet sich die Verteilung auf Männer und Frauen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer wie folgt:

Männer: $(2 \times 20) : 25 = 1,66$ → 2 Sitze
Frauen: $(2 \times 5) : 25 = 0,40$ → 0 Sitze

Dies bedeutet, dass es in der Gruppe der Arbeitnehmer 2 Männersitze gibt.

Bei den Arbeitnehmern erhalten Liste 1 und Liste 2 je einen Männersitz.

Bei den **Beamten** erfolgt die Sitzverteilung auf Männer und Frauen, wie folgt:

Männer: (3 x 20) : 50 = 1,20 → 1 Sitz
Frauen: (3 x 30) : 50 = 1,80 → 2 Sitze

Damit gibt es bei den Beamten zwei Frauensitze und einen Männersitz.

Bei der Verteilung der Männer- und Frauensitze **auf die einzelnen Listen** bei der Gruppe der Beamten wird so vorgegangen, dass die Listen in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils von links nach rechts geordnet aufgeschrieben werden. Da die Frauen in der Gruppe der Beamten die zahlenmäßig am stärksten vertretene Gruppe sind, wird mit der Verteilung der Frauenplätze begonnen. Zunächst erhält jede Liste, der ein Sitz zusteht, einen Frauensitz. Dann werden auf die Listen von links beginnend die Männersitze verteilt. In unserem Beispiel erhält in der Gruppe der Beamten zunächst jede Liste einen Frauensitz und danach Liste 1 einen Männersitz.

Im Personalrat sind damit 2 Frauen (2 Beamtinnen) und 3 Männer (1 Beamter und 2 Arbeitnehmer) vertreten.

In der Gruppe der Arbeitnehmer gibt es nur 2 Männerplätze. Aus diesem Grund kann nach § 8 Abs. 2 Ziffer 4 WO auch eine Frau kandidieren. Darauf ist auch im Wahlausschreiben gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 18 WO hinzuweisen.

Diese Regelung wurde zum Minderheitenschutz in das Gesetz und die Wahlordnung aufgenommen. Dieser Kandidat bzw. diese Kandidatin des Minderheitengeschlechts kann auf der Vorschlagsliste auch auf Platz 1 stehen. Bei Persönlichkeitswahl ist dann dieser Kandidat bzw. diese Kandidatin des Minderheitengeschlechts gewählt, wenn entsprechend viele Stimmen auf ihn bzw. sie entfallen.

Hätte auf der Liste 2 bei den Arbeitnehmern eine Frau auf Platz 1 gestanden, dann wäre diese Kandidatin gewählt (auf einem Männerplatz). Im Personalrat wären dann 3 Frauen (2 Beamtinnen und 1 Arbeitnehmerin) und zwei Männer vertreten.

Die Wahl der Frau bei den Arbeitnehmern würde zu Lasten eines Männerplatzes bei dieser Gruppe ge-

schehen. Ein Ausgleich über die Gruppen hinweg (z. B. dass bei den Beamten ein Frauensitz in einen Männersitz umgewandelt wird), um das vorher errechnete Verhältnis von Frauensitzen (2) und Männersitzen (3) zu gewährleisten, erfolgt nicht.

§ 25 WO

Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl

(1) ¹Bei gemeinsamer Wahl werden den einzelnen Vorschlagslisten so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmenzahlen zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. ²§ 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ³Die den Gruppen zustehenden Sitze werden in folgender Weise ermittelt. ⁴Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenden Stimmen geordnet werden, wird aus der nach § 5 Abs. 2 bis 4 bestimmten Zahl jeder Gruppe jeweils ein Sitz in der Reihenfolge Beamte, Arbeitnehmer gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist. ⁵Sind weitere Gruppen vorhanden (§ 97 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 des Gesetzes), so gilt die Reihenfolge Beamte, Arbeitnehmer, wissenschaftliche Mitglieder, künstlerisch Beschäftigte.

(2) ¹Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe, als dieser nach Abs. 1 Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zu. ²§ 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Innerhalb der Gruppen werden die Geschlechter in folgender Weise berücksichtigt: Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet werden, wird aus der nach § 5 Abs. 5 errechneten Zahl jeweils ein Sitz jedes Geschlechts gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist. ²§ 24 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 4 gilt entsprechend.

// Erläuterungen //

Gemeinsame Wahl bedeutet, dass Wahlberechtigte der Beamtengruppe mit ihrer Wahlentscheidung auch darüber mitentscheiden, wer in der Arbeitnehmergruppe in den Personalrat kommt und umgekehrt. Ein direkter Einfluss auf die Wahl einzelner Personen ist nur bei der Personenwahl (= Mehrheitswahl) möglich. Bei der Listenwahl (= Verhältniswahl), wie sie in § 25 WO beschrieben ist, ist die Entscheidung, wer in den Personalrat gelangt, davon abhängig, auf welchem Listenplatz die Kandidatur erfolgt. Die Berechnung der auf die Listen entfallenen Sitze erfolgt nach Hare-Niemeyer.

Beispiel:

Liste 1 erhält 36 Stimmen, Liste 2 erhält 23 Stimmen und Liste 3 erhält drei Stimmen. Die Sitzverteilung wird folgendermaßen berechnet:

Liste 1: $(5 \times 36) : 62 = 2,90 \rightarrow 3$ Sitze
 Liste 2: $(5 \times 23) : 62 = 1,85 \rightarrow 2$ Sitze
 Liste 3: $(5 \times 3) : 62 = 0,24 \rightarrow 0$ Sitze

Die Beamten und Arbeitnehmersitze werden nach folgendem Verfahren verteilt:

Da die Liste 1 die meisten Stimmen hat, steht sie an erster Stelle, sie hat 3 Sitze zu erhalten. Die Liste 2 wird rechts daneben aufgeführt, sie erhält 2 Sitze.

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 4 WO wird bei der Sitzaufteilung auf die Gruppen mit der Gruppe der Beamten begonnen. D. h. zunächst erhält jede Liste einen Beamten-sitz und anschließend jede Liste einen Arbeitnehmersitz, bis alle Sitze vergeben sind.

Dies bedeutet, dass Liste 1 zwei Beamten-sitze und einen Arbeitnehmersitz erhält. Liste 2 erhält einen Beamten-sitz und einen Arbeitnehmersitz.

Beispiel für die Verteilung der 3 Beamten- und 2 Arbeitnehmersitze bei gemeinsamer Wahl:

Liste 1 (3 Sitze)	Liste 2 (2 Sitze)
B	B
A	A
B	---

Würde es z. B. auf Liste 1 nur einen Beamtenbewerber geben (obwohl sie einen Anspruch auf zwei Beamten-sitze hat), würde gemäß § 25 Abs. 2 WO den zweiten ihr zustehende Beamten-sitz die Liste 2 erhalten und zwar zusätzlich zu den ihr bereits zustehenden zwei Sitzen (ein Beamten-sitz und ein Arbeitnehmersitz). D. h. Liste 2 erhielte dann zwei Beamten-sitze und einen Arbeitnehmersitz.

Berücksichtigung der Geschlechter:

Die Verteilung der Männer- und Frauensitze auf die einzelnen Listen erfolgt jeweils getrennt in den einzelnen Gruppen entsprechend dem für die Gruppen errechneten Anteil von Männer- und Frauensitzen.

Gemäß § 25 Abs. 2 WO i. V. m. § 24 Abs. 3 S. 3 WO wird bei der Sitzaufteilung auf die Geschlechter mit dem Geschlecht begonnen, auf das in der jeweiligen Grup-

pe der größte Beschäftigtenanteil entfällt. Dies sind in diesem Beispiel bei beiden Gruppen die Frauen.

Bei der **Gruppe der Beamten** sind 2 Frauensitze und 1 Männersitz zu verteilen. Es ist (gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 WO) mit dem Geschlecht zu beginnen, das den höchsten Beschäftigtenanteil in der Gruppe hat, dies sind in diesem Fall die Frauen. Somit ist mit der Verteilung der Frauensitze zu beginnen.

Gruppe der Beamten

Beginnen wird mit der Verteilung der Frauensitze

Liste 1 (2 Sitze)	Liste 2 (1 Sitze)
F	F
M	---

Ergebnis:

Die Liste 1 erhält einen Frauensitz und einen Männersitz. Gewählt ist bei der Liste 1 in der Gruppe der Beamten die erste weibliche Bewerberin und der erste männliche Bewerber. Gewählt ist bei der Liste 2 in der Gruppe der Beamten die erste weibliche Bewerberin.

Bei der **Gruppe der Arbeitnehmer** sind zwei Frauensitze zu verteilen und kein Männersitz.

Gruppe der Arbeitnehmer

Beginnen wird mit der Verteilung der Frauensitze

Liste 1 (1 Sitz)	Liste 2 (1 Sitz)
F	F

Ergebnis:

Die Liste 1 erhält einen Frauensitz. Gewählt ist bei der Liste 1 in der Gruppe der Arbeitnehmer die erste weibliche Bewerberin. Gewählt ist bei der Liste 2 in der Gruppe der Arbeitnehmer ebenfalls die erste weibliche Bewerberin.

§ 25a WO

Personalisierte Verhältniswahl

(1) ¹Für ab dem 1. Mai 1996 stattfindende örtliche Personalratswahlen ist bei Vorliegen mehrerer gültiger Wahlvorschläge im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zu wählen (personalisierte Verhältniswahl), wenn die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen, an denen mindestens die Hälfte aller

wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe teilgenommen hat, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. ²In diesem Fall richtet sich das Wahlverfahren nach Abs. 2 bis 6.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- und Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit links der weiblichen und rechts der männlichen Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(3) ¹Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will. ²Es dürfen nur Bewerber aus einer Vorschlagsliste angekreuzt werden. ³Der Wähler darf

1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen von Bewerbern ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreter zu wählen sind, oder

2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen von Bewerbern ankreuzen, als Personalratsmitglieder insgesamt zu wählen sind, jedoch innerhalb der einzelnen Gruppen nicht mehr Namen, als jeweils Vertreter dieser Gruppe zu wählen sind.

(4) Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, dass nur Bewerber aus einer Vorschlagsliste angekreuzt werden dürfen und wie viele Namen von Bewerbern, bei gemeinsamer Wahl auch bezüglich der einzelnen Gruppen, der Wähler höchstens ankreuzen darf.

(5) ¹Bei Gruppenwahl werden den einzelnen Vorschlagslisten so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung der Gruppe teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. ²§ 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 findet Anwendung.

³Innerhalb der Vorschlagslisten werden die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen verteilt. ⁴Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten und ist nur noch ein Sitz zu verteilen oder sind auf einem Wahlvorschlag weniger Bewerber angekreuzt worden, als ihm Sitze zufallen, so entscheidet über die Vergabe dieser Sitze das Los.

(6) ¹Bei gemeinsamer Wahl werden den einzelnen Vorschlagslisten so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. ²§ 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 findet Anwendung. ³Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden getrennt, jedoch nach demselben Stimmenverhältnis ermittelt. ⁴§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 findet Anwendung. ⁵Die den Gruppen zustehenden Sitze werden in folgender Wei-

se ermittelt: Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmzettel geordnet werden, wird aus der nach § 5 Abs. 2 bis 5 bestimmten Zahl jeder Gruppe jeweils ein Sitz in der Reihenfolge Beamte, Arbeitnehmer gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist. ⁶§ 25 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 findet Anwendung. ⁷Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Bewerber der entsprechenden Gruppen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen verteilt. ⁸Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

// Erläuterungen //

Voraussetzung für die Durchführung personalisierter Verhältniswahl ist, dass die Voraussetzungen für Verhältniswahl (= Listenwahl) gem. § 23 Abs. 1 S. 1 vorliegen und im Rahmen einer Vorabstimmung (nach Abs. 1) personalisierte Verhältniswahl beschlossen wurde.

Bei der **personalisierten Verhältniswahl** können auf dem Stimmzettel nur Personen angekreuzt werden und keine Listen. Bezüglich der Berechnung des Wahlergebnisses gilt Folgendes:

1. Mit der Entscheidung, innerhalb welcher Liste Personen angekreuzt werden, wird die Grundlage gelegt für die Sitzverteilung zwischen den einzelnen Vorschlagslisten.

2. Durch die Stimmvergabe innerhalb der Liste kann der Wähler entscheiden, welche Kandidatinnen und Kandidaten einer Vorschlagsliste bei der Mandatsverteilung berücksichtigt werden sollen und damit die auf der Liste vorgegebene Reihenfolge verändern.

Bei personalisierter Verhältniswahl (§ 25 a WO) dürfen nur Bewerber aus **einer** Liste angekreuzt werden. Es dürfen nicht mehr Bewerber angekreuzt werden, als zu wählen sind.

Innerhalb der Vorschlagsliste, die man wählen will, kann dann wie bei der echten Mehrheitswahl verfahren werden. D. h. man kann so viele Personen ankreuzen, wie zu wählen sind. Man kann auch weniger ankreuzen, aber nicht mehr.

Nicht möglich sind:

- **Kumulieren** (mehrere Stimmen pro Kandidatin/ Kandidat)
 - **Panaschieren** (listenübergreifende Stimmabgabe)
- Entscheidend ist für die Mehrheitsverhältnisse im Personalrat, wie oft beim Ankreuzen der Bewerberinnen und Bewerber die einzelnen Vorschlagslisten

berücksichtigt wurden. Wenn innerhalb einer Vorschlagsliste Bewerber angekreuzt wurden, bedeutet dies bezüglich der Errechnung der Sitzverteilung **eine Stimme** für diese Liste.

Dies bedeutet für die Frage der Sitzverteilung, dass die Zahl der für einzelne Personen abgegebenen Stimmen keine Rolle spielt. Es ist also denkbar, dass Personen auf einer Liste mehr Stimmen erhalten als Personen auf einer anderen Liste, sie aber dennoch nicht in den Personalrat einrücken, weil die Liste insgesamt im Verhältnis zu anderen Listen weniger Stimmen erhalten hat.

Bezüglich der Stimmenauszählung bei personalisierter Verhältniswahl wird auf die Erläuterungen zu § 18 WO verwiesen.

Zweiter Teil

Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Mehrheitswahl)

§ 26 WO

Voraussetzungen für Mehrheitswahl; Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) ¹Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag,
2. bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. ²In diesen Fällen kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In dem Stimmzettel werden links die Namen der weiblichen und rechts die Namen der männlichen Bewerber in unveränderter Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, der Amts- oder Berufsbezeichnung und der Gruppenzugehörigkeit aufgeführt.

(3) ¹Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der männlichen und weiblichen Bewerber anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will.

²Der Wähler darf

1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen von männlichen und nicht mehr Namen von weiblichen Bewerbern ankreuzen oder kennzeichnen als für die betreffende Gruppe jeweils männliche und weibliche Vertreter zu wählen sind oder
2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen von

männlichen und nicht mehr Namen von weiblichen Bewerbern ankreuzen oder kennzeichnen als männliche und weibliche Personalratsmitglieder insgesamt zu wählen sind, jedoch innerhalb der einzelnen Gruppen nicht mehr Namen, als jeweils männliche oder weibliche Vertreter dieser Gruppe zu wählen sind.

³Entfällt nach § 5 Abs. 5 innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Personalratsmitglied, so kann abweichend von Satz 2 auch der Name höchstens eines Bewerbers des in der Minderheit befindlichen Geschlechts angekreuzt werden. ⁴Die für das andere Geschlecht zu vergebenden Stimmen verringern sich im Falle des Satzes 3 um eine Stimme.

(4) Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, wie viele Namen von männlichen und wie viele Namen von weiblichen Bewerbern der Wähler jeweils höchstens ankreuzen darf.

// Erläuterungen //

Stimmzettel bei Gruppenwahl und Mehrheitswahl (= Personenwahl) **Vordruck 5b**

Wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, wird sowohl bei Gruppenwahl als auch bei gemeinsamer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (= Personenwahl) gewählt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf dem Stimmzettel in unveränderter Reihenfolge aufgeführt.

Jede Wählerin und jeder Wähler kann maximal so viele Bewerberinnen und Bewerber ankreuzen, wie in den Personalrat zu wählen sind (auf dem Stimmzettel ist die Höchstzahl anzugeben).

Wenn ein Geschlecht im Personalrat innerhalb einer Gruppe keinen Anspruch auf Vertretung hat (gem. Berechnung nach § 5 Abs. 5 WO), kann max. eine Bewerberin bzw. ein Bewerber des in der Minderheit befindlichen Geschlechts angekreuzt werden. **(Dies ist auf dem Stimmzettel anzugeben.)** Dann verringert sich die für das andere Geschlecht zu vergebende Stimmzahl entsprechend.

§ 27 WO

Ermittlung des Ergebnisses

(1) ¹Bei Gruppenwahl sind die männlichen und weiblichen Bewerber in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt. ²Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(2) ¹Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit denjenigen männlichen und weiblichen Bewerbern dieser Gruppen besetzt, auf die der Reihenfolge nach die höchsten Stimmzahlen entfallen sind. ²Abs. 1 Satz 2 wird angewandt.

// Erläuterungen//

Zu § 27 WO Abs. 1

Bei Gruppenwahl werden die den Gruppen zustehenden Frauensitze auf die Bewerberinnen und die Mönnersitze auf die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen verteilt (s. § 27 Abs. 1 WO).

Zu § 27 WO Abs. 2

Auch bei gemeinsamer Wahl werden die den jeweiligen Gruppen zustehenden Frauensitze auf die Bewerberinnen mit der höchsten Stimmzahl verteilt und die Mönnersitze auf die Bewerber mit den höchsten Stimmergebnissen.

Beispiel:

Sind bei gemeinsamer Wahl z. B. für die Gruppe der Beamten 2 Frauen und 1 Mann zu wählen, dann kommen die beiden Frauen mit den meisten Stimmen und der Mann mit den meisten Stimmen (jeweils aus der Gruppe der Beamten) in den Personalrat.

Sind bei gemeinsamer Wahl bei der Gruppe der Arbeitnehmer zwei Männer zu wählen und keine Frau, dann kommen die beiden Männer mit den meisten Stimmen in den Personalrat. Dies kann sich aber dann ändern, wenn auch eine Frau kandidiert, da auch der Name „eines Bewerbers“ des in der Minderheit befindlichen Geschlechts angekreuzt werden darf (s. § 26 Abs. 3 S. 3 WO). D. h. dann könnte auch der Name der Frau angekreuzt werden.

Beispiel:

An einer Schule findet gemeinsame Wahl statt und den Frauen stehen drei, den Männern zwei Plätze zu. Es geht nur ein Wahlvorschlag ein (mit zwei Frauen und fünf Männern). Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, findet Mehrheitswahl (= Personenwahl) statt. Obwohl den Frauen drei Plätze zustehen, kann der Wähler nur bis zu zwei Frauen ankreuzen, da nur zwei Frauen kandidieren. Er kann auch nur bis zu zwei Männer ankreuzen, da den Männern nur zwei Plätze zustehen. D. h., gewählt sind zunächst die zwei Frauen und die zwei Männer mit den meisten Stimmen. Der dritte „Frauensitz“ geht an den Mann mit der nächst höheren Stimmzahl (nach der Verteilung der zwei Mönnersitze an die beiden Bewerber mit der höchsten Stimmzahl). Voraussetzung ist aber jeweils, dass ein Kandidat bzw. eine Kandidatin mindestens je eine Stimme erhalten hat.

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)

§ 28 WO

Voraussetzungen für Mehrheitswahl; Stimmzettel; Stimmabgabe; Wahlergebnis

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl nur ein Vertreter,
2. bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des männlichen oder weiblichen Bewerbers anzucreuzen oder sonst zweifelsfrei zu kennzeichnen, für den er seine Stimme abgeben will.

(4) ¹Gewählt ist der männliche oder weibliche Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. ²Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

// Erläuterungen//

Wenn bei Gruppenwahl nur **ein Personalratsmitglied** zu wählen ist, erfolgt keine Festlegung auf Frauen- und Männerplätze. Wenn **mehr als eine Person** zu wählen ist, erfolgt im Wahlausschreiben die Festlegung, um welche Plätze es sich handelt (Frauenplatz oder Männerplatz). Zusätzlich ist anzugeben, dass auch das andere Geschlecht auf einem Wahlvorschlag benannt und gewählt werden kann. In beiden Fällen werden aus den Wahlvorschlagslisten die Namen in alphabetischer Reihenfolge auf die Stimmzettel übernommen. Dabei wird nicht nach Frauen und Männern getrennt. Die Angabe der Gruppenzugehörigkeit der Kandidaten ist in § 28 Abs. 2 WO (im Gegensatz zu den Angaben in § 23 Abs. 2 WO, § 25a Abs. 2 WO, § 26 Abs. 2 WO) nicht vorgesehen. Da sie aber in den Mustervordrucken angegeben ist, wird die Angabe für zulässig erachtet. In beiden Fällen erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (= Personenwahl) gem. § 28 WO. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Stimmzettel bei Wahl nur eines Vertreters einer Gruppe: **Vordruck 5c**

Stimmzettel für die Wahl eines Personalrats, der aus einer Person besteht: **Vordruck 5f**

Die §§ 29 bis 47 WO sind hier nicht abgedruckt.

Sechster Teil Schlussvorschriften

§ 48 WO

Berechnung von Fristen

(1) ¹Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen gelten die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches. ²Als Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag im Sinne des § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt auch ein Tag, an dem in der Dienststelle allgemein nicht gearbeitet wird.

(2) Die in dieser Verordnung vorgeschriebene schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden. Soweit keine schriftliche Form vorgeschrieben ist, kann die Übersendung von Niederschriften, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstandes sowie von sonstigen Dokumenten im Wahlverfahren auch elektronisch oder per Telefax erfolgen.

(3) Bekanntmachungen des Wahlvorstandes können zusätzlich auch mittels der in der Dienststelle oder im Geschäftsbereich vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden.

// Erläuterungen //

Bei der Berechnung des Fristbeginns zählt der Tag des „Ereignisses“ nicht mit (s. § 187 BGB).

Dies bedeutet, dass z. B. **als erster Tag** der achtzehntägigen Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (s. § 7 WO) der Tag **nach** dem Aushang des Wahlausschreibens gerechnet wird. D. h. die Frist beginnt am ersten Tag nach dem Aushang um 0 Uhr. Sie endet am achtzehnten Tag nach dem Aushang um 24 Uhr.

Endet eine Frist jedoch an einem Sonntag, staatlichem Feiertag, oder an einem Tag an dem in der Dienststelle allgemein nicht gearbeitet wird (z. B. Samstag oder ein Ferientag im schulischen Bereich), dann endet die Frist erst am nächsten Werktag um 24 Uhr (§ 193 BGB).

Nach der Wahlordnung ist z. B. schriftliche Form vorgeschrieben für

- Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 1 WO)
- Zustimmungserklärungen (§ 9 Abs. 2 WO)
- schriftliche Erklärungen gem. § 10 Abs. 5 S. 2 WO.

In diesen o. a. Fällen bedeutet schriftliche Form immer **Originalschriftstück** mit Originalunterschrift (kein Fax). Ein Ersatz durch elektronische Form (E-Mail mit elektronischer Signatur) ist hier nicht möglich. Das

Schriftstück muss die Originalunterschrift enthalten und im Original vorgelegt werden.

Im Dezember 2015 neu eingeführt wurde der Abs. 2 S. 2. Hierdurch wird klargestellt, dass es in den Fällen in denen die Schriftform nicht ausdrücklich vorgesehen ist, die E-Mail oder Fax verwendet werden kann. Dies betrifft vor allem die Kommunikation zwischen dem Wahlvorstand und den Wählerinnen und Wählern. Dies ist z.B. bei Aufforderungen des Wahlvorstands im Zusammenhang mit der Fehlerbeseitigung von eingereichten Wahlvorschlägen oder für das Verlangen von Wahlberechtigten nach Briefwahlunterlagen der Fall.

Ebenfalls neu ist der Abs. 3, der den Wahlvorständen erlaubt, Bekanntmachungen, bei denen die Schriftform vorgesehen ist, zusätzlich per E-Mail oder Fax zu versenden.

Adressen

Hauptwahlvorstand | Gesamtwahlvorstand

Hauptwahlvorstand

Vorsitzender des Hauptwahlvorstands	Peter Eickelmann	Tel. p: 0611-565316 Tel. d: 0611-318482 P: petereickelmann@t-online.de D: peter.eickelmann@wiesbaden.de
stellv. Vorsitzender des Hauptwahlvorstands	Reinhard Besse	reinhard.besse@googlemail.com

GEW-Vorsitzende der Gesamtwahlvorstände

Staatliches Schulamt	Schulamt Ort	Vorsitzende/r des GWV	E-Mail
Staatliches Schulamt für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	Bebra	Johannes Batton	batton-kassel@gmx.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	Darmstadt	Helmuth Helfmann	gww@helmuth-helfmann.de
Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main	Frankfurt a.M.	Dirk Kretschmer	dirk_rh_kretschmer@t-online.de
Staatliches Schulamt für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	Friedberg	Ulrich Stadelmann	Stadelmann.ulrich@jprs.de
Staatliches Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	Fritzlar	Sebastian Schackert	se.scha@gmx.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis Fulda	Fulda	Petra Stephanblome	PetraStephanblome@t-online.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	Gießen	Susanne Arends Otto Martin	suse.arends@gmx.de otto.martin@gmx.de

Staatliches Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis	Hanau	Heinz Bayer	Bayer-Hanau@t-online.de
Staatliches Schulamt für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	Heppenheim	Peter Schmich	schmich@martin-buber-schule.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel	Kassel	Reinhard Besse	reinhard.besse@googlemail.com
Staatliches Schulamt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	Marburg	Hille Kopp-Ruthner	hille.kopp@gmx.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	Offenbach am Main	Norbert Weimann	nor.wei@web.de
Staatliches Schulamt für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	Rüsselsheim	Geert Ernst	geerternst@web.de
Staatliches Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	Weilburg	Karsten Völke	karsten.voelke@ppcschule.de
Staatliches Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	Wiesbaden	Udo Schläfer	udoschlaefer@freenet.de

GEW-Anschriften

Vorsitzende der Kreisverbände		GPRLL	GEW-Vorsitzende
Bergstraße	Tony Schwarz Tel.: 06252- 6101 E-Mail: tony.schwarz@web.de	Bergstraße/ Odenwald	Tony Schwarz Tel.: 06252 – 61 01 E-Mail: tony.schwarz@web.de
Odenwald	Angelika Lerch Tel.: 06062-4523 E-Mail: Lerch_Angelika@web.de		
Darmstadt-Stadt	Klaus Armbruster Tel: 06151- 62639 E-Mail: armbruster.klaus@web.de		
Darmstadt-Land	Marianne Erb Tel.: 06257-63212 E-Mail: marianneerb@arcor.de		
Dieburg	Klaus Fankhänel Tel.: 06165-6669 E-Mail: klafa@t-online.de	Maintaunus Groß-Gerau	Bernd Heyl Tel.: 06152 – 1877471 E-Mail: Bernd.Heyl@t-online.de
Groß-Gerau	Bernd Heyl Tel.: 06152-1877471 E-Mail: Bernd.Heyl@t-online.de	Darmstadt/ Dieburg	Klaus Armbruster Tel.: 06151 – 6 26 39 E-Mail: armbruster.klaus@web.de
Main-Taunus	Inge Druschel-Lang Tel.: 06171-71330 E-Mail: i-druschellang@t-online.de		
Büdingen	Ingrid Haesler Tel.: 06046-2308 Email: ihaesler@gmx.de	Hochtaunus Wetterau	Hannes Schiller Tel.: 06031-188628 E-Mail: johannes.schiller@kultus.hessen.de
Friedberg	Peter Zeichner Tel.: 06033-749266 E-Mail: pezeichner@gmx.de		
Hochtaunus	Rolf Helms-Derfert Tel.: 06081-585848 E-Mail: rolf-helms-derfert@t-online.de		
Offenbach-Stadt	Michael Köditz Tel.: 069-8900538 E-Mail: m.koeditz@gew-offenbach.de	Offenbach	Birte Krenz Tel.: 069-80053291 E-Mail: Gesamtpersonalrat.SSA. Offenbach@kultus.hessen.de
Offenbach-Land	Ruth Storn Tel.: 06101-500266 E-Mail: Ruth.Storn@t-online.de		

Gelnhausen	Herbert Graf Tel: 06051 828876 E-Mail: Herbert.graf@t-online.de	Main-Kinzig	Clara Ortel Tel: 06181-9062125 E-Mail: Gesamtpersonalrat.SSA.Hanau@kultus.hessen.de
Hanau	Heinz Bayer Tel: 06181-81302 E-Mail: Bayer-Hanau@t-online.de		
Schlüchtern	Günther Fecht Tel: 06661-607878 E-Mail: GHFecht@yahoo.de		

Rheingau	N.N.	Wiesbaden Rheingau-Taunus	Michael Zeitz Tel: 0611-1832509 E-Mail: michael.zeitz@kultus.hessen.de
Untertaunus	Thomas Nink Tel: 06126-589933 E-Mail: Tom.Nink@web.de		
Wiesbaden	Michael Zeitz Tel: 0611-1832509 E-Mail: michael.zeitz@kultus.hessen.de		

Marburg-Biedenkopf	Hille-KoppRuthner Tel.: 06421-21525 E-Mail: hille.kopp@gmx.de	Marburg-Biedenkopf	Hartmut Möller 06421-616560 E-Mail: gprll.ssa.Marburg@kultus.hessen.de
--------------------	---	---------------------------	--

Dill	Guido Ax Am Schönblick 20 35764 Sinn	Lahn-Dill Limburg-Weilburg	Regina Faust Tel: 06441 - 87189 E-Mail: gprll.SSA.Weilburg@kultus.hessen.de
Limburg	Anna Held Tel.: 02663-9119200 E-Mail: anna-held@t-online.de		
Oberlahn	Antje Barth Tel: 06471-923011 E-Mail: witluth@t-online.de		
Wetzlar	Walter Schäfer Tel: 06446-378 E-Mail: waschaeho@t-online.de		

Alsfeld	Sigrid Krause Tel: 064057336 E-Mail: sigrid_krause@web.de	Gießen Vogelsberg	Susanne Arends Tel: 06142-5500417 E-Mail: Susanne.Arends@Kultus. Hessen.de
Gießen-Stadt	Susanne Arends Tel: 06142-5500417 E-Mail: Susanne.Arends@Kultus. Hessen.de		
Gießen-Land	Klaus Steup Tel: 06408-3248 E-Mail: GEW.Giessen.Land@t-online.de		
Lauterbach	Gerno Hanitsch Tel: 06641-5504 E-Mail: fam.hanitsch@t-online.de		
Kassel-Stadt	Simon Aulepp Tel: 0561 – 820 72 61 E-Mail: aulepp@googlemail.com	Kassel	Reinhard Besse Tel: 0561-8078161 E-Mail: rbesse@gew-hessen.de
Kassel-Land	Birgit Koch Tel: 0561-8078161 E-Mail: bkoch@gew-hessen.de		Birgit Koch Tel: 0561-8078161 E-Mail: bkoch@gew-hessen.de
Frankenberg	Sieglinde Peter-Möller Tel.: 06451-6863 E-Mail: sieglinde.peter-moeller@ t-onlinwze.de	Schwalm-Eder Waldeck-Fran- kenberg	Jutta Hellwig Tel.: 05622-790290 E-Mail: Jutta.Hellwig@Kultus. Hessen.de
Homberg	Vico Kempe Tel: 06691-927662 E-Mail: v_kempe@gmx.de		
Melsungen	Herbert Rinker Tel.: 0561-40 4820 E-Mail: herbert.rinker@t-online.de		
Waldeck	Jutta Hellwig Tel.: 05622-790290 E-Mail: Jutta.Hellwig@Kultus. Hessen.de		
Ziegenhain	Wolfgang Schwanz Tel.: 06691-71593 E-Mail: wolgangschwanz@ schwa-gew.de		

Eschwege
 Volkhard Wiese
 Tel.: 05651-754990
 E-Mail: wiese.v@t-online.de

**Hersfeld-
 Rotenburg
 Werra-Meißner** Johannes Batton
 Tel.: 0561-9402910
 E-Mail: batton-kassel@gmx.de

Hersfeld-Roten-
 burg
 Kornelia Kallenbach
 Rotenburg
 Tel.: 06623-5622

Witzenhausen
 35251 Bad Hersfeld
 Johannes Batton
 Tel.: 0561-9402910
 E-Mail: batton-kassel@gmx.de

Fulda
 Rudolf Meyer
 Tel.: 70561-4000270
 E-Mail: r.meyer@iesy.net

Fulda
 Ingeborg Keil
 Tel.: 06618390141
 E-Mail: l.keil@gmx.de

Hünfeld
 Dierk Beutler
 Tel.: 06652-3381
 E-Mail: dierkbeutler@t-online.de

Bezirksverband
 Frankfurt
 Sebastian Guttman
 Tel.: 06190-8879915
 E-Mail: ps.guttman@t-online.de

Maike Wiedwald
 Tel.: 069-97129331
 E-Mail: mwiedwald@gew-
 hessen.de
 Sebastian Guttman
 Tel.: 06190-8879915
 E-Mail: ps.guttman@t-online.de



Materialien

Zustimmungserklärung für die Kandidatur zum örtlichen Personalrat Schule

(Name, Vorname)

(Amtsbezeichnung)

(Anschrift)

Geburtsdatum

Gruppenzugehörigkeit (Beamte/ Arbeitnehmer *)

Hiermit erkläre ich meine Zustimmung zur Kandidatur für den Personalrat an der

_____-Schule in _____
bei den Personalratswahlen 2016 auf dem Wahlvorschlag

für die Wahl in der Gruppe Beamte/ Arbeitnehmer*.

Ort, Datum Unterschrift

*Nichtzutreffendes streichen

Zustimmungserklärung für die Kandidatur zum örtlichen Personalrat Studienseminar

(Name, Vorname)

(Amtsbezeichnung)

(Anschrift)

Geburtsdatum

Gruppenzugehörigkeit (Beamte/ Arbeitnehmer *)

Hiermit erkläre ich meine Zustimmung zur Kandidatur für den Personalrat an der

_____-Schule in _____
bei den Personalratswahlen 2016 auf dem Wahlvorschlag

für die Wahl in der Gruppe Beamte/ Arbeitnehmer*.

Ort, Datum Unterschrift

*Nichtzutreffendes streichen

Vordrucke

Übersicht | Anlage

Vordruck 1 a	Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstandes für die Personalratswahl (§ 1 Abs. 3 WO)
Vordruck 1 b	Niederschrift des Abstimmungsvorstandes über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung über eine von § 13 HPVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 HPVG, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WO)
Vordruck 1 c	Niederschrift des Abstimmungsvorstandes über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung über die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 16 Abs. 2 HPVG, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WO)
Vordruck 1 d	Stimmzettel für die Abstimmungen nach § 14 Abs. 1 HPVG
Vordruck 1 e	Stimmzettel für Abstimmungen nach § 16 Abs. 2 HPVG
Vordruck 1 f	Niederschrift des Abstimmungsvorstandes über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung über die Durchführung der Wahl nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 HPVG (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WO)
Vordruck 1 g	Stimmzettel für die Abstimmungen nach § 16 Abs. 4 Satz 2 HPVG
Vordruck 2	Niederschrift des Wahlvorstandes über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, ihre Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter (§§ 5 und 14 WO)
Vordruck 3 a	Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 6 WO)
Vordruck 3 b	Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 6 WO)
Vordruck 4 a	Bekanntmachung über die Gewährung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats (Gruppenwahl - § 11 Abs. 1 und 2 WO)
Vordruck 4 b	Bekanntmachung über die Gewährung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats (Gemeinsame Wahl - § 11 Abs. 1 und 2 WO)
Vordruck 5 a	Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und Verhältniswahl - § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 WO)
Vordruck 5 b	Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und Mehrheitswahl - § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 WO)

Vordruck 5 c	Stimmzettel zur Personalratswahl bei Wahl nur eines Vertreters einer Gruppe (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WO)
Vordruck 5 d	Stimmzettel zur Personalratswahl (Gemeinsame Wahl und Verhältniswahl - § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 WO)
Vordruck 5 e	Stimmzettel zur Personalratswahl (Gemeinsame Wahl und Mehrheitswahl - § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 WO)
Vordruck 5 f	Stimmzettel für die Wahl eines Personalrats, der aus einer Person besteht (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WO)
Vordruck 5 g	Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und personalisierte Verhältniswahl - § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 25a Abs. 1 und 2 WO)
Vordruck 5 h	Stimmzettel zur Personalratswahl (Gemeinsame Wahl und personalisierte Verhältniswahl - § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 25a Abs. 1 und 2 WO)
Vordruck 5 i	Erklärung zur brieflichen Stimmabgabe (§ 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WO)
Vordruck 5 j	Merkblatt zur brieflichen Stimmabgabe (§ 16a WO)
Vordruck 6 a	Niederschrift über das Ergebnis der Personalratswahl (Wahlniederschrift) bei Gruppenwahl (§ 19 WO)
Vordruck 6 b	Niederschrift über das Ergebnis der Personalratswahl (Wahlniederschrift) bei gemeinsamer Wahl (§ 19 WO)
Vordruck 6c	Bekanntgabe des Ergebnisses der Personalratswahl
Vordruck 7	Bekanntgabe der Mitglieder des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt- Wahlvorstandes (§§ 31, 32 Abs. 2, 41, 44 WO)
Vordruck 8	Niederschrift des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Wahlvorstandes über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Bezirks-, Haupt-, Gesamt-Personalratsmitglieder, ihre Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter (§§ 33, 34, 41, 44 WO)
Vordruck 9 a	Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats in Gruppenwahl (§§ 36, 41, 44 WO)
Vordruck 9 b	Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats in gemeinsamer Wahl (§§ 36, 41, 44 WO)
Vordruck 10 a	Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats (Gruppenwahl - §§ 31, 37, 41, 44 i. V. m. § 11 Abs. 1 und 2 WO)
Vordruck 10 b	Bekanntmachung über eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bezirks-, Haupt- oder Gesamt-Personalrats (Gemeinsame Wahl - §§ 31, 37, 41, 44 i. V. m. § 11 Abs. 1 und 2 WO)

**Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstandes für die Personalratswahl
(§ 1 Abs. 3 WO)**

Der Wahlvorstand

bei _____

(Dienststelle)

_____, den _____

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats bei _____

_____ (Dienststelle)

besteht aus: ¹⁾

1. _____

(Vorname, Familienname)

(Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Gruppenzugehörigkeit)

(Dienstanschrift, Telefon, Telefax)

Vorsitzende/r

2. _____

(Vorname, Familienname)

(Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Gruppenzugehörigkeit)

3. _____

(Vorname, Familienname)

(Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Gruppenzugehörigkeit)

Hinweis: Vorabstimmungen über eine vom Gesetz abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen, die Durchführung gemeinsamer Wahl oder eine Wahl nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 HPVG (personalisierte Verhältniswahl) können nur berücksichtigt werden, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand spätestens am _____²⁾ vorliegt (§ 4 Abs. 1 Satz 1 WO).

_____ ¹⁾

(Unterschrift)
Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Aushang am _____

bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen am _____

¹⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht, sowie ggf. um die Namen der Ersatzmitglieder, die als solche zu kennzeichnen sind.

²⁾ Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 Abs. 1 WO.

Niederschrift des Abstimmungsvorstandes über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung über eine von § 13 HPVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 HPVG, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WO)

Der Abstimmungsvorstand
für die Durchführung der Abstimmung nach § 14 Abs. 1 HPVG
bei _____
(Dienststelle)
_____, den _____

Niederschrift über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung nach § 14 Abs. 1 HPVG

In der heutigen Sitzung des Abstimmungsvorstandes, an der teilgenommen haben: ¹⁾

1. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)
_____ als Vorsitzende/r
(Gruppenzugehörigkeit)
2. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)
_____ (Gruppenzugehörigkeit)
3. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)
_____ (Gruppenzugehörigkeit)

ist das Ergebnis der am _____ durchgeführten Abstimmung über die von § 13 HPVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen festgestellt worden.

Nach § 13 HPVG würden in einem Personalrat von _____ Mitgliedern entfallen auf ²⁾

die Gruppe der Beamtinnen und Beamten _____ Sitze
die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer _____ Sitze

Es ist über folgende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen abgestimmt worden: ²⁾

die Gruppe der Beamtinnen und Beamten erhält _____ Mitglieder
die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer _____ Mitglieder

Der Ort und die Zeit der Abstimmung waren den Beschäftigten durch _____
am _____ bekannt gegeben worden.

Bei der Abstimmung sind die anliegenden Stimmzettel verwandt worden.

Von _____ Wahlberechtigten der Gruppe ²⁾ der Beamtinnen und Beamten
sind _____ Stimmzettel abgegeben worden,

von _____ Wahlberechtigten der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer
sind _____ Stimmzettel abgegeben worden.

Davon waren gültig: ²⁾

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten _____ Stimmzettel
in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer _____ Stimmzettel

Ungültig waren: ²⁾

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten _____ Stimmzettel
in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer _____ Stimmzettel

Die Gültigkeit von ²⁾

_____ Stimmzetteln in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten
_____ Stimmzetteln in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer

war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit dieser Stimmzettel: _____

Für die von § 13 HPVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die
Gruppen waren: ²⁾

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten
von _____ gültigen Stimmzetteln _____ Stimmzettel
in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
von _____ gültigen Stimmzetteln _____ Stimmzettel

Jede in der Dienststelle vertretene Gruppe hat nach dem obigen Ergebnis mit der Mehrheit
ihrer Wahlberechtigten folgende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen
beschlossen:

Von _____ Mitgliedern des Personalrats erhält: ²⁾

die Gruppe der Beamtinnen und Beamten _____ Mitglieder
die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer _____ Mitglieder
usw.

1)

(Unterschrift)
Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift)

1) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Abstimmungsvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

2) Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

Niederschrift des Abstimmungsvorstandes über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung über die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 16 Abs. 2 HPVG, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WO)

Der Abstimmungsvorstand
für die Durchführung der Abstimmung nach § 16 Abs. 2 HPVG
bei _____

(Dienststelle)

_____, den _____

Niederschrift über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung nach § 16 Abs. 2 HPVG

In der heutigen Sitzung des Abstimmungsvorstandes, an der teilgenommen haben: ¹⁾

1. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)
_____ als Vorsitzende/r
(Gruppenzugehörigkeit)

2. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)
_____ (Gruppenzugehörigkeit)

3. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)
_____ (Gruppenzugehörigkeit)

ist das Ergebnis der am _____ durchgeführten Abstimmung über die Durchführung gemeinsamer Wahl festgestellt worden.

Der Ort und die Zeit der Abstimmung waren den Beschäftigten durch _____ am _____ bekannt gegeben worden.

Bei der Abstimmung sind die anliegenden Stimmzettel verwandt worden.

Von _____ Wahlberechtigten der Gruppe ²⁾ der Beamtinnen und Beamten sind _____ Stimmzettel abgegeben worden,

von _____ Wahlberechtigten der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind _____ Stimmzettel abgegeben worden.

Davon waren gültig: ²⁾

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten _____ Stimmzettel
 in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer _____ Stimmzettel

Ungültig waren: ²⁾

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten _____ Stimmzettel
 in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer _____ Stimmzettel

Die Gültigkeit von ²⁾

_____ Stimmzetteln in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten
 _____ Stimmzetteln in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und
 Arbeitnehmer

war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit dieser Stimmzettel:

Für die gemeinsame Wahl waren: ²⁾

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten
 von _____ gültigen Stimmzetteln _____ Stimmzettel
 in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 von _____ gültigen Stimmzetteln _____ Stimmzettel

Jede in der Dienststelle vertretene Gruppe hat nach dem obigen Ergebnis mit der Mehrheit ihrer Wahlberechtigten die gemeinsame Wahl beschlossen.

 (Unterschrift) Vorsitzende/r

 (Unterschrift)

 (Unterschrift) ¹⁾

¹⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Abstimmungsvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

²⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

Stimmzettel für die Abstimmungen nach § 14 Abs. 1 HPVG

Wünschen Sie, dass die _____ Mitglieder des Personalrats
wie folgt auf die Gruppen verteilt werden: ¹⁾

die Gruppe der Beamtinnen und Beamten erhält _____ Sitze
die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhält _____ Sitze

Ihren Wunsch wollen Sie durch Ankreuzen eines der beiden folgenden Kreise ausdrücken.



ja



nein

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie keinen der Kreise oder beide zugleich ankreuzen.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

¹⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

Stimmzettel für Abstimmungen nach § 16 Abs. 2 HPVG

Wünschen Sie, dass der Personalrat in gemeinsamer Wahl gewählt wird? Ihren Wunsch wollen Sie durch Ankreuzen eines der beiden folgenden Kreise ausdrücken.



ja



nein

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie keinen der Kreise oder beide zugleich ankreuzen.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

Niederschrift des Abstimmungsvorstandes über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung über die Durchführung der Wahl nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 HPVG (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WO)

Der Abstimmungsvorstand
für die Durchführung der Abstimmung nach § 16 Abs. 4 Satz 2 HPVG

bei _____
(Dienststelle)
_____, den _____

Niederschrift über die Durchführung und das Ergebnis der Abstimmung nach § 16 Abs. 4 Satz 2 HPVG

In der heutigen Sitzung des Abstimmungsvorstandes, an der teilgenommen haben: ¹⁾

1. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)
_____ als Vorsitzende/r
(Gruppenzugehörigkeit)

2. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)
_____ (Gruppenzugehörigkeit)

3. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)
_____ (Gruppenzugehörigkeit)

ist das Ergebnis der am _____ durchgeführten Abstimmung über die Durchführung der Wahl nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 HPVG (§ 25a Abs. 1 WO) festgestellt worden.

Der Ort und die Zeit der Abstimmung waren den Beschäftigten durch _____ am _____ bekannt gegeben worden.

Bei der Abstimmung sind die anliegenden Stimmzettel verwandt worden.

Von _____ Wahlberechtigten der Gruppe ²⁾ der Beamtinnen und Beamten sind _____ Stimmzettel abgegeben worden,

von _____ Wahlberechtigten der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind _____ Stimmzettel abgegeben worden.

Davon waren gültig: ²⁾

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten _____ Stimmzettel
 in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer _____ Stimmzettel

Ungültig waren: ²⁾

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten _____ Stimmzettel
 in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer _____ Stimmzettel

Die Gültigkeit von ²⁾

_____ Stimmzetteln in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten
 _____ Stimmzetteln in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit dieser Stimmzettel:

Für die Durchführung der Wahl nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 HPVG waren: ²⁾

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten
 von _____ gültigen Stimmzetteln _____ Stimmzettel
 in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 von _____ gültigen Stimmzetteln _____ Stimmzettel

Jede in der Dienststelle vertretene Gruppe hat nach dem obigen Ergebnis mit mindestens der Hälfte ihrer wahlberechtigten Angehörigen an der Abstimmung teilgenommen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Durchführung der Wahl nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 HPVG (personalisierte Verhältniswahl) beschlossen.

 (Unterschrift) Vorsitzende/r

 (Unterschrift)

 (Unterschrift) ¹⁾

¹⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Abstimmungsvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

²⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

Stimmzettel für die Abstimmungen nach § 16 Abs. 4 Satz 2 HPVG

Wünschen Sie, dass die Wahl des Personalrats nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 HPVG, § 25a Abs. 1 WO (personalisierte Verhältniswahl) durchgeführt wird?

Ihren Wunsch wollen Sie durch Ankreuzen eines der beiden folgenden Kreise ausdrücken.



ja



nein

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn Sie keinen der Kreise oder beide zugleich ankreuzen.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

Niederschrift des Wahlvorstandes über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, ihre Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter (§§ 5 und 14 WO)

Der Wahlvorstand

bei _____
(Dienststelle)

_____, den _____

Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, ihre Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter (§§ 5 und 14 WO)

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes, an der teilgenommen haben: ¹⁾

1. _____ als Vorsitzende/r
2. _____
3. _____

wurde die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter errechnet, nachdem festgestellt worden war, dass bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung vom _____ angegebenen Frist dem Wahlvorstand eine Mitteilung über eine Vorabstimmung wegen der abweichenden Verteilung der Sitze auf die Gruppen nicht zugegangen ist.

1. Die Zahl der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten beträgt _____, davon ³⁾

Beamtinnen/Beamte _____, davon _____ Männer, _____ Frauen
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer _____, davon _____ Männer, _____ Frauen

Es sind - würden - ²⁾ _____ Personalratsmitglieder zu wählen - sein. ²⁾

2. Die Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurde wie folgt errechnet:

Die Zahl der in der Regel wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe wurde mit der Zahl der nach § 12 Abs. 3 HPVG zu wählenden Mitglieder des Personalrats multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der in der Regel wahlberechtigten Beschäftigten geteilt.

Die Zahl der Sitze der Gruppe der Beamtinnen und Beamten / Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergibt sich aus den errechneten ganzen Zahlen / der errechneten Zahl (§ 5 Abs. 2 Satz 2 WO): ²⁾

Beamtinnen/Beamte: _____
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer _____

Bei der Berechnung verblieben folgende Zahlenbruchteile:

Beamtinnen/Beamte: _____
 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer _____

Die Zahl der Sitze der Gruppe der Beamtinnen und Beamten / Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergibt sich, indem der Zahl der Sitze aus den errechneten ganzen Zahlen / der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz / _____ weitere Sitze hinzugezählt wird / werden (§ 5 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 WO). ²⁾

a) Hiernach - würden - ²⁾ entfallen auf die Gruppe der

Beamtinnen und Beamte _____ Sitze
 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer _____ Sitze ³⁾

b) ²⁾ Aus § 13 Abs. 3 bis 5 HPVG und § 5 Abs. 3 WO ergibt sich jedoch folgende Verteilung:

Der Gruppe der _____ stehen nach § 13 Abs. 3 HPVG mindestens _____ Sitz/e zu. ²⁾ Sie würde von der Gruppe der _____ (niedrigster Zahlenbruchteil oder Losentscheid) _____ Sitz/e erhalten (§ 5 Abs. 3 Satz 3 WO), der/die jedoch dieser Gruppe nicht entzogen werden darf/dürfen (§ 5 Abs. 3 Satz 4 WO). ²⁾ Sie erhält von der Gruppe der _____ (niedrigster Zahlenbruchteil oder Losentscheid) _____ Sitz/e (§ 5 Abs. 3 Satz 3 WO).

Somit erhalten

Beamtinnen und Beamte _____ Sitze
 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer _____ Sitze ³⁾

3. ⁴⁾ [Da die Gruppe der _____ mindestens ebenso viele Beschäftigte zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen, sind vier Mitglieder des Personalrats zu wählen (§ 97 Abs. 4 Satz 1 HPVG.)]

4. ⁵⁾ Die Verteilung der nach Nr. 2 ermittelten Sitze innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter wurde wie folgt errechnet:

a) Gruppe der Beamtinnen und Beamten

Die Zahl der Männer innerhalb der Gruppe wurde mit der Zahl der nach Nr. 2 ermittelten Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der wahlberechtigten Gruppenangehörigen geteilt. Dabei ergaben sich ganze Zahlen: _____ (Sitze).

Die Zahl der Frauen innerhalb der Gruppe wurde mit der Zahl der nach Nr. 2 ermittelten Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der wahlberechtigten Gruppenangehörigen geteilt. Dabei ergaben sich ganze Zahlen: _____ (Sitze).

Bei der Berechnung verbleiben folgende Zahlenbruchteile:

Männer: _____
 Frauen: _____

Die Zahl der den Männern/Frauen zustehenden Sitze ergibt sich, indem der Zahl der Sitze aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/_____ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 5 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 WO).²⁾

- b) Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend vorstehendem Buchst. a^{3) 5)}

_____¹⁾
 (Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
 Vorsitzende/r

- _____
 1) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.
 2) Nichtzutreffendes streichen.
 3) Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.
 4) Nur auszufüllen, wenn die Voraussetzungen des § 97 Abs. 4 HPVG vorliegen.
 5) Entfällt, wenn der Personalrat aus einer Person besteht oder wenn einer Gruppe nur ein Sitz zusteht (§ 8 Abs. 2 Satz 5 und 6 WO).

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 6 WO)

Der Wahlvorstand

bei _____
(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

_____, den _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Nach § 12 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist in

(Bezeichnung der Dienststelle)

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus _____ Mitgliedern. Davon erhalten ¹⁾

die Beamtinnen und Beamten

_____ Vertreter/innen, davon _____ Männer, _____ Frauen,

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

_____ Vertreter/innen, davon _____ Männer, _____ Frauen.

Die Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ¹⁾ wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Erklärungen über den Anschluss an eine andere Gruppe (§ 13 Abs. 4 HPVG) führen nur dann zur Berichtigung der Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze, wenn sie dem Wahlvorstand innerhalb von fünf Tagen, spätestens am _____, schriftlich abgegeben werden und sich dadurch die Zahl der den Gruppen zustehenden Sitze ändert.

Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist. Ein Abdruck der Wählerliste liegt für die Gruppe ¹⁾

der Beamtinnen und Beamten im _____

(Ortsbezeichnung)

der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im _____

(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von den Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den Arbeitstagen von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist _____.

Ein Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung liegen im _____ vom _____ bis _____ zur Einsicht aus.

(Ortsbezeichnung)

Die Wahlberechtigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am _____,

dem Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (vgl. § 2 Abs. 1 WO) einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten für die

Beamtengruppe müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen,

Arbeitnehmergruppe müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein ¹⁾. Die Beschäftigten können ihre Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

⁶⁾ Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele männliche und doppelt so viele weibliche Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang in der jeweiligen Gruppe männliche oder weibliche Gruppenvertreter zu wählen sind. Die Mindestzahl (§ 16 Abs. 3 HPVG) beträgt für die

Beamtengruppe _____ Männer, _____ Frauen,
 Arbeitnehmergruppe _____ Männer, _____ Frauen.

⁷⁾ [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und muss männliche und weibliche Bewerber im Verhältnis der in der jeweiligen Gruppe zu wählenden männlichen und weiblichen Gruppenvertreter enthalten. Das Verhältnis beträgt in der Gruppe

der Beamtinnen und Beamten _____ männliche zu _____ weibliche Bewerber,
 der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer _____ männliche zu _____ weibliche Bewerber.

Die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen beträgt

in der Gruppe der Beamtinnen und Beamten _____ Stimmen,
 in der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer _____ Stimmen.]

Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die Namen der männlichen Bewerber sind rechts auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

⁸⁾ [In der _____ gruppe entfällt auf die Männer / Frauen ⁵⁾ kein Sitz. Die Wahlvorschläge können gleichwohl höchstens eine Frau/einen Mann ⁵⁾ enthalten.]

⁹⁾ [Der Gruppe der _____ steht nur ein Sitz zu. Daher entfällt die Trennung nach Geschlechtern bei der Aufstellung der Wahlvorschläge.]

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jede oder jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche oder welcher der Unterzeichneten zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die oder der Unterzeichnete als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt für die

Beamtinnen und Beamten am _____ von _____ bis _____ Uhr
(Abstimmungstag/e)

in _____
(Ortsangabe)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am _____ von _____ bis _____ Uhr
(Abstimmungstag/e)

in _____
(Ortsangabe)

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der diese gegenüber dem Wahlvorstand versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO erforderlich, durch eine Person ihres Vertrauens haben kennzeichnen lassen, einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt, und ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags.²⁾

Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind bei _____ abzugeben.
(Dienststelle, Zimmernummer)

Die Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird, findet

am _____ um _____ Uhr, in _____
(Tag der Sitzung) (Ortsangabe)

statt. Sie ist allen Beschäftigten zugänglich.

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____³⁾

_____⁴⁾
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzende/r

Ausgehängt am _____³⁾

bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen am _____

¹⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

²⁾ Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 17 Satz 3 und 4 WO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.

³⁾ Die Daten müssen übereinstimmen.

⁴⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁶⁾ Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WO.

⁷⁾ Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WO.

⁸⁾ Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 4 WO.

⁹⁾ Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 6 WO.

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 6 WO)

Der Wahlvorstand

bei _____
(Dienststelle und Adresse des Wahlvorstandes)

_____, den _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Nach § 12 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist in

(Bezeichnung der Dienststelle)

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus _____ Mitgliedern. Davon erhalten ¹⁾

die Beamtinnen und Beamten

_____ Vertreter/innen, davon _____ Männer, _____ Frauen,

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

_____ Vertreter/innen, davon _____ Männer, _____ Frauen.

Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist. Ein Abdruck der Wählerliste liegt im _____ aus und kann dort von den Wahlberechtigten bis

(Ortsbezeichnung)

zum Abschluss der Stimmabgabe an den Arbeitstagen von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste können nur innerhalb einer Woche seit ihrer Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist _____ .

Ein Abdruck des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung liegen im _____ vom _____ bis _____ zur Einsicht aus.

(Ortsbezeichnung)

Die Wahlberechtigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Tagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens am _____ dem Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens _____ Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Beschäftigten können ihre Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge der Gewerkschaften müssen von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

⁶⁾ [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele männliche Bewerber und doppelt so viele weibliche Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang männliche oder weibliche Personalratsmitglieder zu wählen sind.]

⁷⁾ [Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und muss männliche und weibliche Bewerber im Verhältnis der in der Dienststelle zu wählenden männlichen und weiblichen Personalratsmitglieder enthalten. Das Verhältnis beträgt _____ männliche zu _____ weibliche Bewerber. Die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen beträgt _____ .]

Die Mindestzahl der Bewerberinnen und Bewerber (§ 16 Abs. 3 HPVG) ergibt sich aus der oben errechneten Zahl der Mitglieder des Personalrats, ihre Aufteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter.

Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die Namen der männlichen Bewerber sind rechts jeweils nach Gruppen zusammengefasst auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

⁸⁾ [In der Gruppe der _____ entfällt auf die Männer/Frauen ⁵⁾ kein Sitz. Die Wahlvorschläge können gleichwohl höchstens eine Frau/einen Mann ⁵⁾ dieser Gruppe enthalten.]

Die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Die Beschäftigten können für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche oder welcher der Unterzeichneten zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die oder der Unterzeichnete als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle ausgehängt.

Die Stimmabgabe findet statt

am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____
 (Abstimmungstag/e) (Ortsangabe)

Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe die Wahlvorschläge, den Stimmzettel, den Wahlumschlag, eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der diese gegenüber dem Wahlvorstand versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO erforderlich, durch eine Person ihres Vertrauens haben kennzeichnen lassen, einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "Briefliche Stimmabgabe" trägt, und ein Merkblatt über die Art und Weise der brieflichen Stimmabgabe ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags. ²⁾

Einsprüche, Anträge auf briefliche Stimmabgabe, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind bei _____ abzugeben.
 (Dienststelle, Zimmernummer)

Die Sitzung des Wahlvorstandes, in der die Stimmen ausgezählt werden und das Wahlergebnis festgestellt wird, findet

am _____ um _____ Uhr, in _____
 (Tag der Sitzung) (Ortsangabe)

statt. Sie ist allen Beschäftigten zugänglich.

Tag des Erlasses des Wahlausschreibens: _____ 3)

 (Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
 Vorsitzende/r

Ausgehängt am _____ 3)

bis zum Abschluss der Stimmabgabe.

Abgenommen am _____

1) Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.
 2) Wird briefliche Stimmabgabe angeordnet (§ 17 Satz 3 und 4 WO), entfällt der vorhergehende Absatz; dieser Absatz ist entsprechend anzupassen.
 3) Die Daten müssen übereinstimmen.
 4) Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.
 5) Nichtzutreffendes streichen.
 6) Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WO.
 7) Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WO.
 8) Nur übernehmen in Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 4 WO.

Bekanntmachung über die Gewährung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats (Gruppenwahl - § 11 Abs. 1 und 2 WO)

Der Wahlvorstand

bei _____

(Dienststelle)

_____, den _____

Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gruppe der _____

Nach Ablauf der im Wahlausschreiben bekannt gegebenen Frist liegt für die Gruppe der _____ kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Nach § 11 WO werden die wahlberechtigten Beschäftigten der _____ Gruppe sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von 6 Tagen, spätestens am _____ beim Wahlvorstand gültige Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Liegt auch nach Ablauf der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag vor, so können für diese Gruppe keine Vertreterinnen/Vertreter gewählt werden.

_____¹⁾
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzende/r

Ausgehängt am _____

Abgenommen am _____

¹⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

Bekanntmachung über die Gewährung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Personalrats (Gemeinsame Wahl - § 11 Abs. 1 und 2 WO)

Der Wahlvorstand

bei _____
(Dienststelle)

_____, den _____

Bekanntmachung über eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach Ablauf der im Wahlausschreiben bekannt gegebenen Frist liegt für die Wahl des Personalrats kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Nach § 11 WO werden die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften aufgefordert, innerhalb einer Nachfrist von 6 Tagen, spätestens am _____ beim Wahlvorstand gültige Wahlvorschläge einzureichen. Auf die Angaben im Wahlausschreiben über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Liegt auch nach Ablauf der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag vor, so kann diese Wahl nicht stattfinden.

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift) ¹⁾
Vorsitzende/r

Ausgehängt am _____

Abgenommen am _____

¹⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und Verhältniswahl - § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 WO) ¹⁾

Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder der Gruppe der _____

Vorschlagsliste 1:

(Kennwort)



(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

Vorschlagsliste 2:

(Kennwort)



(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste angekreuzt ist.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

¹⁾ Der an erster Stelle benannte weibliche Bewerber ist links, der an erster Stelle benannte männliche Bewerber ist rechts aufzuführen.

Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und Mehrheitswahl - § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 WO) ¹⁾

Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder der Gruppe der _____

<p>1. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)</p>	<input type="radio"/>	<p>1. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)</p>	<input type="radio"/>
<p>2. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)</p>	<input type="radio"/>	<p>2. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)</p>	<input type="radio"/>
<p>3. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)</p>	<input type="radio"/>	<p>3. _____ (Name, Vorname Amts- oder Berufsbezeichnung Gruppe)</p>	<input type="radio"/>

usw.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als _____ weibliche Bewerber oder mehr als _____ männliche Bewerber angekreuzt sind.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

¹⁾ Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die Namen der männlichen Bewerber rechts in unveränderter Reihenfolge aus dem Wahlvorschlag zu übernehmen. Im Fall des § 26 Abs. 3 Satz 3 WO entfällt die Zweiteilung in Spalten.

**Stimmzettel zur Personalratswahl bei Wahl nur eines Vertreters einer Gruppe
(§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WO) ¹⁾**

Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder der Gruppe der _____

1. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe)

2. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe)

3. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe)

usw.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Bewerberin/ein Bewerber angekreuzt ist.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

¹⁾ Die Bewerberinnen und Bewerber sind aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in diesen Stimmzettel zu übernehmen.

**Stimmzettel zur Personalratswahl (Gemeinsame Wahl und Verhältniswahl
- § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 WO)^{1) 2)}**

Stimmzettel für die Wahl des Personalrats

Vorschlagsliste 1:

(Kennwort)



Beamtengruppe:

(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

Arbeitnehmergruppe:

(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

Vorschlagsliste 2:

(Kennwort)



Beamtengruppe:

(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

Arbeitnehmergruppe:

(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste angekreuzt ist.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

¹⁾ Der für die Gruppe an erster Stelle stehende weibliche Bewerber ist links, der an erster Stelle stehende männliche Bewerber rechts aufzuführen.

²⁾ Enthält der Wahlvorschlag Bewerberinnen und Bewerber einer weiteren Gruppe (§ 2 Abs. 2 WO), so sind auch die an erster Stelle genannten weiblichen und männlichen Bewerber dieser Gruppe aufzuführen.

**Stimmzettel zur Personalratswahl (Gemeinsame Wahl und Mehrheitswahl
- § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 WO) ^{1) 2)}**

Stimmzettel für die Wahl des Personalrats

A. Beamtengruppe

1. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

2. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

usw.

1. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

2. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

B. Arbeitnehmergruppe

1. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

2. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

usw.

1. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

2. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

in der Beamtengruppe mehr als _____ weibliche Bewerber oder mehr als _____ männliche Bewerber
in der Arbeitnehmergruppe mehr als _____ weibliche Bewerber oder mehr als _____ männliche Bewerber
angekreuzt sind.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die Namen der männlichen Bewerber rechts in unveränderter Reihenfolge aus dem Wahlvorschlag zu übernehmen.
Enthält der Wahlvorschlag Bewerberinnen und Bewerber einer weiteren Gruppe (§ 2 Abs. 2 WO), so sind auch die Bewerberinnen und Bewerber dieser Gruppe aufzuführen.

**Stimmzettel für die Wahl eines Personalrats, der aus einer Person besteht
(§ 28 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WO)¹⁾**

Stimmzettel für die Wahl des Personalrats

1. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe)

2. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe)

3. _____
(Name, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Gruppe)

usw.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als ein weiblicher Bewerber oder ein männlicher Bewerber angekreuzt ist.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

¹⁾ Die Bewerberinnen und Bewerber sind aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge in diesen Stimmzettel zu übernehmen.

Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und personalisierte Verhältniswahl - § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 25a Abs. 1 und 2 WO) ¹⁾

Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder der Gruppe der _____

Vorschlagsliste 1:

(Kennwort)

- 1. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)
- 2. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)
- 3. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

- 1. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)
- 2. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)
- 3. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

usw.

Vorschlagsliste 2:

(Kennwort)

- 1. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)
- 2. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)
- 3. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

- 1. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)
- 2. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)
- 3. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

usw.

Es dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber aus einer Vorschlagsliste angekreuzt werden. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als _____ weibliche oder männliche Bewerber angekreuzt sind.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

¹⁾ Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die Namen der männlichen Bewerber rechts in unveränderter Reihenfolge aus dem Wahlvorschlag zu übernehmen.

**Stimmzettel zur Personalratswahl (Gemeinsame Wahl und personalisierte Verhältniswahl
- § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 25a Abs. 1 und 2 WO) ¹⁾**

Stimmzettel für die Wahl des Personalrats

Vorschlagsliste 1:

(Kennwort)

A. Beamtengruppe

1. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

2. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

usw.

1. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

2. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

B. Arbeitnehmergruppe

1. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

2. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

usw.

1. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

2. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

Vorschlagsliste 2:

(Kennwort)

A. Beamtengruppe

1. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

2. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

usw.

1. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

2. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

B. Arbeitnehmergruppe

1. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

2. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

usw.

1. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

2. _____
(Name, Vorname
Amts- oder Berufsbezeichnung
Gruppe)

Es dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber aus einer Vorschlagsliste angekreuzt werden.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

in der Beamtengruppe mehr als _____ Bewerberinnen oder Bewerber
in der Arbeitnehmergruppe mehr als _____ Bewerberinnen oder Bewerber

angekreuzt sind.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht mindestens einmal gefaltet ist.

¹⁾ Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die Namen der männlichen Bewerber rechts
in unveränderter Reihenfolge aus dem Wahlvorschlag zu übernehmen.

Erklärung zur brieflichen Stimmabgabe (§ 16a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WO)

(Vorname, Familienname)

(Ort, Datum)

(Dienststelle)

**Erklärung zur brieflichen Stimmabgabe für die Wahl des Personalrats/
Bezirkspersonalrats/Hauptpersonalrats ¹⁾**

Ich erkläre, dass ich den Stimmzettel für die Wahl des Personalrats/Bezirkspersonalrats/
Hauptpersonalrats ¹⁾

bei _____ am _____
(Bezeichnung der Dienststelle)

- persönlich gekennzeichnet habe. ¹⁾

Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 der Wahlordnung zum Hessischen
Personalvertretungsgesetz (vgl. Nr. 3 des Merkblatts)

- durch eine Person meines Vertrauens habe kennzeichnen lassen. ¹⁾

(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Merkblatt zur brieflichen Stimmabgabe (§ 16a WO)**Merkblatt zur brieflichen Stimmabgabe**

1. Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf ihr Verlangen zum Zwecke der brieflichen Stimmabgabe
 - die Wahlvorschläge,
 - den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
 - eine vorgedruckte, von der Wählerin/vom Wähler abzugebende Erklärung, in der diese/dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 WO erforderlich, durch eine Person ihres/seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen (vgl. Nr. 3),
 - einen größeren Briefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der/des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ trägt,

ausgehändigt oder übersandt. Wird die briefliche Stimmabgabe nach § 17 Satz 3 WO angeordnet, so werden diese Unterlagen ohne besonderen Antrag übersandt. Auf Antrag erhalten Wahlberechtigte auch einen Abdruck des Wahlausschreibens und einen Freiumschlag zur Rücksendung des Wahlumschlags.

2. Die Wählerin /der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er
 - den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den Wahlumschlag legt (Wahlumschlag nicht verschließen !),
 - die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt,
 - den Wahlumschlag, in den der gefaltete Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung in dem Briefumschlag (ggf. Freiumschlag) verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
3. Sonderregelung für Wählerinnen und Wähler, die durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert sind (§ 16 Abs. 2 WO).

Eine Wählerin/ein Wähler, die/der durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, kann eine Person ihres/seines Vertrauens bestimmen, deren sie/er sich bei der Stimmabgabe (Nr. 2) bedienen will. Sie/er hat dies dem Wahlvorstand bekannt zu geben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin/des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer/eines anderen erlangt hat. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

Niederschrift über das Ergebnis der Personalratswahl (Wahlniederschrift) bei Gruppenwahl (§ 19 WO)

Der Wahlvorstand

bei _____

(Dienststelle)

, den _____

WahlniederschriftIn der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes, an der teilgenommen haben: ¹⁾

1. _____ als Vorsitzende/r

2. _____

3. _____

ist das Ergebnis der am _____ durchgeführten Wahl des Personalrats festgestellt worden.

Zu wählen waren

_____ Personalratsmitglieder, davon ²⁾

_____ Vertreterinnen/Vertreter der Beamtinnen und Beamten,

davon _____ Männer, _____ Frauen,

_____ Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,

davon _____ Männer, _____ Frauen.

Es hat Gruppenwahl stattgefunden.

A. Vertreterinnen /Vertreter der Beamtinnen und Beamten

Abgegeben wurden für die Gruppe der Beamtinnen und Beamten _____ Stimmzettel, hiervon _____ Stimmzettel in brieflicher Stimmabgabe. Von den abgegebenen Stimmzetteln waren _____ gültig. Ungültig waren _____ Stimmzettel. Die Gültigkeit von _____ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit dieser Stimmzettel:

a) (bei Verhältniswahl) ³⁾

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.

usw.

Die Verteilung der _____ Sitze auf die Vorschlagslisten wurde wie folgt errechnet:

Die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen wurde mit der Zahl der der Beamten-
gruppe nach § 13 HPVG zustehenden Sitze multipliziert und das Ergebnis durch die Zahl der für
die Beamten-
gruppe insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich aus den errechneten ganzen
Zahlen/der errechneten ganzen Zahl (§ 24 Abs. 1 Satz 2 WO). ³⁾

Bei der Berechnung verbleiben folgende Zahlenbruchteile:

Liste 1 _____

Liste 2 _____ usw.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich, indem der Zahl der Sitze aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/ _____ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 WO). ³⁾

Danach entfallen
 auf die Liste _____ Sitze
 auf die Liste _____ Sitze
 usw.

³⁾ Da die Liste _____ nicht genügend Bewerber enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen, die noch Bewerber enthalten, in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile oder durch Losentscheidung zu (§ 24 Abs. 2 WO). Danach entfallen

auf die Liste _____ mit dem Zahlenbruchteil _____ Sitze
 auf die Liste _____ mit dem Zahlenbruchteil _____ Sitze
 usw.

Zur Berücksichtigung der Geschlechter innerhalb der Vorschlagslisten wurden die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet. Aus der nach § 5 Abs. 5 WO errechneten Zahl wurde jeder Vorschlagsliste, beginnend mit der Liste mit der höchsten Stimmenzahl, jeweils ein Sitz jedes Geschlechts zugeteilt. Dabei erhielten die Männer/Frauen ³⁾ wegen ihres höheren Beschäftigtenanteils in der Beamtengruppe den jeweils ersten Sitz. Dieses Verfahren wurde so lange wiederholt, bis alle Sitze verteilt waren.

³⁾ Da die Liste _____ nicht genügend Bewerberinnen/Bewerber für Männer-/Frauensitze ³⁾ enthält, fallen die überschüssigen Sitze den weiblichen/männlichen ³⁾ Bewerbern in der Liste zu.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

	Liste _____	Liste _____ usw.
(Geschlecht)	()	()

Nach der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber auf den als Anlage beigefügten Vorschlagslisten sind demnach gewählt:

aus Liste _____ der Bewerber _____
 die Bewerberin _____
 aus Liste _____ der Bewerber _____
 die Bewerberin _____
 usw.

b) bei personalisierter Verhältniswahl) ³⁾

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 HPVG durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.
 Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.

usw.

Die Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurde wie folgt errechnet:

Die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen wurde mit der Zahl der der Beamtengruppe nach § 13 HPVG zustehenden Sitze multipliziert und das Ergebnis durch die Zahl der für die Beamtengruppen insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl (§ 24 Abs. 1 Satz 2 WO). ³⁾

Liste 1 _____ Liste 2 _____ usw.

Bei der Berechnung verblieben folgende Zahlenbruchteile:

Liste 1 _____ Liste 2 _____ usw.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich, indem die Zahl der Sitze der errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz / _____ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 WO) ³⁾

Danach entfallen

auf die Liste _____ Sitze
auf die Liste _____ Sitze usw.

Gewählt sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen folgende Bewerber/Bewerberinnen

aus Liste 1 der Bewerber/die Bewerberin _____ (_____)
Stimmen
der Bewerber/die Bewerberin _____ (_____)
Stimmen

usw.

c) (bei Mehrheitswahl) ³⁾

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Zugelassen war der als Anlage beigefügte Wahlvorschlag.

Es waren _____ Vertreterinnen/Vertreter der Beamtinnen und Beamten zu wählen,
davon _____ Männer, _____ Frauen.

Auf den Bewerber/die Bewerberin ³⁾ _____ entfielen _____ Stimmen,
auf den Bewerber/die Bewerberin ³⁾ _____ entfielen _____ Stimmen,
auf den Bewerber/die Bewerberin ³⁾ _____ entfielen _____ Stimmen,

usw.

Gewählt sind folgende Bewerber/Bewerberinnen

³⁾ _____ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden. Davon fielen unter Berücksichtigung der nach § 5 WO (Niederschrift vom _____) ⁴⁾ errechneten höchsten Zahlenbruchteilen _____ Sitz/e der Arbeitnehmergruppe zu.

B. Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmergruppe entsprechend vorstehendem Buchst. A ²⁾

Der Personalrat besteht aus: ²⁾

_____ als Vertreter/in der Beamtinnen und Beamten
_____ als Vertreter/in der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Besondere Vorkommnisse: _____

Während der Wahlhandlung - und - der Feststellung des Wahlergebnisses ³⁾ - wurden folgende Beschlüsse gefasst: _____

_____ ¹⁾
(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)
Vorsitzende/r

¹⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.
²⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.
³⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁴⁾ Vgl. Vordruck 2.

Vordruck 6 b

Niederschrift über das Ergebnis der Personalratswahl (Wahlniederschrift) bei gemeinsamer Wahl (§ 19 WO)

Der Wahlvorstand

bei _____

(Dienststelle)

, den _____

WahlniederschriftIn der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes, an der teilgenommen haben: ¹⁾

1. _____ als Vorsitzende/r

2. _____

3. _____

ist das Ergebnis der am _____ durchgeführten Wahl des Personalrats festgestellt worden.

Zu wählen waren

_____ Personalratsmitglieder, davon ²⁾

_____ Vertreter/innen der Beamtinnen und Beamten,

davon _____ Männer _____ Frauen,

_____ Vertreter/innen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

davon _____ Männer _____ Frauen.

Es hat gemeinsame Wahl stattgefunden.

Abgegeben wurden insgesamt _____ Stimmzettel, hiervon _____ Stimmzettel in brieflicher Stimmabgabe. Von den abgegebenen Stimmzetteln waren _____ gültig.

Ungültig waren _____ Stimmzettel. Die Gültigkeit von _____ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit dieser Stimmzettel:

A. (bei Verhältniswahl) ³⁾

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.

usw.

Die Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurde wie folgt errechnet:

Die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen wurde mit der Zahl der nach § 12 Abs. 3 HPVG zu wählenden Mitglieder des Personalrats multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtstimmzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge geteilt.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl (§ 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 2 WO). ³⁾

Bei der Berechnung verblieben folgende Zahlenbruchteile:

Vorschlagsliste 1 _____
 Vorschlagsliste 2 _____ usw.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich, indem der Zahl der Sitze aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/ _____ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 WO). ³⁾

Hiernach entfallen auf die

Vorschlagsliste 1 _____ Sitze
 Vorschlagsliste 2 _____ Sitze usw.

Zur Ermittlung der den Gruppen zustehenden Sitzen wurden die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet. Aus der nach § 5 Abs. 2 bis 4 WO bestimmten Zahl wurde jeder Gruppe, beginnend mit der Liste mit der höchsten Stimmenzahl, jeweils ein Sitz in der Reihenfolge Beamte und Arbeitnehmer zugeteilt. ²⁾ Dieses Verfahren wurde so lange wiederholt, bis alle Beamten- und Arbeitnehmersitze verteilt waren.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

Liste _____ (_____) (Stimmen)	Liste _____ (_____) (Stimmen)	_____ usw.
(Gruppe)		

³⁾ Da die Liste _____ nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber der _____ gruppe enthält, fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile oder durch Losentscheid zu.

Das sind

aus Liste _____ die Zahlenbruchteile _____
 aus Liste _____ die Zahlenbruchteile _____ usw.

Zur Berücksichtigung der Geschlechter innerhalb der Gruppen wurden die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet. Aus der nach § 5 Abs. 5 WO für die Gruppe errechneten Zahl wurde jeder Vorschlagsliste, beginnend mit der Liste mit der höchsten Stimmenzahl, jeweils ein Sitz jedes Geschlechts zugeteilt. Dabei erhielten jeweils den ersten Sitz die Männer/Frauen ³⁾ wegen ihres höheren Beschäftigtenanteils in der Beamtengruppe, die Männer/Frauen ³⁾ wegen ihres höheren Beschäftigtenanteils in der Arbeitnehmergruppe. Dieses Verfahren wurde so lange wiederholt, bis alle Sitze verteilt waren.

³⁾ Da die Liste _____ nicht genügend Bewerberinnen/Bewerber für Männer-/Frauensitze ³⁾ enthält, fallen die überschüssigen Sitze den weiblichen /männlichen ³⁾ Bewerbern in der Liste zu.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

a) Vertreterinnen/Vertreter der Beamtengruppe

Liste _____	Liste _____	
(Geschlecht)		

b) Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmergruppe entsprechend vorstehendem Buchst. a ²⁾

Demnach sind gewählt:

a) in der Beamtengruppe

aus Liste _____ der Bewerber _____
 die Bewerberin _____

b) In der Arbeitnehmergruppe entsprechend vorstehendem Buchst. a ²⁾

B. (bei personalisierter Verhältniswahl) ³⁾

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 HPVG durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Wahlvorschläge.

Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.
 Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.

usw.

Die Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurde wie folgt berechnet:

Die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen wurde mit der Zahl der nach § 12 Abs. 3 HPVG zu wählenden Mitglieder des Personalrats multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge geteilt.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl (§ 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 2 WO). ³⁾

Bei der Berechnung verblieben folgende Zahlenbruchteile:

Vorschlagsliste 1 _____
 Vorschlagsliste 2 _____ usw.

Die Zahl der Sitze der Vorschlagsliste(n) 1, 2 usw. ergibt sich, indem der Zahl der Sitze aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/ _____ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 WO). ³⁾

Hiernach entfallen auf die

Vorschlagsliste 1 _____ Sitze
 Vorschlagsliste 2 _____ Sitze usw.

Zur Ermittlung der den Gruppen zustehenden Sitzen wurden die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet. Aus der nach § 5 Abs. 2 bis 5 WO bestimmten Zahl wurde jeder Gruppe, beginnend mit der Liste mit der höchsten Stimmenzahl, jeweils ein Sitz in der Reihenfolge Beamte und Arbeitnehmer zugeteilt. ²⁾ Dieses Verfahren wurde so lange wiederholt, bis alle Beamten- und Arbeitnehmersitze verteilt waren.

Das Ergebnis zeigt nachstehende Übersicht:

	Liste _____	Liste _____
(Gruppe)		

a) Vertreterinnen/Vertreter der Beamtengruppe

Liste 1 erhält _____ Sitze
 Liste 2 erhält _____ Sitze

usw.

Gewählt sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen

Aus Liste 1 der Bewerber /die Bewerberin _____ (_____)
(Stimmen)
der Bewerber/die Bewerberin _____ (_____)
(Stimmen)

Aus Liste 2 der Bewerber /die Bewerberin _____ (_____)
(Stimmen)
der Bewerber /die Bewerberin _____ (_____)
(Stimmen)

usw.

b) Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmergruppe entsprechend vorstehendem Buchst. a ²⁾

C. (bei Mehrheitswahl) ³

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Zugelassen war der als Anlage beigefügte Wahlvorschlag.

a) Vertreterinnen/Vertreter der Beamtengruppe

Es waren _____ Vertreterinnen/Vertreter der Beamtengruppe zu wählen,
davon _____ Männer, _____ Frauen.

Auf den Bewerber/die Bewerberin ³ _____ entfielen _____ Stimmen,
auf den Bewerber/die Bewerberin ³ _____ entfielen _____ Stimmen,
auf den Bewerber/die Bewerberin ³ _____ entfielen _____ Stimmen,
usw.

Nach der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahlen sind demnach folgende Bewerberinnen/Bewerber gewählt:

b) Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitnehmergruppe entsprechend vorstehendem Buchst. a ²⁾

Der Personalrat besteht aus: ²⁾

_____ als Vertreter/in der Beamtengruppe
_____ als Vertreter/in der Arbeitnehmergruppe

Besondere Vorkommnisse: _____

Während der Wahlhandlung - und - der Feststellung des Wahlergebnisses ³⁾ - wurden folgende Beschlüsse gefasst:

(Unterschrift)
Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift) ¹⁾

¹⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.
²⁾ Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen
³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Bekanntgabe des Ergebnisses der Personalratswahl (§ 21 WO)

Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt- Wahlvorstand ¹⁾

bei _____
 (Dienststelle) _____, den _____

Bekanntmachung über das Ergebnis der Bezirks-, Haupt-, Gesamt- Personalratswahl ¹⁾

beim _____
 (Dienststelle)

am _____
 (Tag der Stimmabgabe)

1. Gruppe der Beamtinnen und Beamten

Wahlberechtigte Beamtinnen und Beamte:	Zahl
abgegebene Stimmzettel	Zahl
gültige Stimmen:	Zahl
ungültige Stimmen:	Zahl

Auf den Wahlvorschlag 1 („Kennwort“)		
entfielen	Zahl	gültige Stimmen
Auf den Wahlvorschlag 2 („Kennwort“)		
entfielen	Zahl	gültige Stimmen
Auf den Wahlvorschlag 3 („Kennwort“)		
entfielen	Zahl	gültige Stimmen

²⁾

2. Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Wahlberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:	Zahl
abgegebene Stimmzettel	Zahl
gültige Stimmen:	Zahl
ungültige Stimmen:	Zahl

Auf den Wahlvorschlag 1 („Kennwort“)		
entfielen	Zahl	gültige Stimmen
Auf den Wahlvorschlag 2 („Kennwort“)		
entfielen	Zahl	gültige Stimmen
Auf den Wahlvorschlag 3 („Kennwort“)		
entfielen	Zahl	gültige Stimmen

²⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Entsprechend zu ergänzen oder streichen, wenn mehr oder weniger Wahlvorschläge bzw. Bewerberinnen oder Bewerber bzw. mehr Wahlvorstandsmitglieder vorliegen.

Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt- Wahlvorstand ¹⁾ hat in der Sitzung am _____ festgestellt,
 (Datum)
 dass folgende Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder des Bezirks-, Haupt-, Gesamt- Personalrats ¹⁾
 beim _____
 (Dienststelle)
 gewählt sind:

Gruppe der Beamtinnen und Beamten:

1. Vorname Name („Kennwort“ des Wahlvorschlags)
2. Vorname Name („Kennwort“ des Wahlvorschlags)
3. Vorname Name („Kennwort“ des Wahlvorschlags) ²⁾

Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

1. Vorname Name („Kennwort“ des Wahlvorschlags)
2. Vorname Name („Kennwort“ des Wahlvorschlags)
3. Vorname Name („Kennwort“ des Wahlvorschlags) ²⁾

Das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber wird durch zweiwöchigen Aushang an den Stellen bekanntgemacht, an denen das Wahlausschreiben bekanntgemacht worden ist (§ 21 WO).

_____ (Unterschrift) Vorsitzende/r	_____ (Unterschrift)	_____ ²⁾ (Unterschrift)
--	-------------------------	---------------------------------------

Aushang am _____

Abgenommen am _____

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Entsprechend zu ergänzen oder streichen, wenn mehr oder weniger Wahlvorschläge bzw. Bewerberinnen oder Bewerber bzw. mehr Wahlvorstandsmitglieder vorliegen.

Der Bezirks-, Haupt-, Gesamt- Wahlvorstand ¹⁾ hat in der Sitzung am _____ festgestellt,
(Datum)
dass folgende Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder des Bezirks-, Haupt-, Gesamt- Personalrats ¹⁾
beim _____
(Dienststelle)
gewählt sind:

Gruppe der Beamtinnen und Beamten:

1. Vorname Name („Kennwort“ des Wahlvorschlags)
2. Vorname Name („Kennwort“ des Wahlvorschlags)
3. Vorname Name („Kennwort“ des Wahlvorschlags) ²⁾

Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

1. Vorname Name („Kennwort“ des Wahlvorschlags)
2. Vorname Name („Kennwort“ des Wahlvorschlags)
3. Vorname Name („Kennwort“ des Wahlvorschlags) ²⁾

Das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber wird durch zweiwöchigen Aushang an den Stellen bekanntgemacht, an denen das Wahlausschreiben bekanntgemacht worden ist (§ 21 WO).

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift) ²⁾
Vorsitzende/r

Aushang am _____

Abgenommen am _____

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Entsprechend zu ergänzen oder streichen, wenn mehr oder weniger Wahlvorschläge bzw. Bewerberinnen oder Bewerber bzw. mehr Wahlvorstandsmitglieder vorliegen.

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen

Persönliches

Nachname (Titel)

Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Geburtsdatum

Nationalität

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei _____ von _____ bis (Monat/Jahr)

weiblich

männlich

Berufliches (bitte umseitige Erläuterungen beachten)

Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe

Diensteintritt / Berufsanfang

Tarif- / Besoldungsgebiet

Tarif- / Besoldungsgruppe

Stufe

seit

monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst)

Betrieb / Dienststelle / Schule

Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule

Beschäftigungsverhältnis:

angestellt

beurlaubt ohne Bezüge bis _____

befristet bis _____

beamtet

in Rente/pensioniert

Referendariat/Berufspraktikum

teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche

im Studium

arbeitslos

teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent

Altersteilzeit

Sonstiges _____

Honorarkraft

in Elternzeit bis _____

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort / Datum

Unterschrift

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Ort / Datum

Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an die GEW-Hessen, Postfach 17 03 13, 60007 Frankfurt am Main

Vielen Dank – Ihre GEW



Fachgruppe

Nach § 22 der GEW-Satzung bestehen folgende Fachgruppen:

- Erwachsenenbildung
- Gesamtschulen
- Gewerbliche Schulen
- Grundschulen
- Gymnasien
- Hauptschulen
- Hochschule und Forschung
- Kaufmännische Schulen
- Realschulen
- Schulaufsicht und Schulverwaltung
- Sonderpädagogische Berufe
- Sozialpädagogische Berufe

Bitte ordnen Sie sich einer dieser Fachgruppen zu.

Tarifgruppe/Besoldungsgruppe

Die Angaben der Entgelt- oder Besoldungsgruppe ermöglicht die korrekte Berechnung des satzungsgemäßen Beitrags. Sollten Sie keine Besoldung oder Entgelt nach TVöD/TV-L oder TV-H erhalten, bitten wir Sie um die Angabe Ihres Bruttoeinkommens.

Betrieb/Dienststelle

Arbeitsplatz des Mitglieds. Im Hochschulbereich bitte den Namen der Hochschule/der Forschungseinrichtung und die Bezeichnung des Fachbereichs/Fachs angeben.

Mitgliedsbeitrag

- BeamtInnen zahlen 0,78 Prozent der Besoldungsgruppe und -stufe, nach der sie besoldet werden.
- Angestellte mit Tarifvertrag zahlen 0,73 Prozent der Entgeltgruppe und -stufe, nach der vergütet wird; Angestellte ohne Tarifvertrag zahlen 0,7 Prozent des Bruttogehalts.
- Der Mindestbeitrag beträgt immer 0,6 Prozent der untersten Stufe der Entgeltgruppe 1 des TVöD.
- Arbeitslose zahlen ein Drittel des Mindestbeitrags.
- Studierende zahlen einen Festbetrag von 2,50 Euro.
- Mitglieder im Referendariat oder Praktikum zahlen einen Festbetrag von 4 Euro.
- Bei EmpfängerInnen von Pensionen beträgt der Beitrag 0,68 Prozent des Bruttorehstandsbezuges. Bei RentnerInnen beträgt der Beitrag 0,66 Prozent der Bruttorente.

Weitere Informationen sind der Beitragsordnung zu entnehmen.



DEMOKRATISCH
KOMPETENT
STREITBAR



PERSONALRATSWAHL 2016